II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2023/194 DES RATES

vom 30. Januar 2023

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] sind unter Berücksichtigung der verfügbaren wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Gutachten, einschließlich gegebenenfalls der Berichte des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) und anderer Beratungsgremien, sowie der Empfehlungen der Beiräte Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen.

(2) Es ist Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich damit operativ verbundener Bedingungen, zu erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Darüber hinaus sollten für Bestände, für die spezifische Mehrjahrespläne gelten, zulässige Gesamtfangmengen (TACs) im Einklang mit den in diesen Plänen festgelegten Zielen und Maßnahmen festgesetzt werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der genannten Verordnung werden die Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt, um die relative Stabilität der Fischereitätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats für jeden Fischbestand oder jede Fischerei zu gewährleisten.

(3) Die TACs sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Aspekte bei gleichzeitig fairer Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der Meinungen der angehörten Interessenträger festgesetzt werden, die diese insbesondere in den Sitzungen der Beiräte zum Ausdruck bringen. Die TACs sollten außerdem im Einklang mit den einschlägigen Mehrjahresplänen festgesetzt werden.

(4) Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen alle Bestände, für die Fangbeschränkungen gelten, seit dem 1. Januar 2019 der Anlandeverpflichtung, auch wenn bestimmte Ausnahmen gelten. Auf der Grundlage der gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedstaaten und gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 hat die Kommission eine Reihe delegierter Verordnungen erlassen, mit denen Einzelheiten für die Umsetzung der Anlandeverpflichtung in Form von Rückwurfplänen für spezifische Fischereien festgelegt wurden.

[1] Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

(5) Bei den Fangmöglichkeiten für Bestände von Arten, die unter die Anlandeverpflichtung fallen, sollte berücksichtigt werden, dass Rückwürfe grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Daher sollten diese auf der Grundlage der Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) für die Gesamtfänge (und nicht für die Anlandungen bzw. die gewünschten Fänge) festgesetzt werden. Die Mengen, die im Rahmen einer Ausnahme von der Anlandeverpflichtung weiterhin zurückgeworfen werden dürfen, sollten von dieser Grundlage für die Gesamtfänge abgezogen werden.

(6) Für bestimmte Bestände empfiehlt der ICES Nullfänge. Werden die TACs für diese Bestände jedoch gemäß den wissenschaftlichen Gutachten festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species") führen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) zu befischen, angebracht, spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festzusetzen. Diese TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen dieser Bestände geboten werden. Um bei Beständen mit festgesetzten Beifang-TACs die Fänge zu verringern, sollten die Fangmöglichkeiten für die Fischereien, in denen Fische aus diesen Beständen gefangen werden, in einer Höhe festgesetzt werden, die zur Wiederauffüllung der Biomasse gefährdeter Bestände auf ein nachhaltiges Niveau beiträgt. Zudem sollten technische Maßnahmen und Kontrollmaßnahmen, die eng mit den Fangmöglichkeiten verknüpft werden, festgelegt werden, um illegale Rückwürfe zu verhindern.

(7) Um so weit wie möglich sicherzustellen, dass die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 genutzt werden, ist es angebracht, einen Quotentauschpool für diejenigen Mitgliedstaaten einzurichten, die über keine Quote zur Abdeckung ihrer unvermeidbaren Beifänge verfügen.

(8) Der Mehrjahresplan für die Nordsee wurde mit der Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) aufgestellt und trat 2018 in Kraft. Der Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer wurde mit der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) aufgestellt und trat 2019 in Kraft. Die Fangmöglichkeiten für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnungen aufgeführten Bestände sollten im Einklang mit der Spanne für die fischereiliche Sterblichkeit, bei der der MSY erreicht wird (F_{MSY}-Spanne), und Schutzmaßnahmen gemäß diesen Verordnungen festgesetzt werden. Die F_{MSY}-Spannen sind in den einschlägigen ICES-Gutachten enthalten. Liegen keine angemessenen wissenschaftlichen Daten vor, so sollten die Fangmöglichkeiten für Beifangbestände entsprechend dem Vorsorgeansatz gemäß den genannten Verordnungen festgesetzt werden.

(9) Geht aus wissenschaftlichen Gutachten hervor, dass die Biomasse des Laicherbestands eines der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/472 genannten Bestände unterhalb des unteren Grenzwertes für die Biomasse (B_{lim}) ([4]) liegt, so sind gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2018/973 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472 weitere Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Bestand schnell wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Abhilfemaßnahmen können beispielsweise die Aussetzung der gezielten Befischung des betreffenden Bestands oder die entsprechende Verringerung der Fangmöglichkeiten für diese Bestände oder andere Bestände in den Fischereien umfassen.

(10) Die TACs für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) im Ostatlantik und im Mittelmeer sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) festgesetzt werden.

([2]) Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

([3]) Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

([4]) B_{lim} ist die Biomasse, bei deren Unterschreiten die Fähigkeit zur Reproduktion vermindert sein kann.

([5]) Verordnung (EU) 2016/1627 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über einen mehrjährigen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 302/2009 des Rates (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 1).

(11) Bei Beständen, für die keine ausreichenden oder zuverlässigen Daten zur Abschätzung der Bestandsgröße existieren, sollte bei der Entscheidung über Bewirtschaftungsmaßnahmen und TACs der Vorsorgeansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Anwendung finden, wobei bestandsspezifische Faktoren, insbesondere verfügbare Angaben zu Bestandsentwicklungen und Abwägungen zu gemischten Fischereien, zu berücksichtigen sind.

(12) Gemäß dem mit der Verordnung (EU) 2019/472 festgelegten Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer ist der Zielwert für die fischereiliche Sterblichkeit im Einklang mit Artikel 4 der genannten Verordnung für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Bestände innerhalb der Spannen von F_{MSY} gemäß Artikel 2 Nummer 2 der genannten Verordnung zu halten. Die fischereiliche Sterblichkeit von Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) insgesamt in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollte daher entsprechend dem MSY-Gutachten des ICES und dem Wert des F_{MSY}-Punkts festgesetzt werden, wobei gewerbliche Fänge, einschließlich Anlandungen und Rückwürfe, sowie Freizeitfänge zu berücksichtigen sind. Der Wert des F_{MSY}-Punkts ist der Wert der fischereilichen Sterblichkeit, der den langfristigen MSY ergibt. Die betroffenen Mitgliedstaaten (Frankreich und Spanien) sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die durch ihre Flotten und ihre Freizeitfischerei entstehende fischereiliche Sterblichkeit den Wert des F_{MSY}-Punkts — wie in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 vorgeschrieben — nicht überschreitet.

(13) Die Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b sollten angesichts der erheblichen Auswirkungen dieser Fischerei auf den genannten Bestand beibehalten werden. Die Fangbegrenzung sollten im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten beibehalten werden. Stellnetze sollten ausgeschlossen werden, da sie nicht ausreichend selektiv sind und die Anzahl der darin gefangenen Exemplare wahrscheinlich die festgelegten Grenzen übersteigen würde. Angesichts der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten — insbesondere der Tatsache, dass gewerbliche Fischer in Küstengemeinden auf diese Bestände angewiesen sind — wird mit diesen Maßnahmen für Wolfsbarsch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen der gewerblichen Fischerei und der Freizeitfischerei gefunden. Insbesondere wird durch diese Maßnahmen ermöglicht, dass Freizeitfischer deren Auswirkungen auf die Bestände berücksichtigen.

(14) So empfahl der ICES am 4. November 2021, dass bei Anwendung des Vorsorgeansatzes für 2022 in allen Lebensräumen und in allen Lebensstadien im gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet keine Fänge von Europäischem Aal (*Anguilla anguilla*) getätigt werden sollten. Dies gilt sowohl für Fänge aus der Freizeitfischerei als auch für gewerbliche Fänge und schließt Fänge von Glasaalen zur Wiederaufstockung und Fischzucht ein. Der ICES erkannte ferner an, dass Fänge zum alleinigen Zweck der anschließenden Freisetzung Teil von Bestandserhaltungsmaßnahmen sein können, wenn diese Maßnahmen die Überlebenswahrscheinlichkeit insgesamt erhöhen. Die Kommission konsultierte die Beiräte und die regionalen Gruppen der Mitgliedstaaten zu der Frage, wie diese ICES-Empfehlung am besten umgesetzt werden kann. Darüber hinaus stellte der ICES am 30. Mai 2022 fest, dass es trotz der Bemühungen der Mitgliedstaaten insgesamt keine Fortschritte bei der Erreichung des Ziels gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates ([6]) gegeben hatte, unionsweit die Abwanderung von 40 % der Biomasse an Blankaalen zuzulassen, und dass keine eindeutigen Muster für die Mortalität beobachtet werden konnten. Der ICES empfahl zudem, dass sich die Bemühungen auf Bestandserhaltungsmaßnahmen konzentrieren sollten, bei denen per definitionem eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Mortalität zu verringern und die Abwanderung zu erhöhen.

(15) Die Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) hat auf ihrer 45. Jahrestagung 2022 bezüglich der Verstärkung der Bewirtschaftungsmaßnahmen für Europäischen Aal im Mittelmeer (geografische GFCM-Untergebiete 1 bis 27), die zuvor Gegenstand der Empfehlung GFCM/42/2018/1 war, die Empfehlung GFCM/45/2022/1 angenommen. Diese Maßnahmen umfassen eine jährliche Schonzeit von sechs Monaten, die von jeder Vertragspartei im Einklang mit dem Bewirtschaftungsplan bzw. den Bewirtschaftungsplänen für Aal und den zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in den Vertragsparteien festzulegen sind sowie ein Verbot der Freizeitfischerei. Die Vertragsparteien können beschließen, eine Schonzeit von sechs aufeinanderfolgenden Monaten oder eine Schonzeit festzulegen, die sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März und drei weitere Monate

([6]) Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17).

zwischen dem 1. April und dem 30. November erstreckt. Die Schonzeit für gewerbliche Tätigkeiten und das Verbot der Freizeitfischerei sollten nach Maßgabe der Empfehlung GFCM/45/2022/1 für alle Meeresgewässer des Mittelmeers sowie für Brackgewässer, wie Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer, gelten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Da die Empfehlung GFCM/45/2022/1 nicht für das Schwarze Meer gilt und da das Schwarze Meer und die angeschlossenen Flusssysteme keinen natürlichen Lebensraum für den Europäischen Aal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates bilden ([7]), sollten die Maßnahmen für Aal nicht für das Schwarze Meer (geografisches GFCM-Untergebiet 29) gelten.

(16) Am 3. November 2022 empfahl der ICES in seinem Gutachten für 2023 erneut Nullfänge für Aal in allen Lebensräumen. Auf der Grundlage dieses Gutachtens und unter Berücksichtigung der während der Konsultation der Interessenträger eingegangenen Rückmeldungen ist es angezeigt, die Schonzeit in der gesamten Aalfischerei in den Unionsgewässern des Nordostatlantiks auf sechs Monate zu verlängern. Eine sechsmonatige Schonzeit würde im Vergleich zu den derzeitigen Unionsmaßnahmen und nationalen Maßnahmen einen besseren Bestandsschutz bieten. Durch die verlängerte Schonzeit würde zur Wiederauffüllung des Aalbestands beitragen, während Aalbesatzmaßnahmen fortgesetzt werden könnten, sodass ein weiterer Schritt in Richtung auf das in der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates festgelegte Abwanderungsziel von mindestens 40 % der erwachsenen Aale gemacht werden kann.

(17) Die Wanderungsbewegungen von Aal werden in den betreffenden Gewässern durch ein breites Spektrum ökologischer und biologischer Faktoren beeinflusst und können daher je nach Lebensstadium der Aale und je nach Lebensraum und geografischem Gebiet, insbesondere in Meerengen, variieren. Um diesen Aspekten sowie den zeitlichen und geografischen Wanderungsmustern von Aal in den Lebensstadien Glasaal und Blankaal Rechnung zu tragen, kann es daher angezeigt sein, insbesondere in den verschiedenen Fanggebieten eines Mitgliedstaats und für die verschiedenen Fischereien in diesen Fanggebieten unterschiedliche Schonzeiten festlegen. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten die relevante Schonzeit bzw. die relevanten Schonzeiten ausgehend von diesen Aspekten festlegen.

(18) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates gilt die Wiederaufstockung von Glasaal als Bestandserhaltungsmaßnahme, für die sich bestimmte Mitgliedstaaten in ihren Bewirtschaftungsplänen für Aal entschieden haben. Damit diese Mitgliedstaaten diese Bestanderhaltungsmaßnahme weiter durchführen können, müssen zu den entsprechenden Zeiten im Jahr Glasaale gefangen werden. Damit die Glasaalfischerei rentabel ist, müssen einige Fänge von Glasaal auch zu anderen Zwecken zulässig sein. In Anbetracht des Zustands der Aalbestände sollte die Freizeitfischerei auf Aal verboten sein.

(19) In den wissenschaftlichen Gutachten für die Bestände von Knorpelfischen (Rochen, Haie) werden aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustands Nullfänge empfohlen. Außerdem bedeuten hohe Überlebensraten, dass es der Erhaltung dieser Bestände förderlich wäre, Fänge zurückzuwerfen, anstatt sie anzulanden, da die fischereiliche Sterblichkeit im Falle von Rückwürfen wohl nicht wesentlich erhöht wird. Die Befischung dieser Arten sollte daher verboten werden. Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlandeverpflichtung nicht für Arten, deren Befischung verboten ist.

(20) Bei bestimmten Arten, etwa bestimmten Haiarten, könnte selbst eine eingeschränkte Fischereitätigkeit eine ernsthafte Bestandsgefährdung darstellen. Fangmöglichkeiten für solche Arten sollten deshalb durch ein allgemeines Fangverbot für diese Arten völlig eingeschränkt werden.

(21) Auf der 12. Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (Manila, 23.-28. Oktober 2017) wurde eine Reihe von Arten in die Liste der geschützten Arten in den Anhängen I und II dieses Übereinkommens aufgenommen. Daher empfiehlt es sich, den Schutz dieser Arten für Fischereifahrzeuge der Union in allen Gewässern sowie für in Unionsgewässern tätige Drittlandschiffe vorzuschreiben.

(22) Damit die Fangmöglichkeiten so weit wie möglich ausgeschöpft werden können, sollte es zulässig sein, eine flexible Vereinbarung für bestimmte TAC-Gebiete anzuwenden, die dieselben biologischen Bestände betreffen.

([7]) Vgl. Entscheidung der Kommission vom 4. April 2008 zur Feststellung, dass das Schwarze Meer und die angeschlossenen Flusssysteme keinen natürlichen Lebensraum für den Europäischen Aal im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates bilden (ABl. L 98 vom 10.4.2008, S. 14).

(23) Die Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates ([8]) führte zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für vorsorgliche bzw. analytische TACs ein. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände insbesondere aufgrund ihrer biologischen Lage, die Artikel 3 und 4 der genannten Verordnung nicht gelten. Mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 wurde ein Mechanismus der jahresübergreifenden Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen, die Verwirklichung der Ziele der GFP und die biologische Lage der Bestände beeinträchtigt werden, sollten die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische TACs nur dann Anwendung finden, wenn die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht verwendet wird.

(24) Wird eine TAC nur einem einzigen Mitgliedstaat zugeteilt, so empfiehlt es sich, diesen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu ermächtigen, diese TAC selbst festzusetzen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Mitgliedstaat bei der Festsetzung dieser TAC die Grundsätze und Vorschriften der GFP uneingeschränkt befolgt.

(25) Für 2023 müssen die Obergrenzen für den Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 5, 6, 7 und 9 sowie Anhang I der Verordnung (EU) 2016/1627 festgesetzt werden.

(26) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung genannten Fangmöglichkeiten für Fischereifahrzeuge der Union gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates ([9]), insbesondere Artikel 33 über die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 über die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die Codes festzulegen, die die Mitgliedstaaten verwenden müssen, wenn sie der Kommission Daten über Anlandungen von Beständen übermitteln, die unter die vorliegende Verordnung fallen.

(27) Die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (North-East Atlantic Fisheries Commission, NEAFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die Bestandserhaltungsmaßnahmen für die beiden Rotbarschbestände (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee verabschiedet, mit der die gezielte Befischung dieser Bestände sowie jegliche dazu beitragenden Tätigkeiten verboten werden. Um Beifänge zu minimieren, untersagte die NEAFC außerdem Fischereitätigkeiten in dem Gebiet, in dem sich Rotbarsch sammelt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Für Rotbarsch und Schwarzen Heilbutt in den ICES-Untergebieten 1 und 2 verabschiedete die NEAFC keine Empfehlungen. Die Quoten der Union sollten daher gemäß dem von der Union in der NEAFC geäußerten Standpunkt festgesetzt werden. Die Union sollte jedoch, da die Beratungen über die Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen der Union und Norwegen in Bezug auf die Fischereien in den ICES-Gebieten 1 und 2 noch laufen, nach dem 31. März die TAC für Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 festlegen, da die Fangtätigkeiten auf den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2023 begrenzt sind, und die vorläufige Quote der Union für Schwarzen Heilbutt in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 2 für das erste Quartal 2023 auf 25 % der Gesamtquote der Union von 1 711 Tonnen festlegen, was 9,25 % der von der EU auf der NEAFC-Jahrestagung vorgeschlagenen TAC (18 494 Tonnen) entspricht.

(28) Die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, ICCAT) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 vereinbart, im Jahr 2023 die TACs beizubehalten, die 2022 für Schwertfisch (*Xiphias gladius*) im Mittelmeer und im Nordatlantik, Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im Mittelmeer, Blauen Marlin (*Makaira nigricans*), Weißen Marlin (*Tetrapturus albidus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) und Blauhai (*Prionace glauca*) festgelegt wurden. Die ICCAT hat außerdem für 2023 die TAC für Roten Thun (*Thunnus thynnus*) auf 40 570 Tonnen und die TAC für Schwertfisch im Südatlantik auf 10 000 Tonnen festgelegt. Sie hat auch zugeteilte Quoten für Weißen Thun im Mittelmeer für 2023 und 2024 verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

([8]) Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3).

([9]) Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

(29) Die ICCAT hat auch zum ersten Mal ein Bewirtschaftungsverfahren für Roten Thun im Atlantik angenommen. Mit dieser Maßnahme soll die langfristige Nachhaltigkeit und Rentabilität der Fischerei im West- und Ostatlantik sowie im Mittelmeer sichergestellt werden. Im Rahmen des Bewirtschaftungsverfahrens werden die Bewirtschaftungsziele für Roten Thun im Ost- und Westatlantik, einschließlich der Einführung von Bewirtschaftungszyklen von drei Jahren, und ein Umsetzungsplan für die Zeit bis 2028 umgesetzt. Gemäß dem Bewirtschaftungsverfahren beläuft sich die TAC für den Zeitraum 2023-2025 für die Bestände im Ostatlantik und im Mittelmeer auf 40 570 Tonnen. Daher sollten diese Maßnahmen in Unionsrecht umgesetzt werden.

(30) Die ICCAT hat einen 2023 beginnenden Bewirtschaftungsplan für in Verbindung mit anderen durch die ICCAT geregelten Fischereien gefangenen Makrelenhai (*Isurus oxyrinchus*) im Südatlantik angenommen, um sofort gegen Überfischung vorzugehen und stufenweise ein für den MSY ausreichendes Biomasseniveau zu erreichen. Nach diesem Plan dürfen Beifänge von Makrelenhai im Südatlantik im Umfang von insgesamt 1 295 Tonnen an Bord behalten werden, wobei sich der Anteil der Union auf 503 Tonnen beläuft. Gemäß der ICCAT-Empfehlung begründet die begrenzte Erlaubnis der Fangrückhaltung keine langfristigen Rechte und bleibt von künftigen Aufteilungsvorgängen unberührt. Daher sollten diese Maßnahme durch die Festlegung einer TAC für Beifänge und einer entsprechenden Unionsquote in Unionsrecht umgesetzt werden.

(31) Um die fischereiliche Sterblichkeit von jungem Großaugen- und Gelbflossenthun zu verringern, hat die ICCAT außerdem die Obergrenze von 300 Fischsammelgeräten (fish aggregating devices, FADs) pro Fischereifahrzeug für das Jahr 2023 und eine Schonzeit von 72 Tagen für den Einsatz von FADs beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(32) Die ICCAT hat auf ihrer Jahrestagung 2021 einen 15-Jahres-Wiederauffüllungsplan für Weißen Thun im Mittelmeer für den Zeitraum 2022 bis 2036 angenommen. Für das Jahr 2023 hat die ICCAT die TAC für Weißen Thun im Mittelmeer auf 2 500 Tonnen festgesetzt. Darüber hinaus hat die ICCAT für Weißen Thun im Nordatlantik auf Grundlage der Fangregel eine TAC von 37 801 Tonnen für den Zeitraum 2022 bis 2023 im Hinblick auf die Annahme eines langfristigen Bewirtschaftungsverfahrens für diesen Bestand festgelegt. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(33) Im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen darf die Union auf Antrag einen festgesetzten prozentualen Anteil ihrer nicht ausgeschöpften Quoten für ICCAT-Bestände in einem Zeitraum von zwei Jahren übertragen. Die Empfehlungen sollten ausgehend von dem Vorschlag der Kommission vom 21. April 2022 ([10]) so bald wie möglich in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Mitgliedstaaten die Unionsquoten für ICCAT-Bestände wie von der ICCAT für 2023 vorgesehen in ihrem Gesamtumfang nutzen können. Bis diese Empfehlungen in Unionsrecht umgesetzt sind, sollten für die einzelnen Mitgliedstaaten Quoten für bestimmte Bestände festgelegt werden, wobei eine von der ICCAT vor Anpassungen aufgrund von Über- oder Unterfischung durch Mitgliedstaaten vereinbarten Gesamtquote der Union für 2023 als Grundlage dient. Die Anpassungen der Quoten einzelner Mitgliedstaaten für 2023, bei denen von der ICCAT festgelegte Kürzungen bereits berücksichtigt sind, sollten anschließend auf der Grundlage der für Kürzungen geltenden Unionsvorschriften gemäß Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erfolgen und der Mitteilung der Kommission ([11]) zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 jener Verordnung Rechnung tragen.

(34) Die Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, CCAMLR) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 für Zielarten und Beifangarten Fangbeschränkungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 angenommen. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(35) Die Thunfischkommission für den Indischen Ozean (Indian Ocean Tuna Commission, IOTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die zuvor verabschiedeten, für den IOTC-Zuständigkeitsbereich geltenden Maßnahmen beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(36) Die Jahrestagung der Regionalen Fischereiorganisation für den Südpazifik (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, SPRFMO) wird vom 6. bis 15. Februar 2023 stattfinden. Die derzeitigen Maßnahmen im SPRFMO-Übereinkommensbereich, die operativ mit den TACs verbunden sind, sollten daher bis zu der Jahrestagung und bis die TACs für 2023 festgelegt sind, vorläufig beibehalten werden.

([10]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) 2022/… zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer.

([11]) Mitteilung der Kommission zu Leitlinien für den Abzug von Quoten gemäß Artikel 105 Absätze 1, 2 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 und zur Ersetzung der Mitteilung 2012/C 72/07 (C/2022/6757) (ABl. C 369 vom 27.9.2022, S. 3).

(37) Die Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch (Inter-American Tropical Tuna Commission, IATTC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, die derzeit im Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(38) Die Kommission für die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (Commission for the Conservation of Southern Bluefin Tuna, CCSBT) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 die auf der Jahrestagung 2020 für einen Dreijahreszeitraum (2021 bis 2023) angenommene TAC für Südlichen Blauflossenthun (*Thunnus maccoyii*) für 2023 bestätigt. Diese Maßnahme sollte in Unionsrecht umgesetzt werden.

(39) Die Fischereiorganisation für den Südostatlantik (South East Atlantic Fisheries Organisation, SEAFO) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, 2023 bis zu ihrer Jahrestagung 2023 die meisten der für 2022 festgesetzten TACs für die Arten in ihrem Zuständigkeitsbereich beizubehalten.

(40) Die Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (Western and Central Pacific Fisheries Commission, WCPFC) hat auf ihrer Jahrestagung 2022 beschlossen, die derzeit im WCPFC-Übereinkommensbereich geltenden Maßnahmen beizubehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(41) Auf ihrer 44. Jahrestagung im Jahr 2022 hat die Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, NAFO) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände in den Untergebieten 1 bis 4 des NAFO-Übereinkommensbereichs für das Jahr 2023 verabschiedet. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(42) Auf der 9. Tagung des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) 2022 wurden die zuvor angenommenen Fangmöglichkeiten für die unter dieses Übereinkommen fallenden Bestände beibehalten. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(43) Nach Artikel 498 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ([12]) (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit) halten die Union und das Vereinigte Königreich jährlich Konsultationen ab, um bis zum 10. Dezember jedes Jahres die TACs für das Folgejahr für die Bestände nach Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit festzusetzen. Wenn diese TACs nicht bis zum 10. Dezember abgeschlossen werden, haben die Vertragsparteien gemäß Artikel 499 Absatz 1 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit unverzüglich wieder Konsultationen aufnehmen, um weiter auf eine Vereinbarung der TACs hinzuwirken.

(44) Die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen haben im Jahr 2022 trilaterale Konsultationen zu sechs gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen in den Gebieten im Hoheitsgebiet der drei Vertragsparteien abgehalten, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für 2023 zu vereinbaren. Diese Konsultationen wurden zwischen dem 3. November und dem 9. Dezember 2022 auf der Grundlage des vom Rat am 20. Oktober 2022 gebilligten Standpunkts der Union geführt. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden in einer vereinbarten Niederschrift festgehalten, die von den Delegationsleitern der Union, des Vereinigten Königreichs und Norwegens am 9. Dezember 2022 unterzeichnet wurde. Daher sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe zusammen mit den anderen Bestimmungen der vereinbarten Niederschrift festgelegt werden.

(45) Die im Jahr 2022 gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee werden beibehalten, um die Erholung und die langfristige nachhaltige Bewirtschaftung dieses Bestands gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/973 zu ermöglichen.

(46) Die Union hält jährlich mit Norwegen bilaterale Konsultationen zu zwei gemeinsam bewirtschafteten und genutzten Beständen im Skagerrak ab, um die Bewirtschaftung dieser Bestände einschließlich der Fangmöglichkeiten für das nächste Jahr sowie den Quotentausch und Zugangsregelungen zu vereinbaren.

(47) Die Union hält mit Küstenstaaten multilaterale Konsultationen ab, um die Fangmöglichkeiten für große pelagische Bestände, einschließlich Makrele, Blauer Wittling und skandinavischer Atlantikhering, festzulegen und eine Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung und Bewirtschaftung von Makrelen zu treffen.

([12]) ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

(48) Da die bilateralen Konsultationen mit Norwegen noch nicht abgeschlossen sind, sollte der Rat unter uneingeschränkter Achtung des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (SRÜ) vorläufige TACs festsetzen, die in Unionsgewässern und internationalen Gewässern sowie Gewässern, zu denen Fischereifahrzeuge der Union Zugang gewährt wird, befischt werden können, und teilt diese Norwegen mit. Diese vorläufigen TACs. Die vorläufigen TACs werden auf der Grundlage der Beibehaltung der für 2022 vom Rat angenommenen TACs festgesetzt, wobei 25 % dieser TACs des Jahres 2022 für das erste Quartal 2023 angesetzt werden sollten.

(49) Mit den vorläufigen TACs soll für Rechtssicherheit für Betreiber aus der Union und die Fortsetzung nachhaltiger Fangtätigkeiten gesorgt werden, bis die Konsultationen unter Einhaltung des Rechtsrahmens der Union und internationaler Verpflichtungen abgeschlossen sind oder, falls sie nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, bis der Rat endgültige einseitige Unions-TACs festsetzt.

(50) Am 16. Dezember 2022 hat sich die Union mit dem Vereinigten Königreich auf die Festsetzung einer großen Zahl von TACs für 2023 für die in Anhang 35 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit aufgeführten Bestände geeinigt. Die Ergebnisse der Konsultationen wurden in dem schriftlichen Protokoll festgehalten, das am 20. Dezember 2022 vom Rat gebilligt und vom Vertreter der Kommission im Namen der Union sowie vom Leiter der Delegation des Vereinigten Königreichs im Einklang mit Artikel 498 Absatz 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit und mit dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates ([13]) unterzeichnet wurde. Das schriftliche Protokoll ist das Ergebnis von Konsultationen, die die Union mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich mit den Zielen und nach den Grundsätzen, die in den Artikeln 2, 3, 28 und 33 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, den Artikeln 4 und 5 der Mehrjahrespläne für die westlichen Gewässer und die Nordsee und dem Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates festgelegt sind, geführt hat. Der Standpunkt der Union während der Konsultationen stützte sich im Einklang mit Artikel 494 Absatz 3 Buchstabe c des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit auf diese Ziele und Grundsätze und die besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, hauptsächlich auf jene des ICES. Die betreffenden Fangmöglichkeiten sollten in der im schriftlichen Protokoll angegebenen Höhe festgesetzt werden, und die anderen operativ mit den Fangmöglichkeiten verbundenen Maßnahmen, die ebenfalls in diesem schriftlichen Protokoll enthalten sind, sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.

(51) Es gibt bestimmte gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschaftete Bestände, für die der ICES infolge der Bewertung anhand des MSY in seinem wissenschaftlichen Gutachten Nullfänge empfohlen hat. Würden die TACs für diese Bestände gemäß solchen Gutachten festgesetzt, so würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen, in den Gewässern sowohl der Union als auch des Vereinigten Königreichs in gemischten Fischereien zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Um das richtige Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung dieser gemischten Fischereien, die angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer vollständigen Einstellung dieser Fischereien erforderlich ist, und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, haben sich die EU und das Vereinigte Königreich unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, darauf verständigt, dass spezifische Beifang-TACs für diese Bestände festgesetzt werden sollten. Diese TACs sollten auf einem Niveau festgesetzt werden, das gewährleistet, dass die Sterblichkeit dieser Bestände verringert wird und Anreize zur Verbesserung der Selektivität und zur Vermeidung von Beifängen aus diesen Beständen geboten werden. Die Höhe der Fangmöglichkeiten für diese Bestände sollte gemäß dem schriftlichen Protokoll festgesetzt werden, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Betreiber in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig für eine deutliche Erholung der Biomasse dieser Bestände zu sorgen.

(52) Da die Biomasse der Bestände von Blauleng in den internationalen Gewässern der ICES-Gebiete 1 und 2 (BLI/12INT-), Blauleng in der Nordsee (BLI/24-), Blauleng im Skagerrak (BLI/03/A-), Kabeljau in der Irischen See (COD/07A), Kabeljau westlich von Schottland (COD/5BE6A), Kabeljau in der Keltischen See (COD/7XAD34), Hering in der Keltischen See (HER/7G-K), Bastardmakrele (westlich) (JAX/2A-14) ([14]), Roter Fleckbrasse 6, 7 und 8 (SBR/678-) und Wittling in der Irischen See (WHG/07A) unter den Referenzwerten für die Biomasse (B_{lim}) liegt, haben sich die Union und das Vereinigte Königreich darauf verständigt, dass als zusätzliche Abhilfemaßnahme keine jahresübergreifende Flexibilität auf diese Bestände in Bezug auf Übertragungen von 2022 auf 2023 angewendet

([13]) Beschluss (EU) 2021/1875 des Rates vom 22. Oktober 2021 über den im Namen der Union bei den jährlichen Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich zur Einigung auf zulässige Gesamtfangmengen zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 378 vom 26.10.2021, S. 6).

([14]) Südliche Bastardmakrele (JAX/8C) ist mit erfasst.

werden sollte, damit die Fänge 2023 die für diese Bestände festgelegten TACs nicht überschreiten. Daher haben die betroffenen Mitgliedstaaten eine Erklärung abgegeben, in der sie sich dazu bereit erklären, diese Flexibilität für diese Bestände nicht zu nutzen. Diese Erklärung umfasst auch Kabeljau im Kattegat (COD/03AS.), Rundnasen-Grenadier im Skagerrak, Kattegat und der Ostsee (RNG/03-), Eismeergarnelen in der Nordsee (PRA/2AC4-C), Seezunge westlich von Schottland (SOL/56-14) und Bastardmakrele (südlich) (JAX/8C), autonome Bestände deren Biomasse unter B_{lim} liegt.

(53) Die Union und das Vereinigte Königreich sind übereingekommen, dass in Anbetracht der Verbesserung des Zustands des Bestands von Dornhai (*Squalus acanthias*) dieser Bestand nicht länger als verbotene Art gelten sollte, es aber zum Schutz eines durch fischereiliche Sterblichkeit besonders gefährdeten Teils dieser Bestände zweckmäßig ist, die gezielte Befischung von Schwärmen geschlechtsreifer weiblicher Dornhaie zu bekämpfen. Zu diesem Zweck haben die Union und das Vereinigte Königreich vereinbart, dass bei der Befischung von Dornhai eine maximale Größe von 100 cm eingehalten werden sollte. Die betreffende Maßnahme ist operativ an die TAC für den Bestand gekoppelt, da die Höhe der TAC allein ohne diese Maßnahme nicht bewirken würde, dass geschlechtsreife weibliche Dornhaie, eine besonders gefährdete Teilpopulation, ausreichend geschützt sind. Diese maximale Größe sollte zu dem Zeitpunkt außer Kraft treten, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt.

(54) Die Union und das Vereinigte Königreich haben für 2023 einen gegenseitigen Zugang für den gezielten Fang einer Menge von zunächst insgesamt 280 t nördlichem Weißen Thun in ihren ausschließlichen Wirtschaftszonen vereinbart. Der Zugang zu den unter Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 fallenden Gebieten ist davon ausgenommen.

(55) Die Liste der Bestände, in deren Fall für die Beibehaltung der TAC mehr als 25 % angesetzt werden, beruht auf der Auswertung der Quotenausschöpfung durch die Mitgliedstaaten im jeweils ersten Quartal der letzten drei Jahre, für die Daten verfügbar sind (2018-2021). Diese erhöhten vorläufigen TACs stehen im Einklang mit dem ICES-Gutachten, dem geltenden Rechtsrahmen der Union und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit. Sie werden es den Fischereifahrzeugen der Union ermöglichen, die Fangmöglichkeiten zu nutzen, auf die sie Anspruch haben und die ihnen ansonsten aufgrund der Saisonabhängigkeit der Befischung der betreffenden Bestände entgehen würden.

(56) Die Höhe dieser TACs wird als mindestens bis 31. März 2023 für die Fischereifahrzeuge der Union ausreichend erachtet.

(57) Die Union teilt die vorläufigen TACs den betreffenden Drittländern mit.

(58) Die Schonzeiten für die Fischerei auf Sandaale mit bestimmtem gezogenem Fanggerät in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4 werden beibehalten, um den Schutz von Laichgründen und die Einschränkung der Fänge von Jungfischen zu ermöglichen.

(59) Gemäß dem in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits und dem Protokoll zur Durchführung jenes Abkommens ([15]) vorgesehenen Verfahren hat der Gemischte Ausschuss den Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2023 festgesetzt. Der Umfang der Fangmöglichkeiten für die Union in grönländischen Gewässern für 2023 wurde im Protokoll der Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 23./24. November 2022 in Brüssel festgehalten. Demnach sollten die betreffenden Fangmöglichkeiten in der in diesem Protokoll angegebenen Höhe und unter Berücksichtigung der im Rahmen des jährlichen Tauschs von Fangmöglichkeiten erwarteten Quotenübertragungen an Norwegen festgesetzt werden.

(60) Die Fangmöglichkeiten für Lodde (*Mallotus villosus*) in grönländischen Gewässern von 5 und 14 im Fangzeitraum 15. Oktober 2022 bis 15. April 2023 sind in der Verordnung (EU) 2022/109 des Rates mit dem Vermerk „Noch festzusetzen“ gekennzeichnet. Die grönländischen Behörden haben der Union die Quote, die der Union in der Fangsaison 2022-2023 im Einklang mit dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sowie dem dazugehörigen Durchführungsprotokoll angeboten wird, am 5. Oktober 2022 mitgeteilt; sie beläuft sich auf 7 760 Tonnen. Im Einklang mit der vereinbarten Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen der Union und Norwegen für 2022, die am 10. Dezember 2021 unterzeichnet wurde, sollte diese Quote für die Fangsaison 2022-2023 an Norwegen übertragen werden. Die Fangmöglichkeiten sollten also entsprechend festgesetzt werden.

([15]) ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3.

(61) Für die Fangmöglichkeiten für Arktische Seespinne (*Chionoecetes* spp.) im Gebiet um Svalbard garantiert der Vertrag über Spitzbergen (Svalbard) vom 9. Februar 1920 (im Folgenden „Pariser Vertrag von 1920“) allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Der Standpunkt der Union bezüglich dieses Zugangs zur Fischerei auf Arktische Seespinne auf dem Festlandsockel um Svalbard wurde in mehreren Verbalnoten an Norwegen dargelegt, zuletzt am 26. Februar 2021, am 28. Juni 2021 und am 1. August 2022. Um zu gewährleisten, dass die Nutzung der Arktischen Seespinne um Svalbard gemäß solchen nichtdiskriminierenden Bewirtschaftungsregeln erfolgt, wie sie von Norwegen festgelegt werden können, das in diesem Gebiet gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und des Pariser Vertrags von 1920 die Hoheitsrechte und die Gerichtsbarkeit ausübt, ist es angebracht, die Zahl der für diese Fischerei zugelassenen Schiffe festzusetzen. Die Aufteilung solcher Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten beschränkt sich auf das Jahr 2023. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Union die Hauptverantwortung dafür, dass geltende Rechtsvorschriften eingehalten werden, bei den Flaggenmitgliedstaaten liegt.

(62) Was die Fangmöglichkeiten für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard betrifft, garantiert der Pariser Vertrag von 1920 allen Vertragsparteien gleichberechtigten und nichtdiskriminierenden Zugang zu den Ressourcen um Svalbard, auch in Bezug auf die Fischerei. Daher sollte der Rat die Unionsquote für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und in den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 sowie der ICES-Division 2b auf der Grundlage der Referenz-TAC für Nordost-Arktischen Kabeljau und der historischen Fangrechte der Union festlegen. Im Einklang mit der politischen Vereinbarung zwischen der Union und Norwegen vom 29. April 2022 in Bezug auf die Fischereien in den ICES-Untergebieten 1 und 2 sollte Norwegen in seinen Rechtsvorschriften für Unionsschiffe, die in den Gewässern von Svalbard Kabeljau befischen, eine Kabeljauquote von 2,8274 % der Referenz-TAC festsetzen, was auch den Rechten der Union nach dem Pariser Vertrag von 1920 entspricht. Da die Beratungen über die Umsetzung der politischen Vereinbarung zwischen der Union und Norwegen noch laufen, sollte die Union für Kabeljau in den Gewässern von Svalbard und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 1 sowie der ICES-Division 2b für das erste Quartal 2023 eine vorläufige Unionsquote festlegen. Diese vorläufige Unionsquote sollte in Anbetracht des historischen Anteils der Union bei Kabeljau in den Gewässern von Svalbard auf 3 907 Tonnen festgesetzt werden. Außerdem beabsichtigt Norwegen, für die Union in seinen Rechtsvorschriften für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2023 in den Gewässern von Svalbard eine vorläufige Kabeljauquote in dieser Höhe festzusetzen. Die Zuteilung der vorläufigen Quoten an die Mitgliedstaaten sollte gemäß dem Beschluss 87/277/EWG des Rates ([16]) mit den Anpassungen erfolgen, die wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union und aufgrund des Verhältnisses der vorläufigen Unionsquote zum Anteil der Union an dem Bestand erforderlich sind.

(63) Gemäß der an die Bolivarische Republik Venezuela gerichteten Erklärung der Union über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in Unionsgewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge Venezuelas führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana ([17]) ist es erforderlich, die Venezuela in Unionsgewässern eingeräumten Fangmöglichkeiten für Schnapper festzusetzen.

(64) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um einzelne Mitgliedstaaten zur Verwaltung von Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tage-Regelung zu ermächtigen, um für die endgültige Einstellung von Fangtätigkeiten und die verstärkte Anwesenheit wissenschaftlicher Beobachter zusätzliche Tage auf See zu gewähren und um die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung von Angaben zur Übertragung von Tagen auf See zwischen Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats festzulegen. Die Kommission sollte diese Befugnisse im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([18]) ausüben.

([16]) Beschluss 87/277/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die Aufteilung der Kabeljaufangmöglichkeiten im Gebiet von Spitzbergen und der Bäreninsel und in der vom NAFO-Übereinkommen festgelegten Abteilung 3M (ABl. L 135 vom 23.5.1987, S. 29).

([17]) Beschluss (EU) 2015/1565 des Rates vom (ABl. L 244 vom 19.9.2015, S. 55).14. September 2015 zur Genehmigung – im Namen der Europäischen Union – der Erklärung über die Gewährung von Fangmöglichkeiten in EU-Gewässern für Fischereifahrzeuge, die die Flagge der Bolivarischen Republik Venezuela führen, in der ausschließlichen Wirtschaftszone vor der Küste von Französisch-Guayana

([18]) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(65) Da bestimmte Vorschriften ohne Unterbrechung gelten sollten und um Rechtsunsicherheit im Zeitraum zwischen dem Ende des Vorjahres und dem Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für das folgende Jahr zu vermeiden, sollten die Vorschriften der vorliegenden Verordnung über Verbote und Schonzeiten zu Beginn des Jahres 2024 weiterhin gelten, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024 in Kraft tritt. Darüber hinaus sollten Bestimmungen, die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 gelten, Anfang 2025 bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 weiterhin gelten.

(66) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden und die Existenzgrundlage der Fischer in der Union zu sichern, sollte diese Verordnung ab dem 1. Januar 2023 gelten; ausgenommen hiervon sind die Fischereiaufwandsbeschränkungen, die ab dem 1. Februar 2023 gelten sollten, sowie spezifische Bestimmungen für bestimmte Regionen, für die ein besonderer Anwendungszeitpunkt gelten sollte. Aus Dringlichkeitsgründen sollte diese Verordnung unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

(67) Die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen (RFO) haben Ende 2022 bestimmte internationale Maßnahmen, mit denen Fangmöglichkeiten für die Union geschaffen oder eingeschränkt werden, festgelegt, und diese Maßnahmen wurden vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung anwendbar. Die Bestimmungen zur Umsetzung solcher Maßnahmen in das Unionsrecht sollten daher rückwirkend gelten. Da die Fangsaison im CCAMLR-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November läuft und bestimmte Fangmöglichkeiten oder Verbote im CCAMLR-Übereinkommensbereich für einen Zeitraum ab dem 1. Dezember 2022 gelten, sollten die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten. Darüber hinaus läuft die Fangsaison für Zahnfische (*Dissostichus* spp.) im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember bis zum 30. November, und die TACs für diese Artengruppe werden für den Zeitraum ab dem 1. Dezember 2022 festgesetzt, weshalb die TACs ab diesem Zeitpunkt gelten sollten. Eine solche rückwirkende Anwendung berührt den Grundsatz legitimer Erwartungen nicht, da Fischereifahrzeuge unter der Flagge der Vertragspartei im CCAMLR-Übereinkommensbereich und im SIOFA-Übereinkommensbereich nicht ohne Erlaubnis fischen dürfen. Außerdem sollten die Mitgliedstaaten gemäß den ICCAT-Regeln sicherstellen, dass ihre Fischereifahrzeuge in den 15 Tagen vor Beginn der Schonzeit, d. h. ab 17. Dezember 2022, keine FADs ausbringen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Mit der vorliegenden Verordnung werden Fangmöglichkeiten festgesetzt, die in Unionsgewässern und für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für bestimmte Fischbestände, einschließlich bestimmter Tiefseebestände, zur Verfügung stehen.

(2) Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 schließen Folgendes ein:

a) Fangbeschränkungen für das Jahr 2023 und, soweit in der vorliegenden Verordnung festgesetzt, für das Jahr 2024;

b) Fischereiaufwandsbeschränkungen für das Jahr 2023, mit Ausnahme der in Anhang II festgesetzten Fischereiaufwandsbeschränkungen, die vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024 gelten;

c) Fangmöglichkeiten für bestimmte Bestände im CCAMLR-Übereinkommensbereich und für bestimmte Bestände im SIOFA-Übereinkommensbereich vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für folgende Fischereifahrzeuge:

a) Fischereifahrzeuge der Union und

b) Drittlandschiffe in Unionsgewässern.

(2) Diese Verordnung gilt für

a) bestimmte Freizeitfischereien, die in den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich genannt sind, und

b) gewerbliche Fischerei vom Ufer aus.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013. Außerdem bezeichnet der Ausdruck

a) „Drittlandschiff" ein Fischereifahrzeug, das die Flagge eines Drittlands führt und in einem Drittland registriert ist;

b) „Freizeitfischerei" nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports genutzt werden;

c) „internationale Gewässer" die Gewässer, die außerhalb der Hoheit oder Gerichtsbarkeit jeglicher Staaten liegen;

d) „zulässige Gesamtfangmenge" („total allowable catch", TAC)

i) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;

ii) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;

e) „Quote" einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten festen Anteil an der TAC;

f) „analytische Bewertung" eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten zu künftigen Fangoptionen abzugeben;

g) „Maschenöffnung" die Maschenöffnung von Fangnetzen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 6 Nummer 34 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates ([19]);

h) „Fischereiflottenregister der Union" das von der Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 erstellte Register;

i) „Fischereilogbuch" das in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 genannte Logbuch;

j) „Instrumentenboje" eine Boje, die eindeutig mit einer einmaligen Referenznummer, anhand deren ihr Eigentümer ermittelt werden kann, gekennzeichnet und mit einem satellitengestützten Ortungssystem zur Überwachung ihrer Position versehen ist;

k) „operative Boje" jede zuvor aktivierte, eingeschaltete und auf See auf einem treibenden Fischsammelgerät (fish aggregating device, FAD) oder Treibholz ausgebrachte Instrumentenboje, die Positionen und andere verfügbare Informationen, etwa Echolot-Schätzungen, übermittelt.

([19]) Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105).

Artikel 4

Fanggebiete

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Gebietsbestimmungen:

a) „ICES-Gebiete“ (Internationaler Rat für Meeresforschung) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([20]);

b) „Skagerrak“ ist das geografische Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes und im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;

c) „Kattegat“ ist das geografische Gebiet, das im Norden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste und im Süden durch eine Linie von Kap Hasenøre zum Kap Gniben, von Korshage nach Spodsbjerg und vom Kap Gilbjerg zum Kullen begrenzt wird;

d) „Funktionseinheit 16 des ICES-Untergebiets 7“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 53° 30′ N 15° 00′ W,

— 53° 30′ N 11° 00′ W,

— 51° 30′ N 11° 00′ W,

— 51° 30′ N 13° 00′ W,

— 51° 00′ N 13° 00′ W,

— 51° 00′ N 15° 00′ W;

e) „Funktionseinheit 25 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 43° 00′ N 9° 00′ W,

— 43° 00′ N 10° 00′ W,

— 43° 30′ N 10° 00′ W,

— 43° 30′ N 9° 00′ W,

— 44° 00′ N 9° 00′ W,

— 44° 00′ N 8° 00′ W,

— 43° 30′ N 8° 00′ W;

f) „Funktionseinheit 26 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 43° 00′ N 8° 00′ W,

— 43° 00′ N 10° 00′ W,

— 42° 00′ N 10° 00′ W,

— 42° 00′ N 8° 00′ W;

g) „Funktionseinheit 27 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 42° 00′ N 8° 00′ W,

— 42° 00′ N 10° 00′ W,

— 38° 30′ N 10° 00′ W,

([20]) Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70).

— 38° 30′ N 9° 00′ W,

— 40° 00′ N 9° 00′ W,

— 40° 00′ N 8° 00′ W;

h) „Funktionseinheit 30 der ICES-Division 9a“ ist das geografische Gebiet unter der Gerichtsbarkeit Spaniens im Golf von Cádiz und in angrenzenden Gewässern der ICES-Division 9a;

i) „Funktionseinheit 31 der ICES-Division 8c“ ist das geografische Seegebiet mit Loxodromen als Abgrenzung, die folgende Punkte verbinden:

— 43° 30′ N 6° 00′ W,

— 44° 00′ N 6° 00′ W,

— 44° 00′ N 2° 00′ W,

— 43° 30′ N 2° 00′ W;

j) „Golf von Cádiz“ ist das geografische Gebiet der ICES-Division 9a östlich von 7° 23′ 48″ W;

k) „CCAMLR-Übereinkommensbereich“ (Commission for the Conservation of Antarctic Marine Living Resources, Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis) ist das geografische Gebiet nach Maßgabe von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates ([21]);

l) „CECAF-Gebiete“ (Committee for Eastern Central Atlantic Fisheries, Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik) sind die geografischen Gebiete nach Maßgabe des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([22]);

m) „IATTC-Übereinkommensbereich“ (Inter-American Tropical Tuna Commission, Interamerikanische Kommission für tropischen Thunfisch) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica (Antigua-Übereinkommen) ([23]) eingesetzt wurde;

n) „ICCAT-Übereinkommensbereich“ (International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik ([24]);

o) „IOTC-Zuständigkeitsbereich“ (Indian Ocean Tuna Commission, Thunfischkommission für den Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean ([25]);

p) „NAFO-Gebiete“ (Northwest Atlantic Fisheries Organisation, Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik) sind die geografischen Gebiete gemäß der Definition des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([26]);

([21]) Verordnung (EG) Nr. 601/2004 des Rates vom 22. März 2004 zur Festlegung von Kontrollmaßnahmen für die Fischerei im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 3943/90, (EG) Nr. 66/98 und (EG) Nr. 1721/1999 (ABl. L 97 vom 1.4.2004, S. 16).

([22]) Verordnung (EG) Nr. 216/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 1).

([23]) ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 24. Die Union hat das Übereinkommen zur Stärkung der IATTC mit dem Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, genehmigt (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

([24]) ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 34. Beitritt der Union zur ICCAT mit dem Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

([25]) ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 25. Beitritt der Union zur IOTC mit dem Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

([26]) Verordnung (EG) Nr. 217/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 42).

q) „SEAFO-Übereinkommensbereich“ (South East Atlantic Fisheries Organisation, Fischereiorganisation für den Südostatlantik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik ([27]);

r) „SIOFA-Übereinkommensbereich“ (Southern Indian Ocean Fisheries Agreement, Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean ([28]);

s) „SPRFMO-Übereinkommensbereich“ (South Pacific Regional Fisheries Management Organisation, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik ([29]);

t) „WCPFC-Übereinkommensbereich“ (Western and Central Pacific Fisheries Commission, Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) ist das geografische Gebiet gemäß der Definition des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik ([30]);

u) „Hohe See des Beringmeers“ ist das geografische Gebiet der Hohen See im Beringmeer jenseits 200 Seemeilen von den Basislinien, von denen aus die Breite der Territorialgewässer der Küstenstaaten des Beringmeers gemessen wird;

v) „Überschneidungsgebiet zwischen den Übereinkommensbereichen der IATTC und der WCPFC“ ist das geografische Gebiet, das durch folgende Koordinaten begrenzt wird:

— 150° westlicher Länge,

— Länge 130° W,

— Breite 4° S,

— Breite 50° S;

w) „geografische GFCM-Untergebiete“ sind die Gebiete gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([31]).

([27]) ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 40. Die Union hat das SEAFO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

([28]) ABl. L 196 vom 18.7.2006, S. 15. Die Union hat das SIOFA-Übereinkommen mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft genehmigt (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

([29]) ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 3. Die Union hat das SPRFMO-Übereinkommen mit dem Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union genehmigt (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

([30]) ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 3. Beitritt der Union zu dem WCPFC-Übereinkommen mit dem Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

([31]) Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 44).

TITEL II

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

TACs und Aufteilung

(1) Die TACs für Fischereifahrzeuge der Union in Unionsgewässern und solche in bestimmten Nicht-Unionsgewässern, die Aufteilung dieser TACs auf die Mitgliedstaaten sowie gegebenenfalls die funktional damit verbundenen Bedingungen sind in Anhang I festgesetzt.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 19 und des Anhangs V Teil A der vorliegenden Verordnung sowie den Bedingungen der Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates ([32]) und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit der Färöer, Grönlands oder Norwegens fallen, und in der Fischereizone um Jan Mayen fischen.

(3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen im Rahmen der TACs nach Anhang I der vorliegenden Verordnung und unter den Bedingungen des Artikels 19 der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403 und deren Durchführungsbestimmungen in den Gewässern, die unter die Fischereigerichtsbarkeit des Vereinigten Königreichs fallen, fischen.

Artikel 6

Von den Mitgliedstaaten festzusetzende TACs

(1) Die TACs für bestimmte Fischbestände gemäß Anhang I werden vom betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat setzt die in Absatz 1 genannten TACs in einer Höhe fest, die

a) den Grundsätzen und Vorschriften der GFP entspricht, insbesondere dem Grundsatz der nachhaltigen Nutzung des Bestands, und

b) als Ergebnis

   i) mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu einer Bestandsnutzung führt, bei der der MSY erzielt wird, wenn eine analytische Bewertung vorliegt, oder

   ii) zu einer Bestandsnutzung im Sinne des Vorsorgeansatzes im Fischereimanagement führt, wenn keine oder nur eine unvollständige analytische Bewertung vorliegt.

(3) Jeder betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission bis zum 15. März 2023 folgende Angaben:

a) die von ihm beschlossenen TACs;

b) die vom ihm erhobenen, ausgewerteten und als Grundlage für die Ermittlung der TACs dienenden Daten;

c) Erläuterungen, inwiefern die beschlossenen TACs den Anforderungen des Absatzes 2 genügen.

(4) Für Schwarzen Degenfisch (*Aphanopus carbo*) im CECAF-Gebiet 34.1.2 übermittelt Portugal die Angaben gemäß Absatz 3 für diese TAC für 2023 bis zum 15. März 2023 und für diese TAC für 2024 bis zum 15. März 2024.

([32]) Verordnung (EU) 2017/2403 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 81).

Artikel 7

Anwendung vorläufiger TACs

(1) Wird in einer Tabelle mit Fangmöglichkeiten in Anhang IA oder Anhang IB auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die TACs in der genannten Tabelle vorläufig vom 1. Januar bis zum 31. März 2023. Diese vorläufigen TACs gelten unbeschadet der Festsetzung der endgültigen TACs für 2023 gemäß den Ergebnissen internationaler Verhandlungen und/oder Konsultationen sowie im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten und den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und den einschlägigen Mehrjahresplänen.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in Unionsgewässern und internationalen Gewässern sowie in Gewässern von Drittländern, die Fischereifahrzeugen der Union Zugang zu ihren Gewässern gewährt haben, Bestände befischen, für die vorläufige TACs gemäß Absatz 1 bestehen.

Artikel 8

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

(1) Fänge, die nicht der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, dürfen nur dann an Bord behalten oder angelandet werden, wenn sie

a) von Fischereifahrzeugen unter der Flagge eines Mitgliedstaats getätigt worden sind, der über eine Quote verfügt, und diese Quote noch nicht ausgeschöpft ist, oder

b) Anteil einer Unionsquote sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wurde, und diese noch nicht ausgeschöpft ist.

(2) Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind für die Zwecke der Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten des genannten Artikels anzurechnen, in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 9

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

(1) Um der Pflicht zur Anlandung Rechnung zu tragen und um den Mitgliedstaaten, die über keine Quote für bestimmte Beifänge verfügen, Quoten dafür einzuräumen, gilt der mit den Absätzen 2 bis 5 festgelegte Quotentauschmechanismus für die in Anhang IA genannten TACs.

(2) 6 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TACs für Kabeljau (*Gadus morhua*) in der Keltischen See, Kabeljau westlich von Schottland, Wittling in der Irischen See und Scholle in den ICES-Divisionen 7h, 7j und 7k sowie 3 % jeder einem Mitgliedstaat zugeteilten Quote der TAC für Wittling westlich von Schottland werden für einen Quotentauschpool (im Folgenden der „Pool“) bereitgestellt, der ab dem 1. Januar 2023 offensteht. Bis zum 30. April 2023 haben Mitgliedstaaten ohne Quoten den ausschließlichen Zugang zum Quotentauschpool.

(3) Die dem Pool entnommenen Mengen dürfen nicht getauscht oder auf das folgende Jahr übertragen werden. Ungenutzte Mengen werden nach dem 30. April 2023 den Mitgliedstaaten zurückgegeben, die anfänglich zum Pool beigetragen haben.

(4) Mitgliedstaaten ohne Quote stellen ihrerseits Quoten für die in Anhang IA Teil C aufgeführten Bestände bereit, es sei denn, der Mitgliedstaat ohne Quote und der zu dem Pool beitragende Mitgliedstaat vereinbaren etwas anderes.

(5) Durch Anwendung eines Markttauschkurses oder anderer für beide Seiten annehmbarer Tauschkurse haben die in Absatz 4 genannten Quoten gleichwertigen Marktwert. In Ermangelung von Alternativen wird der gleichwertige Marktwert auf der Grundlage der durchschnittlichen Unionspreise des vorangegangenen Jahres herangezogen, wie er von der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei und Aquakulturerzeugnisse angegeben wird.

(6) Gestattet der Quotentauschmechanismus gemäß den Absätzen 2 bis 5 es den Mitgliedstaaten nicht, ihre unvermeidbaren Beifänge in ähnlichem Umfang abzudecken, bemühen sich die Mitgliedstaaten, einen Quotentausch gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zu vereinbaren, bei dem sichergestellt ist, dass die getauschten Quoten gleichwertigen Marktwert haben.

Artikel 10

Fischereiaufwandsbeschränkungen in der ICES-Division 7e

(1) In Anhang II sind für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten Zeitraum die technischen Aspekte der Rechte und Verpflichtungen für die Bewirtschaftung des Seezungenbestands in der ICES-Division 7e festgelegt.

(2) Stellt ein Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 7.4 einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem Mitgliedstaat zusätzlich zu den in Anhang II Nummer 5 aufgeführten Tagen weitere Tage auf See zuteilt, an denen ein Flaggenmitgliedstaat einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt in der ICES-Division 7e gestatten darf. Die Kommission erlässt diesen Durchführungsrechtsakt gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren.

(3) Stellt ein Mitgliedstaat einen entsprechenden Antrag, kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt annehmen, mit dem sie diesem zusätzlich zu den Tagen gemäß Anhang II Nummer 5 maximal drei Tage zwischen dem 1. Februar 2023 und dem 31. Januar 2024 zuteilt, an denen sich Fischereifahrzeuge im Rahmen eines verstärkten Beobachterprogramms gemäß Anhang II Nummer 8.1 in der ICES-Division 7e aufhalten dürfen. Eine solche Zuteilung erfolgt auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gemäß Anhang II Nummer 8.3 vorgelegten Beschreibung und nach Konsultation des STECF. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 11

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 4b, 4c und 6a und im ICES-Untergebiet 7

(1) Es ist Fischereifahrzeugen der Union und der gewerblichen Fischerei vom Ufer aus untersagt, Wolfsbarsch (*Dicentrarchus labrax*) in den ICES-Divisionen 4b und 4c und im ICES-Untergebiet 7 zu befischen oder in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzuladen, umzusetzen oder anzulanden.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Beifänge von Wolfsbarsch in der landgestützten gewerblichen Netzfischerei. Diese Ausnahme gilt für die Anzahl der früher bereits eingesetzten Strandnetze, wobei die Anzahl vor 2017 zugrunde gelegt wird. Die landgestützte gewerbliche Netzfischerei darf nicht gezielt auf Wolfsbarsch ausgerichtet sein, und nur unvermeidbare Beifänge von Wolfsbarsch dürfen angelandet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Fischereifahrzeuge der Union im Januar 2023 und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2023 in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 7d, 7e, 7f und 7h Wolfsbarsch befischen und an Bord behalten, umladen, umsetzen oder anlanden, der in diesen Gebieten mit dem folgenden Gerät und im Rahmen der folgenden Beschränkungen gefangen wurde:

a) mit Grundschleppnetzen ([33]) unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

b) mit Waden ([34]) unvermeidbare Beifänge von maximal 3,8 t pro Fischereifahrzeug und pro Jahr und 5 % des Gesamtgewichts der je Fangreise mit dem betreffenden Fischereifahrzeug gefangenen Meerestiere an Bord;

c) mit Haken und Leinen ([35]) maximal 6,2 t pro Fischereifahrzeug;

d) mit aufgespannten Kiemennetzen ([36]) unvermeidbare Beifänge von maximal 1,6 t pro Fischereifahrzeug.

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe c gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von Haken und Leinen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

([33]) Alle Arten von Grundschleppnetzen (OTB, OTT, PTB, TBB, TBN, TBS und TB).
([34]) Alle Arten von Waden (SSC, SDN, SPR, SV, SB und SX).
([35]) Alle Fischereien mit Langleinen und Angeln (LHP, LHM, LLD, LL, LTL, LX und LLS).
([36]) Alle aufgespannten Kiemennetze und Fallen (GTR, GNS, GNC, FYK, FPN und FIX).

Die Abweichungen nach Unterabsatz 1 Buchstabe d gelten für Fischereifahrzeuge der Union, die im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. September 2016 unter Einsatz von aufgespannten Kiemennetzen Wolfsbarschfänge verzeichnet haben.

Im Falle einer Ersetzung eines Fischereifahrzeugs der Union können die Mitgliedstaaten erlauben, dass die Ausnahmeregelungen für ein anderes Fischereifahrzeug der Union gelten, sofern sich die Zahl der Fischereifahrzeuge der Union, die unter jede dieser Ausnahmeregelungen fallen, und ihre Fangkapazität insgesamt nicht erhöhen.

(4) Die in Absatz 3 festgesetzten Fangbeschränkungen sind nicht von einem Fischereifahrzeug auf ein anderes übertragbar.

(5) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, gilt in den ICES-Divisionen 4b, 4c, 6a und 7a bis 7k Folgendes:

a) Vom 1. Februar bis zum 31. März 2023

   i) ist nur das „Fangen und Zurücksetzen" von Wolfsbarsch unter Nutzung von Angeln oder Handleinen erlaubt;

   ii) ist es untersagt, in diesem Gebiet gefangenen Wolfsbarsch an Bord zu behalten, umzusetzen, umzuladen oder anzulanden.

b) Im Januar und vom 1. April bis zum 31. Dezember 2023

   i) dürfen täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;

   ii) müssen die an Bord behaltenen Wolfsbarschexemplare eine Mindestgröße von 42 cm aufweisen;

   iii) dürfen Stellnetze nicht genutzt werden, um Wolfsbarsch zu fangen oder an Bord zu behalten.

(6) Absatz 5 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 12

Maßnahmen für die Fischerei auf Wolfsbarsch in den ICES-Divisionen 8a und 8b

(1) Frankreich und Spanien stellen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 sicher, dass die fischereiliche Sterblichkeit des Wolfsbarschbestands in den ICES-Divisionen 8a und 8b durch ihre gewerbliche Fischerei und ihre Freizeitfischerei den in Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/472 definierten Wert des F_{MSY}-Punkts nicht überschreitet.

(2) In der Freizeitfischerei, auch vom Ufer aus, dürfen in den ICES-Divisionen 8a und 8b

a) täglich höchstens zwei Wolfsbarschexemplare pro Fischer gefangen und an Bord behalten werden;

b) Stellnetze weder zum Fangen noch zum Behalten von Wolfsbarsch genutzt werden.

(3) Absatz 2 gilt unbeschadet strengerer nationaler Maßnahmen für die Freizeitfischerei.

Artikel 13

Maßnahmen für die Fischerei auf Europäischen Aal

(1) Dieser Artikel gilt für Unionsgewässer, einschließlich Brackgewässer, wie Mündungsgewässer, Küstenlagunen und Übergangsgewässer, und für Fischereifahrzeuge der Union in den geografischen GFCM-Untergebieten 1 bis 27. Dieser Artikel gilt nicht für das geografische GFCM-Untergebiete 29.

(2) Die Beteiligung an gewerblichen Fischereitätigkeiten, bei denen Europäischer Aal (Anguilla *anguilla*) in allen Lebensstadien entweder als Zielart befischt oder als Beifang gefangen wird, ist für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten untersagt. Zu diesem Zweck legt jeder betreffende Mitgliedstaat eine Schonzeit bzw. Schonzeiten fest, die folgenden Bedingungen genügen:

a) Gegebenenfalls können innerhalb eines Mitgliedstaats von Fanggebiet zu Fanggebiet unterschiedliche Schonzeiten gelten, um den geografischen und zeitlichen Wanderungsmustern des Aals in seinen verschiedenen Lebensstadien Rechnung zu tragen,

b) die Schonzeiten erstrecken sich jeweils entweder auf sechs aufeinanderfolgende Monate oder auf insgesamt sechs Monate nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 und

c) wenn der betreffende Mitgliedstaat bestimmt, dass die Schonzeit in den geografischen GFCM-Untergebieten 1 bis 27 am oder nach dem 1. März 2023 beginnt, erstreckt sich diese Schonzeit in Abweichung von Buchstabe b auf sechs aufeinanderfolgende Monate.

d) Die Schonzeiten müssen jeweils mit den Erhaltungszielen der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007, mit den vorhandenen nationalen Bewirtschaftungsplänen und mit den zeitlichen Wanderungsmustern des Europäischen Aals in seinen jeweiligen Lebensstadien in dem betreffenden Mitgliedstaat in Einklang stehen.

(3) In den geografischen GFCM-Untergebieten 1 bis 27 umfasst die Schonzeit den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2023 und einen weiteren, vom betreffenden Mitgliedstaat jeweils festzulegenden dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. November 2023.

(4) In den ICES-Untergebieten 3, 4, 6, 7, 8 und 9 umfasst die Schonzeit

a) für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von 12 Zentimetern oder mehr:

i) in ICES-Untergebiet 3 den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2023 und einen weiteren, vom betreffenden Mitgliedstaat jeweils festzulegenden dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. August 2023,

ii) in den ICES-Untergebieten 4, 6 und 7 den Zeitraum vom 1. September bis zum 30. November 2023 und einen weiteren, vom betreffenden Mitgliedstaat jeweils festzulegenden dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Juli 2023 und Dezember 2023,

iii) in den ICES-Untergebieten 8 und 9 den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Januar 2024 und einen weiteren, vom betreffenden Mitgliedstaat jeweils festzulegenden dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September 2023;

b) für Europäischen Aal mit einer Gesamtlänge von weniger als 12 Zentimetern:

i) den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2024 und einen weiteren, vom betreffenden Mitgliedstaat jeweils festzulegenden dreimonatigen Zeitraum zwischen dem 1. März und dem 31. Dezember 2023.

ii) In Abweichung von Ziffer i kann jeder betreffende Mitgliedstaat während eines Monats innerhalb der von ihm gemäß dieser Ziffer festgelegten Schonzeit Fangtätigkeiten gestatten. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat eine zusätzliche einmonatige Schonfrist fest.

iii) In weiterer Abweichung von Ziffer i kann jeder betreffende Mitgliedstaat ausschließlich zur Wiederaufstockung während eines weiteren Monats innerhalb der von ihm gemäß dieser Ziffer festgelegten Schonzeit Fangtätigkeiten gestatten. In diesem Fall legt der betreffende Mitgliedstaat eine weitere zusätzliche einmonatige Schonfrist fest.

iv) Die Anwendung von Ziffern i bis iii darf nicht dazu führen, dass der betreffende Mitgliedstaat im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2023 Fangtätigkeiten für mehr als einen Monat und einen weiteren Monat ausschließlich zur Wiederaufstockung gestattet.

(5) Jeder betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission

a) über die von ihm gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Schonzeiten

i) für die geografischen GFCM-Untergebiete 1 bis 27 bis zum 1. März 2023,

ii) für die ICES-Untergebiete 3, 4, 6, 7, 8 und 9 bis zum 1. März 2023,

b) über die nationalen Maßnahmen bezüglich der von ihm gemäß den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Schonzeiten binnen zwei Wochen nach Festlegung der Schonzeiten.

(6) Die Freizeitfischerei auf Europäischen Aal in allen Lebensstadien ist untersagt.

Artikel 14

Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:

a) Tausch von zugeteilten Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

c) Neuaufteilungen gemäß den Artikeln 12 und 47 der Verordnung (EU) 2017/2403;

d) zusätzliche zulässige Anlandungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

e) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;

f) Abzüge nach den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;

g) Übertragung und Tausch von Quoten gemäß den Artikeln 20 und 52 der vorliegenden Verordnung.

(2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(3) Sofern in Anhang I der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.

(4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 15

Schonzeiten für Sandaale

Die gewerbliche Befischung von Sandaalen (*Ammodytes* spp.) mit Grundschleppnetzen, Waden oder ähnlichem gezogenem Fanggerät mit einer Maschenöffnung von weniger als 16 mm ist in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 vom 1. Januar bis zum 31. März 2023 und vom 1. August bis zum 31. Dezember 2023 verboten.

Artikel 16

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee

(1) Die Gebiete, die außer für pelagisches Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) für die Fischerei gesperrt sind, sowie die Zeiträume, in denen sie gelten, sind in Anhang IV festgelegt.

(2) Schiffe, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Mindestmaschenöffnung von mindestens 70 mm in den ICES-Divisionen 4a und 4b beziehungsweise mindestens 90 mm in der ICES-Division 3a sowie Langleinen ([37]) fischen, dürfen in Unionsgewässern der ICES-Division 4a, nördlich von 58° 30′ 00″ N und südlich von 61° 30′ 00″ N sowie in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a.20 (Skagerrak), 4a und 4b, nördlich von 57° 00′ 00″ N und östlich von 5° 00′ 00″ E nicht fischen.

([37]) Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB, SDN, SSC, SX, LL, LLS.

(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen in jenem Absatz genannte Fischereifahrzeuge in den in jenem Absatz genannten Gebieten fischen, wenn sie mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) Der Anteil der Kabeljaufänge an den Gesamtfangmengen je Fangreise liegt nicht über 5 %; bei Fischereifahrzeugen, deren Fänge von Kabeljau 5 % ihrer Gesamtfangmengen im Zeitraum 2017-2019 nicht überschritten haben, wird davon ausgegangen, dass sie dieses Kriterium erfüllen, sofern sie weiterhin dasselbe Fanggerät einsetzen, das sie in dem genannten Zeitraum verwendet haben; diese Annahme kann widerlegt werden;

b) es werden regulierte und hochselektive Grundschleppnetze oder Waden eingesetzt, die einer wissenschaftlichen Studie zufolge zu einer Verringerung der Kabeljaufänge um mindestens 30 % gegenüber Schiffen führen, die mit einer Mindestmaschenöffnung für gezogenes Fanggerät gemäß Anhang V Teil B Nummer 1.1 der Verordnung (EU) 2019/1241 fischen; solche Studien können vom STECF evaluiert werden und im Fall einer negativen Evaluierung werden diese Fanggeräte nicht mehr als für den Einsatz in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Gebieten geeignet angesehen;

c) für Schiffe, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (TR1) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

   i) Bauchschleppnetze mit einer Mindestmaschenöffnung von 600 mm;

   ii) angehobene Fangleine (0,6 m);

   iii) waagerechte Trennpaneele mit Fluchtfenster mit großen Maschenöffnungen;

d) für Schiffe, die mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 70 mm oder mehr in der ICES-Division 4a beziehungsweise 90 mm oder mehr in der ICES-Division 3a und weniger als 100 mm (TR2) fischen, werden folgende hochselektive Fanggeräte eingesetzt:

   i) ein horizontales Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;

   ii) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;

   iii) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

e) die Fischereifahrzeuge unterliegen einem nationalen Kabeljauvermeidungsplan, mit dem durch räumliche oder technische Maßnahmen oder eine Kombination aus beiden Kabeljaufänge entsprechend der fischereilichen Sterblichkeit auf dem Niveau gehalten werden, das den auf Grundlage wissenschaftlicher Gutachten festgesetzten Fangmöglichkeiten entspricht; diese Pläne werden spätestens zwei Monate nach ihrer Umsetzung, im Falle der Mitgliedstaaten vom STECF und im Falle von Drittländern von ihren zuständigen nationalen wissenschaftlichen Gremien, bewertet und erforderlichenfalls weiter überarbeitet, wenn diese Bewertungen zu dem Schluss kommen, dass das Ziel des nationalen Kabeljauvermeidungsplans nicht erreicht wird.

(4) Die Mitgliedstaaten verstärken die Überwachung und Kontrolle der in Absatz 2 genannten Fischereifahrzeuge, um die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Bedingungen sicherzustellen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 17

Abhilfemaßnahmen für Kabeljau im Kattegat

(1) Fischereifahrzeuge der Union, die im Kattegat mit Grundschleppnetzen ([38]) mit einer Mindestmaschenöffnung von 70 mm fischen, verwenden eines der folgenden selektiven Fanggeräte:

a) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 35 mm zwischen den Gitterstäben und mit einem nicht blockierten Fischauslass;

b) ein Selektionsgitter mit einem Abstand von höchstens 50 mm zwischen den Gitterstäben zur Trennung von Platt- und Rundfischen und mit einem nicht blockierten Fischauslass für Rundfische;

([38]) Fanggerätecodes: OTB, OTT, OT, TBN, TBS, TB, TX, PTB.

c) ein Seltra-Netzblatt mit einer Quadratmaschenöffnung von 300 mm;

d) reguliertes, hochselektives Fanggerät, dessen technische Merkmale gemäß der vom STECF bewerteten wissenschaftlichen Studie zu Fängen von weniger als 1,5 % Kabeljau führen, sofern dieses das einzige an Bord des Fischereifahrzeugs mitgeführte Fanggerät ist.

(2) Fischereifahrzeuge der Union, die an einem Projekt eines Mitgliedstaats teilnehmen und über eine funktionierende Ausrüstung für vollständig dokumentierte Fischereien verfügen, dürfen ein Fanggerät gemäß Anhang V Teil B der Verordnung (EU) 2019/1241 verwenden. Der betroffene Mitgliedstaat übermittelt der Kommission eine Liste dieser Schiffe.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter Einhaltung des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Artikel 18

Verbotene Arten

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen die nachstehenden Arten nicht befischen, an Bord behalten, umladen oder anlanden:

a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 7d, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

b) Südlicher Kaiserbarsch (*Beryx splendens*) im NAFO-Untergebiet 6;

c) Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

d) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

e) Schokoladenhai (*Dalatias licha*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

f) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

g) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8, in Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a und des Untergebiets 5 und in Unionsgewässern der Untergebiete 3, 9 und 10;

h) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, und in internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 und 14;

i) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 4, Gewässern des Vereinigten Königreichs der Division 2a, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Untergebiets 5, Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der Untergebiete 6 bis 8 und internationalen Gewässern der Untergebiete 12 und 14 gefangen wird;

j) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Gewässern;

k) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

l) Perlrochen (*Raja undulata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union des ICES-Untergebiets 6 und in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 10;

m) Walhai (Rhincodon *typus*) in allen Gewässern;

n) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) im Mittelmeer;

o) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14;

p) Tiefseehaie gemäß Anhang I Teil D in Gewässern des Vereinigten Königreichs und der Union sowie internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 9, in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5, in Unionsgewässern und internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete 10, in Unionsgewässern der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2 und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 12.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 19

Datenübermittlung

Bei der Übermittlung von Daten über Anlandungen und Fischereiaufwand an die Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 verwenden die Mitgliedstaaten die in Anhang I der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

KAPITEL II

Fanggenehmigungen in Drittlandgewässern

Artikel 20

Fanggenehmigungen

(1) Die Höchstanzahlen der Fanggenehmigungen für Fischereifahrzeuge der Union, die gegebenenfalls in Drittlandgewässern fischen, sind in Anhang V Teil A angegeben.

(2) Überträgt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Fanggebieten gemäß Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung Quoten auf einen anderen Mitgliedstaat, so schließt das auch eine entsprechende Übertragung von Fanggenehmigungen ein und ist der Kommission zu melden. Die in Anhang V Teil A der vorliegenden Verordnung genannte Gesamtzahl der Fanggenehmigungen je Fanggebiet darf nicht überschritten werden.

KAPITEL III

Fangmöglichkeiten in den Gewässern regionaler Fischereiorganisationen

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 21

Übertragung und Tausch von Quoten

(1) Lassen die Vorschriften einer regionalen Fischereiorganisation (RFO) die Übertragung oder den Tausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien dieser RFO zu, so kann ein Mitgliedstaat (im Folgenden der „betreffende Mitgliedstaat“) mit einer Vertragspartei dieser RFO einen möglichen Entwurf einer geplanten Übertragung oder eines geplanten Tauschs von Quoten erörtern und gegebenenfalls erstellen. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.

(2) Nach Inkenntnissetzung der Kommission gemäß Absatz 1 kann die Kommission den Entwurf der geplanten Übertragung oder des geplanten Tauschs von Quoten billigen. Billigt die Kommission den Entwurf, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Sie teilt dem Sekretariat der RFO die Übertragung oder den Tausch gemäß den Vorschriften dieser RFO mit.

(3) Die Kommission informiert die Mitgliedstaaten über jegliche vereinbarte Übertragung bzw. jeglichen vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der Übertragung oder des Tauschs von Quoten von dem betreffenden Mitgliedstaat erhaltenen oder übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die seiner Zuteilung zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Übertragung oder der Tausch nach Maßgabe der mit der betreffenden Vertragspartei der RFO getroffenen Vereinbarung bzw. der Vorschriften der betreffenden RFO wirksam wird. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Abschnitt 2

NEAFC-Übereinkommensbereich

Artikel 22

Schonzeiten für Rotbarsch in der Irmingersee

(1) In dem durch folgende Koordinaten, gemessen nach dem WGS84-System, begrenzten Gebiet sind alle Fangtätigkeiten verboten:

Breitengrad	Längengrad
63° 00‘	- 30° 00‘
61° 30‘	- 27° 35‘
60° 45‘	- 28° 45‘
62° 00‘	- 31° 35‘
63° 00‘	- 30° 00‘

(2) Rotbarsch (*Sebastes mentella*) in flachen und tiefen pelagischen sowie angrenzenden Gewässern der Irmingersee (ICES-Untergebiete 5, 12 und 14 sowie NAFO-Untergebiete 1 und 2) darf von Schiffen nicht befischt, nicht an Bord mitgeführt und nicht in Häfen der Union bzw. im Falle von Fischereifahrzeugen der Union auch nicht in Häfen von Drittländern umgeladen oder angelandet werden.

(3) Fischereifahrzeuge der Union dürfen nicht an der Umladung der in Absatz 2 genannten Bestände beteiligt sein.

Abschnitt 3

ICCAT-Übereinkommensbereich

Artikel 23

Beschränkung der Fang-, Mast- und Aufzuchtkapazitäten

(1) Die Höchstanzahl an Köderschiffen und Schleppleinenfischern der Union, die im Ostatlantik Roten Thun (*Thunnus thynnus*) zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 1 festgelegt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 2 festgelegt.

(3) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer zu Aufzuchtzwecken Roten Thun befischen und die Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 3 festgelegt.

(4) Die Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 4 festgelegt.

(5) Die Höchstanzahl an Tonnaren, die für den Fang von Rotem Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer eingesetzt werden dürfen, ist in Anhang VI Nummer 5 festgelegt.

(6) Die Gesamtaufzucht- und Mastkapazität für Roten Thun und die Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und auf die Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufgeteilt wird, sind in Anhang VI Nummer 6 festgelegt.

(7) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates ([39]) Nördlichen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) als Zielart befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 7 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(8) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun (*Thunnus obesus*) befischen dürfen, ist in Anhang VI Nummer 8 festgelegt.

Artikel 24

Freizeitfischerei

Die Mitgliedstaaten teilen gegebenenfalls aus den ihnen zugeteilten Quoten nach Anhang ID einen speziellen Anteil für die Freizeitfischerei zu.

Artikel 25

Haie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Großäugigen Fuchshaien (*Alopias superciliosus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(2) Eine gezielte Befischung von Fuchshaien der Gattung *Alopias* ist verboten.

(3) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Hammerhaien der Familie der *Sphyrnidae* (außer *Sphyrna tiburo*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

(4) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(5) Das Mitführen an Bord von Seidenhaien (*Carcharhinus falciformis*) ist bei jeder Fischerei verboten.

(6) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Kurzflossen-Mako im Nordatlantik (*Isurus oxyrinchus*) ist bei Fischereien im ICCAT-Übereinkommensbereich verboten.

Artikel 26

Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch

(1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar bis zum 13. März 2023 verboten.

(2) In den 15 Tagen vor Beginn des Zeitraums nach Absatz 1, d. h. vom 17. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2022, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Schiffe keine FADs ausbringen. Kein Fischereifahrzeug darf im ICCAT-Übereinkommensbereich zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 300 FADs mit operativen Bojen einsetzen.

([39]) Verordnung (EG) Nr. 520/2007 des Rates vom 7. Mai 2007 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 (ABl. L 123 vom 12.5.2007, S. 3).

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 30. Juni 2023 historische Daten über Fanggerät, das von ihren Ringwadenfängern um FADs eingesetzt wird. Wenn ein Mitgliedstaat diese Daten nicht bis zu dem genannten Datum übermittelt hat, dürfen Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge kein Fanggerät um FADs einsetzen, bis die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat diese Daten zur Weiterleitung an die ICCAT erhalten hat.

Abschnitt 4

CCAMLR-Übereinkommensbereich

Artikel 27

Versuchsfischerei-Mitteilungen für Zahnfische

Die Mitgliedstaaten dürfen 2023 in den FAO-Untergebieten 88.1 und 88.2 sowie in den FAO-Divisionen 58.4.1, 58.4.2 und 58.4.3a außerhalb der Gebiete unter nationaler Gerichtsbarkeit an der Langleinen-Versuchsfischerei auf Zahnfisch (*Dissostichus* spp.) teilnehmen. Mitgliedstaaten, die dies beabsichtigen, teilen dies dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Artikeln 7 und 7a der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 bis spätestens 1. Juni 2023 mit.

Artikel 28

Beschränkungen der Versuchsfischerei auf Zahnfische

(1) Die Fischerei auf Zahnfische in der Fangsaison 2022-2023 ist auf die Mitgliedstaaten, Untergebiete und Anzahl Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VII Tabelle A beschränkt, und es gelten die in jenem Anhang Tabelle B genannten TACs und Beifanggrenzen.

(2) Die gezielte Befischung von Haiarten zu anderen Zwecken als der wissenschaftlichen Forschung ist verboten. Beifänge von Haien, insbesondere Jungfische und gravide Weibchen, die unbeabsichtigt in der Zahnfischfischerei gefangen werden, sind lebend freizusetzen.

(3) Gegebenenfalls ist der Fischfang in jeder kleinen Forschungseinheit (Small Scale Research Unit, SSRU) einzustellen, wenn die gemeldeten Fänge die vorgegebene TAC erreicht haben, und die SSRU ist für die restliche Fangsaison für den Fischfang zu schließen.

(4) Der Fischfang muss in möglichst großen geografischen und bathymetrischen Entfernungen erfolgen, um die zur Bestimmung des Fischereipotenzials erforderlichen Informationen zu sammeln und eine übermäßige Konzentration von Fängen und Aufwand zu vermeiden. Jedoch darf in den FAO-Untergebieten 48.6 und 88.1 und in der FAO-Division 58.4.3a — sofern die Fischerei gemäß Artikel 26 erlaubt ist — nicht in Tiefen von weniger als 550 Metern gefischt werden.

Artikel 29

Fischerei auf Antarktischen Krill in der Fangsaison 2022-2023

(1) Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, in der Fangsaison 2022-2023 im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill (*Euphausia superba*) zu befischen, teilen dies der Kommission unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang VII, Anlage, Teil B bis spätestens 1. Mai 2023 mit. Auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten notifiziert die Kommission dem CCAMLR-Sekretariat bis spätestens 30. Mai 2023 die entsprechenden Mitteilungen.

(2) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels enthält für jedes Fischereifahrzeug, das die Genehmigung zur Krill-Fischerei erhält, die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004 genannten Angaben.

(3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, im CCAMLR-Übereinkommensbereich Antarktischen Krill zu befischen, so teilt er dies nur für fangberechtigte Fischereifahrzeuge mit, die zum Zeitpunkt der Mitteilung

a) seine Flagge führen oder

b) die Flagge eines anderen CCAMLR-Mitglieds führen und zum Zeitpunkt der Fischerei voraussichtlich die Flagge dieses Mitgliedstaats führen werden.

(4) Kann ein fangberechtigtes Fischereifahrzeug, das dem CCAMLR-Sekretariat gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 notifiziert wurde, aus legitimen betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt nicht an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilnehmen, so darf der betreffende Mitgliedstaat seine Ersetzung durch ein anderes Fischereifahrzeug genehmigen. In diesem Fall informiert der betreffende Mitgliedstaat das CCAMLR-Sekretariat und die Kommission unverzüglich und übermittelt Folgendes:

a) die vollständigen Angaben zu dem(n) vorgesehenen Ersatz-Fischereifahrzeug(en), einschließlich der Angaben gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 601/2004, und

b) eine umfassende Erläuterung der Gründe für den Tausch sowie alle einschlägigen Belege oder Unterlagen.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen Fischereifahrzeugen, die in den CCAMLR-Listen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten (IUU) Fischereifahrzeuge aufgeführt sind, nicht gestatten, an der Fischerei auf Antarktischen Krill teilzunehmen.

Abschnitt 5

IOTC-Zuständigkeitsbereich

Artikel 30

Beschränkung der Fangkapazität von Schiffen, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich fischen

(1) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 1 festgesetzt.

(2) Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch (*Xiphias gladius*) und Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) befischen, und die entsprechende Kapazität in Bruttoraumzahl sind in Anhang VIII Nummer 2 festgesetzt.

(3) Die Mitgliedstaaten können Fischereifahrzeuge, die einer der beiden Fischereien gemäß Absatz 1 oder 2 zugeteilt sind, der jeweils anderen Fischerei zuteilen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen, dass sich der Fischereiaufwand in Bezug auf die betreffenden Bestände durch einen solchen Wechsel nicht erhöht.

(4) Wird die Übertragung von Kapazitäten auf die Flotte eines Mitgliedstaats vorgeschlagen, vergewissert sich dieser Mitgliedstaat, dass die zu übertragenden Fischereifahrzeuge im IOTC-Register für zugelassene Fischereifahrzeuge oder im Fischereifahrzeugregister anderer RFO, die Thunfisch-Fischerei verwalten, erfasst sind. Fischereifahrzeuge, die in einer der RFO-Listen von Fischereifahrzeugen aufgeführt sind, die an IUU-Fischerei beteiligt waren, dürfen nicht übertragen werden.

(5) Die Mitgliedstaaten dürfen ihre Fangkapazität über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Obergrenzen hinaus nur im Rahmen der Grenzen erhöhen, die in den der IOTC vorgelegten Entwicklungsplänen genannt sind.

Artikel 31

Treibende FADs und Versorgungsschiffe

(1) Treibende FADs sind mit Instrumentenbojen zu versehen. Die Verwendung aller anderen Bojen, etwa Funkbojen, ist untersagt.

(2) Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 300 operativen Bojen folgen.

(3) Jährlich dürfen höchstens 500 Instrumentenbojen für jeden Ringwadenfänger erworben werden. Ein Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt über mehr als 500 Instrumentenbojen (Bojen auf Lager und operative Bojen) verfügen.

(4) Es dürfen höchstens drei Versorgungsschiffe zur Unterstützung von mindestens zehn Ringwadenfängern eingesetzt werden, alle unter der Flagge eines Mitgliedstaats. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitgliedstaaten, die nur ein Versorgungsschiff einsetzen.

(5) Ein einzelner Ringwadenfänger darf zu keinem Zeitpunkt von mehr als einem Versorgungsschiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats unterstützt werden.

(6) Die Union nimmt keine neuen oder zusätzlichen Versorgungsschiffe mehr in das IOTC-Register der zugelassenen Schiffe auf.

Artikel 32

Haie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Fuchshaien aller Arten der Familie *Alopiidae* ist bei jeder Fischerei verboten.

(2) Das Mitführen an Bord, das Umladen oder Anlanden von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) ist bei jeder Fischerei verboten, außer für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 24 Metern, die ausschließlich innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone ihres Flaggenmitgliedstaats Fischfang betreiben und deren Fänge ausschließlich für den Verzehr vor Ort bestimmt sind.

(3) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in den Absätzen 1 und 2 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Artikel 33

Teufelsrochen

(1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen; außer wenn der gefangene Fisch direkt von den Familien der Fischer verzehrt wird (Subsistenzfischerei).

Teufelsrochen, die unbeabsichtigt im Rahmen der handwerklichen Fischerei (Fischereien außer Oberflächenfischerei, d. h. mit Ringwadenfängern, Angelfischereifahrzeugen, Kiemennetzfängern, Handleinen- und Schleppangelfängern, oder Langleinenfischerei mit Schiffen, die im IOTC-Register der zugelassenen Schiffe verzeichnet sind) gefangen werden, dürfen jedoch ausschließlich für den Verzehr vor Ort angelandet werden.

(2) Auf allen Fischereifahrzeugen außer solchen, die Subsistenzfischerei betreiben, sind Teufelsrochen, soweit praktikabel, unverzüglich lebend und unversehrt freizusetzen, sobald sie im Netz, am Haken oder an Deck gesehen werden, und zwar so, dass diesen Exemplaren möglichst wenig Schaden zugefügt wird.

Abschnitt 6

SPRFMO-Übereinkommensbereich

Artikel 34

Pelagische Fischerei

(1) Nur Mitgliedstaaten, die in den Jahren 2007, 2008 oder 2009 im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv pelagische Fischerei betrieben haben, dürfen in diesem Bereich im Rahmen der in Anhang IH festsetzten TACs pelagische Bestände befischen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten beschränken die gesamte Bruttoraumzahl der Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die 2023 pelagische Bestände befischen, auf die Unionsobergrenze von 78 600 BRZ in diesem Bereich.

(3) Die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten dürfen die in Anhang IH festgesetzten Fangmöglichkeiten nur nutzen, wenn sie der Kommission bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats folgende Angaben übermitteln, sodass die Kommission diese dem SPRFMO-Sekretariat mitteilen kann:

a) eine Liste der Schiffe, die im SPRFMO-Übereinkommensbereich aktiv Fischerei oder Umladungen betreiben;

b) monatliche Fangmeldungen.

Abschnitt 7

IATTC-Übereinkommensbereich

Artikel 35

Ringwadenfischerei

(1) Ringwadenfischerei auf Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*), Großaugenthun (*Thunnus obesus*) oder Echten Bonito (*Katsuwonus pelamis*) ist verboten:

a) vom 29. Juli 2023, 00.00 Uhr, bis zum 8. Oktober 2023, 24.00 Uhr, oder vom 9. November 2023, 00.00 Uhr, bis zum 19. Januar 2024, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

   — amerikanische Pazifikküste,

   — 150° westlicher Länge,

   — 40° nördlicher Breite,

   — 40° südlicher Breite;

b) vom 9. Oktober 2023, 00.00 Uhr, bis zum 8. November 2023, 24.00 Uhr, in dem durch folgende Koordinaten begrenzten Gebiet:

   — 96° westlicher Länge,

   — 110° westlicher Länge,

   — 4° nördlicher Breite,

   — 3° südlicher Breite.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten teilen der Kommission für jedes der in Absatz 1 genannten Fischereifahrzeuge unter Flagge eines Mitgliedstaats vor dem 1. April 2023 die von dem Fischereifahrzeug gewählte Schonzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit.

(3) Ringwadenfänger, die im IATTC-Übereinkommensbereich Thunfischfang betreiben, behalten alle Fänge von Gelbflossenthun, Großaugenthun und Echtem Bonito an Bord und laden sie um oder landen sie an.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn

a) der Fisch aus anderen Gründen als der Größe als ungeeignet zum Verzehr gilt;

b) es sich um den letzten Hol einer Fangreise handelt und möglicherweise nicht ausreichend Laderaum frei ist, um alle in diesem Hol gefangenen Thunfische aufzunehmen.

Artikel 36

Treibende FADs

(1) Ein Ringwadenfänger darf im IATTC-Übereinkommensbereich zu keinem Zeitpunkt mehr als 400 aktive FADs einsetzen. Ein FAD gilt als aktiv, wenn es auf See ausgebracht ist, mit der Übermittlung seiner Position beginnt und vom Schiff, dessen Eigner oder dessen Betreiber verfolgt wird. FADs dürfen nur an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

(2) Ringwadenfänger dürfen in den 15 Tagen vor Beginn der gemäß Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung gewählten Schonzeit im IATTC-Übereinkommensbereich

a) keine FADs ausbringen

b) und müssen genauso viele FADs einsammeln wie sie ursprünglich ausgebracht haben.

Artikel 37

Fangbeschränkungen für Großaugenthun in der Langleinenfischerei

Die jährlichen Gesamtfangmengen von Großaugenthun, die Langleinenfänger jedes Mitgliedstaats im IATTC-Übereinkommensbereich tätigen dürfen, sind in Anhang IL festgesetzt.

Artikel 38

Verbot der Befischung von Weißspitzen-Hochseehaien

(1) Das Befischen von Weißspitzen-Hochseehaien (*Carcharhinus longimanus*) und das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden, die Lagerung, das Anbieten zum Verkauf, oder der Verkauf von Körperteilen oder ganzen Körpern von Weißspitzen-Hochseehaien sind im IATTC-Übereinkommensbereich verboten.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren von Weißspitzen-Hochseehaien kein Schaden zugefügt werden und sie sind von den Betreibern des Fischereifahrzeugs unverzüglich freizusetzen.

(3) Die Betreiber des Fischereifahrzeugs erfassen die Anzahl der Freisetzungen mit Angabe des Zustands (tot oder lebendig) und übermitteln diese Informationen dem Mitgliedstaat, dessen Staatsbürger sie sind.

Die Mitgliedstaaten übermitteln diese 2022 erhobenen Informationen bis zum 31. Januar 2023 an die Kommission.

Artikel 39

Verbot der Befischung von Teufelsrochen

Fischereifahrzeuge der Union dürfen im IATTC-Übereinkommensbereich keine Teufelsrochen (Familie der *Mobulidae*, zu der auch die Gattungen *Manta* und *Mobula* gehören) befischen und keine Körperteile oder ganzen Körper von Teufelsrochen an Bord mitführen, umladen, anlanden, lagern, zum Verkauf anbieten oder verkaufen. Sobald bemerkt wird, dass Teufelsrochen gefangen wurden, werden diese unverzüglich, soweit möglich lebend und unversehrt, wieder freigesetzt.

Abschnitt 8

SEAFO-Übereinkommensbereich

Artikel 40

Verbot der Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Tiefseearten im SEAFO-Übereinkommensbereich ist verboten:

a) Geisterkatzenhai (*Apristurus manis*),

b) Verschmierter Laternenhai (*Etmopterus bigelowi*),

c) Kurzschwanz-Laternenhai (*Etmopterus brachyurus*),

d) Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*),

e) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),

f) Rochen (*Rajidae*),

g) Samtiger Dornhai (*Scymnodon squamulosus*),

h) andere Tiefseehaie der Überordnung *Selachimorpha*,

i) Dornhai (*Squalus acanthias*).

Abschnitt 9

WCPFC-Übereinkommensbereich

Artikel 41

Bedingungen für die Fischerei auf Großaugenthun, Gelbflossenthun, Echten Bonito und Weißen Thun

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Ringwadenfängern für die Fischerei auf Großaugenthun (*Thunnus obesus*), Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) und Echten Bonito (Katsuwonus *pelamis*) im WCPFC-Übereinkommensbereich der Hohen See zwischen 20° nördlicher Breite und 20° südlicher Breite nicht mehr als 403 Fangtage gewährt werden.

(2) Fischereifahrzeuge der Union dürfen Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° südlicher Breite nicht gezielt befischen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Großaugenthun (*Thunnus obesus*) durch Langleinenfänger im Jahr 2023 die in der Tabelle in Anhang IG festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten.

Artikel 42

Steuerung der Fischerei mit FADs

(1) In dem Teil des WCPFC-Übereinkommensbereichs zwischen 20° N und 20° S ist es Ringwadenfängern in der Zeit zwischen dem 1. Juli 2023, 00.00 Uhr, und dem 30. September 2023, 24.00 Uhr, nicht gestattet, Netze in der Nähe von FADs auszubringen, zu nutzen oder einzusetzen.

(2) Zusätzlich zu dem Verbot nach Absatz 1 ist es im WCPFC-Übereinkommensbereich auf Hoher See zwischen 20° N und 20° S zwei zusätzliche Monate verboten, Netze in der Nähe von FADs einzusetzen, entweder vom 1. April 2023, 0.00 Uhr, bis zum 31. Mai 2023, 24.00 Uhr, oder vom 1. November 2023, 0.00 Uhr, bis zum 31. Dezember 2023, 24.00 Uhr.

(3) Jeder der betreffenden Mitgliedstaaten legt fest, welche der in Absatz 2 genannten Schonzeiten für Ringwadenfänger unter seiner Flagge gelten. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis zum 15. Februar 2023 die gewählte Schonzeit mit. Die Kommission teilt dem WCPFC-Sekretariat vor dem 1. März 2023 die von den Mitgliedstaaten gewählten Schonzeiten mit.

(4) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass keiner seiner Ringwadenfänger zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 350 FADs mit aktivierten Instrumentenbojen auf See einsetzt. Bojen dürfen ausschließlich an Bord von Ringwadenfängern aktiviert werden.

Artikel 43

Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union, die Schwertfisch befischen dürfen

Die Höchstanzahl an Fischereifahrzeugen der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich in Gebieten südlich von 20° S Schwertfisch (*Xiphias gladius*) befischen dürfen, ist in Anhang IX festgelegt.

Artikel 44

Fangbeschränkungen für Schwertfisch in der Langleinenfischerei südlich von 20° S

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Fänge von Schwertfisch (*Xiphias gladius*) durch Langleinenfänger südlich von 20° S die in Anhang IG festgesetzten Grenzwerte im Jahr 2023 nicht überschreiten. Sie tragen außerdem dafür Sorge, dass dies nicht zu einer Verlagerung des Fischereiaufwands für Schwertfisch in den Bereich nördlich von 20° S führt.

Artikel 45

Seidenhaie und Weißspitzen-Hochseehaie

(1) Das Mitführen an Bord, das Umladen, das Anlanden oder das Lagern von Körperteilen oder ganzen Körpern folgender Arten ist im WCPFC-Übereinkommensbereich verboten:

a) Seidenhaie (*Carcharhinus falciformis*),

b) Weißspitzen-Hochseehaie (*Carcharhinus longimanus*).

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

Abschnitt 10

Beringmeer

Artikel 46

Fischereiverbot in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers

Das Befischen von Pazifischem Pollack (*Gadus chalcogrammus*) ist in den Gebieten der Hohen See des Beringmeers verboten.

Abschnitt 11

SIOFA-Übereinkommensbereich

Artikel 47

Beschränkungen in der Grundfischerei

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge, die im SIOFA-Übereinkommensbereich Fischfang betreiben,

a) bezüglich ihres jährlichen Grundfischereiaufwands die in Anhang X festgesetzte Obergrenze beachten;

b) Grundfischfang ausschließlich mit Grundlangleinen betreiben;

c) nicht in den vorübergehenden Schutzgebieten Atlantis Bank, Coral, Fools Flat, Middle of What und Walter's Shoal, wie in Anhang IK definiert, fischen, ausgenommen mit Grundlangleinen und unter der Bedingung, dass während der Fischerei in diesen Gebieten jederzeit ein wissenschaftlicher Beobachter an Bord ist.

Artikel 48

Verbot der gezielten Befischung von Tiefseehaien

Die gezielte Befischung der folgenden Arten von Tiefseehaien im SIOFA-Übereinkommensbereich ist verboten:

a) Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*),

b) Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*),

c) Schlinghai (*Centrophorus granulosus*),

d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*),

e) Bachs Katzenhai (*Bythaelurus bachi*),

f) Dunkelmaul-Chimäre (*Chimaera buccanigella*),

g) Falkor-Chimäre (*Chimaera didierae*),

h) Seefahrer-Chimäre (*Chimaera willwatchi*),

i) Samtiger Langnasendornhai (*Centroscymnus crepidater*),

j) Plunkethai (*Centroscymnus plunketi*),

k) Kleinmaulsamthai (*Zameus squamulosus*),

l) Weißwange-Laternenhai (*Etmopterus alphus*),

m) Kleinbäuchiger Katzenhai (*Apristurus indicus*),

n) Langnasenchimäre (*Harriota raleighana*),

o) Schmalkopf-Katzenhai (*Bythaelurus tenuicephalus*),

p) Kragenhai (*Chlamydoselachus anguineus*),

q) Großaugen-Sechskiemerhai (*Hexanchus nakamurai*),

r) Glatter Schwarzer Dornhai (*Etmopterus pusillus*),

s) Südlicher Schlafhai (*Somniosus antarcticus*),

t) Koboldhai (*Mitsukurina owstoni*).

TITEL III

FANGMÖGLICHKEITEN FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Artikel 49

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens und Fischereifahrzeuge, die auf den Färöern registriert sind, dürfen im Rahmen der in Anhang I festgesetzten TACs in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 50

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden

Fischereifahrzeuge unter der Flagge des Vereinigten Königreichs, die im Vereinigten Königreich registriert sind und von einer Fischereiverwaltung des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, dürfen im Rahmen der TACs gemäß Anhang I in Unionsgewässern fischen und unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 51

Übertragung und Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich

(1) Jede Übertragung oder jeder Tausch von Quoten zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich erfolgt gemäß diesem Artikel.

(2) Ein Mitgliedstaat, der eine Übertragung oder einen Tausch von Quoten mit dem Vereinigten Königreich plant, kann mit dem Vereinigten Königreich über einen Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs beraten. Der betreffende Mitgliedstaat setzt die Kommission über den Entwurf in Kenntnis.

(3) Billigt die Kommission den von dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilten Entwurf einer Quotenübertragung oder eines Quotentauschs gemäß Absatz 2, so übermittelt sie unverzüglich die Zustimmung zu der Bindung an die Übertragung oder den Tausch von Quoten. Die Kommission notifiziert dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten die vereinbarte Übertragung bzw. den vereinbarten Tausch von Quoten.

(4) Die im Rahmen der vereinbarten Quotenübertragung oder des vereinbarten Quotentauschs vom Vereinigten Königreich erhaltenen oder auf dieses übertragenen Fangmöglichkeiten gelten als Quoten, die der Zuteilung des betreffenden Mitgliedstaats zugeschlagen oder von dieser abgezogen werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Quotenübertragung oder der Quotentausch gemäß Absatz 3 notifiziert wurde. Solche Übertragungen und Täusche dürfen den Schlüssel für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten an die Mitgliedstaaten gemäß dem Grundsatz der relativen Stabilität der Fangtätigkeiten nicht beeinflussen.

Artikel 52

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas

Fischereifahrzeuge unter der Flagge Venezuelas unterliegen den Bedingungen der vorliegenden Verordnung und des Titels III der Verordnung (EU) 2017/2403.

Artikel 53

Fanggenehmigungen

Die Höchstanzahl an Fanggenehmigungen für Drittlandschiffe, die in Unionsgewässern fischen, ist in Anhang V Teil B angegeben.

Artikel 54

Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen

Für Fänge und Beifänge von Drittlandschiffen, die mit Genehmigungen im Sinne des Artikels 54 der vorliegenden Verordnung Fischfang betreiben, gelten die in Artikel 7 der vorliegenden Verordnung genannten Bedingungen.

Artikel 55

Verbotene Arten

(1) Die folgenden Arten dürfen von Drittlandschiffen nicht befischt, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden, wenn sie in Unionsgewässern angetroffen werden:

a) Atlantischer Sternrochen (*Amblyraja radiata*) in Unionsgewässern der ICES-Divisionen 3a und 7d sowie Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;

b) Glattrochen (*Dipturus batis*) beider Arten (*Dipturus* cf. *flossada* und *Dipturus* cf. *intermedia*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;

c) Hundshai (*Galeorhinus galeus*), wenn er mit Langleinen in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 4 und 6 bis 8 gefangen wird;

d) Schokoladenhai (*Dalatias licha*), Vogelschnabel-Dornhai (*Deania calcea*), Tiefwasser-Dornhai (*Centrophorus squamosus*), Großer Schwarzer Dornhai (*Etmopterus princeps*) und Portugiesenhai (*Centroscymnus coelolepis*) in Unionsgewässern des ICES-Untergebiets 4;

e) Heringshai (*Lamna nasus*) in allen Unionsgewässern;

f) Nagelrochen (*Raja clavata*) in Unionsgewässern der ICES-Division 3a;

g) Perlrochen (*Raja undulata*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6, 9 und 10;

h) Gemeiner Geigenrochen (*Rhinobatos rhinobatos*) in Unionsgewässern des Mittelmeers;

i) Walhai (*Rhincodon typus*) in allen Unionsgewässern;

j) Granatbarsch (*Hoplostethus atlanticus*) in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 3, 4 und 6 bis 10;

k) Tiefseehaie gemäß Anhang I Teil D in Unionsgewässern der ICES-Untergebiete 6 bis 10 und Unionsgewässern der CECAF-Gebiete 34.1.1, 34.1.2 und 34.2.

(2) Bei versehentlichen Fängen darf Exemplaren der in Absatz 1 genannten Arten kein Schaden zugefügt werden und sie sind unverzüglich freizusetzen.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Änderung der Verordnung (EU) 2022/109

In Anhang IB der Verordnung (EU) 2022/109 erhält die Tabelle mit den Fangmöglichkeiten für Lodde (*Mallotus villosus*) in grönländischen Gewässern von 5 und 14 folgende Fassung:

„Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	0			
Schweden	0			
Alle Mitgliedstaaten	0	(1)		
Union	0	(2)		
Norwegen	7 760	(2)		

TAC	Entfällt
(1)	Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten' zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote ‚Alle Mitgliedstaaten' zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).
(2)	Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 2022 bis zum 15. April 2023."

Artikel 57

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eingesetzten Ausschuss für Fischerei und Aquakultur unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 58

Übergangsbestimmungen

(1) Die Artikel 11 bis 13, 15 bis 17, Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a bis n, Artikel 22, 25, 32, 33, 38 bis 40, 45, 46, 48 und Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a bis i gelten 2024 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024 in Kraft tritt.

(2) Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben o und p sowie Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben j und k gelten 2025 sinngemäß weiter, bis die Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 in Kraft tritt.

Artikel 59

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Abweichend davon

a) gelten Artikel 6 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben o und p sowie Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben j und k vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024;

b) gilt Artikel 13 vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für die Schonzeit bzw. Schonzeiten in den geografischen GFCM-Untergebieten 1 bis 27 und vom 1. März 2023 bis zum 31. März 2024 für die Schonzeit bzw. Schonzeiten in den ICES-Untergebieten 3, 4, 6, 7, 8 und 9;

c) gilt Artikel 21 vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Januar 2024;

d) gelten die Artikel 27, 28 und 29 sowie Anhang VII vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023;

e) gilt Artikel 26 Absatz 2 vom 17. Dezember 2022 bis zum 31. Dezember 2022;

f) gilt Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a vom 1. Januar 2023 bis zum 19. Januar 2024;

g) gilt Artikel 56 vom 15. Oktober 2022 bis zum 15. April 2023;

h) gilt Anhang I auch für das Jahr 2024, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;

i) gilt Anhang IK vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023, wenn dies in dem genannten Anhang angegeben ist;

j) gilt Anhang II vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024;

k) Die Höchstreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Dornhai (DGS/03A-C, DGS/2AC4-C und DGS/15X14) tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, ab dem ein delegierter Rechtsakt zur Einführung entsprechender Maßnahmen und zur Regelung der Behandlung von Fängen aus diesen Beständen mit einer Größe von mehr als 100 cm gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. Januar 2023.

Im Namen des Rates
Der Präsident
P. KULLGREN

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I:	TACs für Fischereifahrzeuge der Union in TAC-regulierten Gebieten, aufgeschlüsselt nach Arten und Gebieten
ANHANG IA:	Skagerrak, Kattegat, ICES-Untergebiete 1 bis 10, 12 und 14, Unionsgewässer der CECAF-Gebiete und Gewässer von Französisch-Guayana
ANHANG IB:	Nordostatlantik und Grönland, ICES-Untergebiete 1, 2, 5, 12 und 14 und grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1
ANHANG IC:	Nordwestatlantik — NAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG ID:	ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG IE:	Südostatlantik — SEAFO-Übereinkommensbereich
ANHANG IF:	Südlicher Blauflossenthun — Verbreitungsgebiete
ANHANG IG:	WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG IH:	SPRFMO-Übereinkommensbereich
ANHANG IJ:	IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IK:	SIOFA-Übereinkommensbereich
ANHANG IL:	IATTC-Übereinkommensgebiet
ANHANG II:	Fischereiaufwand für Fischereifahrzeuge im Rahmen der Bewirtschaftung der Seezungenbestände im westlichen Ärmelkanal in der ICES-Division 7e
ANHANG III:	Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete in den ICES-Divisionen 2a und 3a und im ICES-Untergebiet 4
ANHANG IV:	Schonzeiten zum Schutz von laichendem Kabeljau

ANHANG V: Fanggenehmigungen
ANHANG VI: ICCAT-Übereinkommensbereich
ANHANG VII: CCAMLR-Übereinkommensbereich
ANHANG VIII: IOTC-Zuständigkeitsbereich
ANHANG IX: WCPFC-Übereinkommensbereich
ANHANG X: SIOFA Übereinkommensbereich

ANHANG I

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den Tabellen der Anhänge sind nach Beständen aufgeschlüsselt die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Bedingungen festgesetzt.

Alle in den Anhängen festgesetzten Fangmöglichkeiten unterliegen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, insbesondere den Artikeln 33 und 34 der genannten Verordnung.

Die Angaben der Fanggebiete in den Anhängen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf ICES-Gebiete. Die Bestände sind für jedes Gebiet in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt. Zu Regelungszwecken dienen nur die wissenschaftlichen Bezeichnungen.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten zu Referenzzwecken. Die Anhänge IA bis IL sind Teil von Anhang I.

Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen der in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten Arten

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Ammodytes spp.	SAN	Sandaale
Aphanopus carbo	BSF	Schwarzer Degenfisch
Argentina silus	ARU	Goldlachs
Beryx spp.	ALF	Kaiserbarsche
Brosme brosme	USK	Lumb
Caproidae	BOR	Eberfische
Chaceon spp.	GER	Rote Tiefseekrabben
Chionoecetes spp.	PCR	Arktische Seespinnen
Clupea harengus	HER	Hering
Coryphaenoides rupestris	RNG	Rundnasen-Grenadier
Dissostichus eleginoides	TOP	Schwarzer Seehecht
Dissostichus mawsoni	TOA	Riesen-Antarktisdorsch
Dissostichus spp.	TOT	Zahnfische
Engraulis encrasicolus	ANE	Sardelle
Euphausia superba	KRI	Antarktischer Krill
Gadus morhua	COD	Kabeljau
Glyptocephalus cynoglossus	WIT	Rotzunge
Hippoglossoides platessoides	PLA	Raue Scharbe
Hoplostethus atlanticus	ORY	Granatbarsch
Illex illecebrosus	SQI	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar
Lepidorhombus spp.	LEZ	Butte

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Leucoraja fullonica	RJF	Chagrinrochen
Leucoraja naevus	RJN	Kuckucksrochen
Limanda ferruginea	YEL	Gelbschwanzflunder
Lophiidae	ANF	Seeteufel
Macrourus spp.	GRV	Grenadierfische
Macrourus berglax	RHG	Nordatlantik-Grenadier
Makaira nigricans	BUM	Blauer Marlin
Mallotus villosus	CAP	Lodde
Melanogrammus aeglefinus	HAD	Schellfisch
Merlangius merlangus	WHG	Wittling
Merluccius merluccius	HKE	Seehecht
Micromesistius poutassou	WHB	Blauer Wittling
Microstomus kitt	LEM	Limande
Molva dypterygia	BLI	Blauleng
Molva molva	LIN	Leng
Nephrops norvegicus	NEP	Kaisergranat
Pagellus bogaraveo	SBR	Rote Fleckbrasse
Pandalus borealis	PRA	Eismeergarnele
Penaeus spp.	PEN	Geißelgarnelen
Pleuronectes platessa	PLE	Scholle
Pleuronectiformes	FLX	Plattfische
Pollachius pollachius	POL	Pollack

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Pollachius virens	POK	Seelachs
Pseudopentaceros spp.	EDW	Pseudopentaceros spp.
Raja brachyura	RJH	Blondrochen
Raja circularis	RJI	Sandrochen
Raja clavata	RJC	Nagelrochen
Raja microocellata	RJE	Kleinäugiger Rochen
Raja montagui	RJM	Fleckrochen
Raja undulata	RJU	Perlrochen
Rajiformes	SRX	Rochen
Reinhardtius hippoglossoides	GHL	Schwarzer Heilbutt
Rostroraja alba	RJA	Bandrochen
Scomber scombrus	MAC	Makrele
Scophthalmus maximus	TUR	Steinbutt
Scophthalmus rhombus	BLL	Glattbutt
Sebastes spp.	RED	Rotbarsche
Solea solea	SOL	Seezunge
Solea spp.	SOO	Seezunge
Sprattus sprattus	SPR	Sprotte
Squalus acanthias	DGS	Dornhai

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Tetrapturus albidus	WHM	Weißer Marlin
Thunnus alalunga	ALB	Weißer Thun
Thunnus maccoyii	SBF	Südlicher Blauflossenthun
Thunnus obesus	BET	Großaugenthun
Thunnus thynnus	BFT	Roter Thun
Trachurus murphyi	CJM	Chilenische Bastardmakrele
Trachurus spp.	JAX	Bastardmakrelen
Trisopterus esmarkii	NOP	Stintdorsch
Urophycis tenuis	HKW	Weißer Gabeldorsch
Xiphias gladius	SWO	Schwertfisch

ANHANG IA

SKAGERRAK, KATTEGAT, ICES-UNTERGEBIETE 1 bis 10, 12 UND 14, UNIONSGEWÄSSER DER CECAF-GEBIETE UND GEWÄSSER VON FRANZÖSISCH-GUAYANA

TEIL A

Autonome Unionsbestände

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	8 (ANE/08.)
Spanien	18 900	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	2 100	(1)		
Union	21 000	(1)		
TAC	21 000	(1)		
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2023 befischt werden.			

Art:	Sardelle *Engraulis encrasicolus*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANE/9/3411)
Spanien	0	(1)	Vorsorgliche TAC	
Portugal	0	(1)		
Union	0	(1)		
TAC	0	(1)		
(1)	Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 befischt werden.			

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*			Gebiet:	Kattegat (COD/03AS.)
Dänemark		60	(1)(2)	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland		1	(1)(2)		
Schweden		36	(1)(2)		
Union		97	(1)(2)		
TAC		97	(1)(2)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Zusätzlich zu diesen Quoten kann ein Mitgliedstaat Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, die an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnehmen, einen zusätzlichen Anteil von bis zu 30 % der dem jeweiligen Mitgliedstaat zugeteilten Quote zuteilen. Jedes Fischereifahrzeug, das an Versuchen zur elektronischen Fernüberwachung teilnimmt, darf nicht mehr als 300 kg fangen. Fänge aus dieser zusätzlichen Zuteilung sind getrennt zu melden (COD/03AS_REM). Dies erfolgt unbeschadet der relativen Stabilität.

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (LEZ/8C3411)
Spanien		2 880	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich		144		
Portugal		96		
Union		3 120		
TAC		3 250		

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (ANF/8C3411)
Spanien	3 464	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	3		
Portugal	689		
Union	4 156		
TAC	4 335		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	8 (WHG/08.)
Spanien	910	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 366		
Union	2 276		
TAC	2 276		

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HKE/8C3411)
Spanien	9 953	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	956		
Portugal	4 645		
Union	15 554		
TAC	15 925		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	3a (NEP/03A.)
Dänemark	6 248	Analytische TAC	
Deutschland	18		
Schweden	2 235		
Union	8 501		
TAC	8 501		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (NEP/8ABDE.)
Spanien	278	Analytische TAC	
Frankreich	4 353		
Union	4 631		
TAC	4 631		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	8c, Funktionseinheit 25 (NEP/8CU25)
Spanien	0	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0		
Union	0		
TAC	0		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	8c, Funktionseinheit 31 (NEP/8CU31)
Spanien	12	Analytische TAC	
Frankreich	0		
Union	12		
TAC	17		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (NEP/9/3411)
Spanien	75	(1)	Vorsorgliche TAC	
Portugal	223	(1)		
Union	298	(1)(2)		
TAC	298	(1)(2)		
(1)	Darf nicht in den Funktionseinheiten 26 und 27 der Divison 9a gefangen werden.			
(2)	Innerhalb dieser Quoten darf in Funktionseinheit 30 der Division 9a nicht mehr als die folgende Menge gefangen werden (NEP/*9U30): (32)			

Art:	Geißelgarnelen *Penaeus* spp.		Gebiet:	Gewässer von Französisch-Guayana (PEN/FGU.)
Frankreich	Noch festzusetzen	(1)	Vorsorgliche TAC Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	Noch festzusetzen	(1)(2)		
TAC	Noch festzusetzen	(1)(2)		
(1)	Fangverbot für Garnelen *Penaeus subtilis* und *Penaeus brasiliensis* in Wassertiefen von weniger als 30 m.			
(2)	Dieselbe Menge wie die Quote Frankreichs.			

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	Kattegat (PLE/03AS.)
Dänemark	942	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	11		
Schweden	106		
Union	1 059		
TAC	1 981		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	7b und 7c (PLE/7BC.)
Frankreich		2	Vorsorgliche TAC	
Irland		17		
Union		19		
TAC		19		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (PLE/8/3411)
Spanien		26	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		103		
Portugal		26		
Union		155		
TAC		155		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (POL/8ABDE.)
Spanien		252	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		1 230		
Union		1 482		
TAC		1 482		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	8c (POL/08C.)
Spanien		149	Vorsorgliche TAC	
Frankreich		17		
Union		166		
TAC		166		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POL/9/3411)
Spanien	196	(1)	Vorsorgliche TAC	
Portugal	7	(1)(2)		
Union	203	(1)		
TAC	203	(2)		

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 8c (POL/*08C.) gefangen werden.

(2) Zusätzlich zu dieser TAC darf Portugal Pollack in Mengen von bis zu 98 Tonnen fangen (POL/93411P).

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	3a; Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-24 (SOL/3ABC24)
Dänemark	418		Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	24	(1)		
Niederlande	40	(1)		
Schweden	16			
Union	498			
TAC	504			

(1) Diese Quote darf nur in Unionsgewässern von 3a und von den Unterdivisionen 22-24 gefangen werden.

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7b und 7c (SOL/7BC.)
Frankreich	2	Vorsorgliche TAC	
Irland	17		
Union	19		
TAC	19		

Art:	Seezunge *Solea solea*		Gebiet:	8a und 8b (SOL/8AB.)
Belgien	33		Analytische TAC	
Spanien	6			
Frankreich	2 406			
Niederlande	180			
Union	2 625			
TAC	2 685			

Art:	Seezunge *Solea* spp.		Gebiet:	8c, 8d, 8e, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (SOO/8CDE34)
Spanien	245		Vorsorgliche TAC	
Portugal	407			
Union	652	(1)		
TAC	652	(1)		
(1)	Innerhalb dieser Quoten darf nur die folgende Menge an Seezunge (*Solea solea*) gefangen werden (SOL/8CDE34): 320			

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	9 (JAX/09.)
Spanien	40 879	(1)	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Portugal	117 126	(1)		
Union	158 005			
TAC	165 173			
(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 0 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c (JAX/*08C.) gefangen werden.			

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	10; Unionsgewässer von CECAF[1] (JAX/X34PRT)
Portugal	Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	Noch festzusetzen	[2]		
TAC	Noch festzusetzen	[2]		
[1]	Gewässer um die Azoren.			
[2]	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.			

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF[1] (JAX/341PRT)
Portugal	Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	Noch festzusetzen	[2]		
TAC	Noch festzusetzen	[2]		
[1]	Gewässer um Madeira.			
[2]	Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.			

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	Unionsgewässer von CECAF[1] (JAX/341SPN)
Spanien	Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC Artikel 6 dieser Verordnung gilt.	
Union	Noch festzusetzen	[2]		
TAC	Noch festzusetzen	[2]		
[1]	Gewässer um die Kanarischen Inseln.			
[2]	Dieselbe Menge wie die Quote Spaniens.			

TEIL B

Gemeinsam bewirtschaftete Bestände

Art:	Sandaal und dazugehörige Beifänge *Ammodytes* spp.	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässer von 3a[1]
Dänemark	0	[2][3]	Analytische TAC
Deutschland	0	[2][3]	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	0	[2][3]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	0	[2]	
Vereinigtes Königreich	0	[2]	
TAC	0	[2]	

[1] Mit Ausnahme der Gewässer innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien des Vereinigten Königreichs bei Shetland, Fair Isle und Foula.

[2] In den Bewirtschaftungsgebieten 1r und 4 darf die TAC nur als Beobachtungs-TAC gefischt werden mit einem zugehörigen Stichprobenprotokoll für die Fischerei.

[3] Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Makrele bestehen (OT1/*2A3A4X). Beifänge von Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in den folgenden Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten nach Anhang III nicht mehr als die nachstehend angegebenen Mengen gefangen werden:

Gebiet: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer in Sandaal-Bewirtschaftungsgebieten

	1r	2r	3r	4	5r	6	7r
	(SAN/234_1R)[1]	(SAN/234_2R)[1]	(SAN/234_3R)[1]	(SAN/234_4)[1]	(SAN/234_5R)[1]	(SAN/234_6)[1]	(SAN/234_7R)[1]
Dänemark	0	0	0	0	0	0	0
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0
Schweden	0	0	0	0	0	0	0
Union	0	0	0	0	0	0	0
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	0	0	0	0	0	0	0

[1] Bis zu 10 % dieser Quote können angespart und im folgenden Jahr nur innerhalb dieses Bewirtschaftungsgebiets genutzt werden.

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (ARU/1/2.)
Deutschland	16	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	5		
Niederlande	13		
Union	34		
Vereinigtes Königreich	25		
TAC	59		

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Unionsgewässer von 3a (ARU/3A4-C)
Dänemark	717	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	7		
Frankreich	5		
Irland	5		
Niederlande	34		
Schweden	28		
Union	796		
Vereinigtes Königreich	13		
TAC	809		

Art:	Goldlachs *Argentina silus*	Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (ARU/567.)
Deutschland	619	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13		
Irland	573		
Niederlande	6 465		
Union	7 670		
Vereinigtes Königreich	454		
TAC	8 124		

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1, 2 und 14 (USK/1214EI)
Deutschland	6	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6	(1)		
Sonstige	3	(1)(2)		
Union	16	(1)		
Vereinigtes Königreich	6	(1)		
TAC	22			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/1214EI_AMS).

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (USK/04-C.)
Dänemark	62	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	19	(1)		
Frankreich	43	(1)		
Schweden	6	(1)		
Sonstige	6	(2)		
Union	136	(1)		
Vereinigtes Königreich	92	(1)		
TAC	228			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (USK/*6AN58).

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/04-C_AMS).

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (USK/567EI.)
Deutschland	59	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	207	(1)		
Frankreich	2 460	(1)		
Irland	237	(1)		
Sonstige	59	(2)		
Union	3 022	(1)		
Norwegen	0	(3)(4)(5)		
Vereinigtes Königreich	1 272	(1)		
TAC	4 294			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (USK/*04-C.) gefangen werden.

(2) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (USK/567EI_AMS).

(3) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 dürfen die nachstehende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*5B67-). Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

0

(4) Einschließlich Leng. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 6 und 7 und in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern des Gebiets 5 befischt werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(5) Die Quoten für Lumb und Leng für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

0

Art:	Eberfische *Caproidae*	Gebiet:	6, 7 und 8 (BOR/678-)
Dänemark	5 592	Vorsorgliche TAC	
Irland	15 749		
Union	21 341		
Vereinigtes Königreich	1 450		
TAC	22 791		

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	6b und 6aN; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b[1] (HER/5B6ANB)
Deutschland	119	[2]	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	22	[2]	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	161	[2]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	119	[2]		
Union	421	[2]		
Vereinigtes Königreich	791	[2]		
TAC	1 212			

[1] Es handelt sich um den Heringsbestand in dem Teil des ICES-Gebiets 6a, der östlich von 7° W und nördlich von 55° N oder westlich von 7° W und nördlich von 56° N liegt, den Clyde-Bestand ausgenommen.

[2] Hering darf in dem zwischen 56° N und 57° 30′ N liegenden Teil der ICES-Gebiete, für die diese TAC gilt, nicht gezielt befischt werden; von diesem Verbot ausgenommen ist eine Zone von sechs Seemeilen ab der Basislinie der Hoheitsgewässer des Vereinigten Königreichs.

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	6aS[(1)], 7b und 7c (HER/6AS7BC)
Irland		1 720	Vorsorgliche TAC	
Niederlande		172	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union		1 892	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC		1 892		
(1)	Es handelt sich um den Heringsbestand im Gebiet 6a südlich von 56° 00′ N und westlich von 07° 00′ W.			

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7a[(1)] (HER/07A/MM)
Irland		439	Analytische TAC	
Union		439	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Vereinigtes Königreich		6 870		
TAC		7 309		
(1)	Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung verkleinert: – im Norden 52° 30′ N, – im Süden 52° 00′ N, – im Westen die Küste Irlands, – im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.			

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7e und 7f (HER/7EF.)
Frankreich		279	Vorsorgliche TAC	
Union		279		
Vereinigtes Königreich		279		
TAC		558		

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	7a südlich von 52° 30' N; 7g[(1)], 7h[(1)], 7j[(1)] und 7k[(1)] (HER/7G-K.)
Deutschland	10	(2)	Analytische TAC	
Frankreich	54	(2)		
Irland	750	(2)		
Niederlande	54	(2)		
Union	868	(2)		
Vereinigtes Königreich	1	(3)		
TAC	869			

(1) Dieses Gebiet ist um das Gebiet mit folgender Abgrenzung erweitert:
– im Norden 52° 30′ N,
– im Süden 52° 00‘ N,
– im Westen die Küste Irlands,
– im Osten die Küste des Vereinigten Königreichs.

(2) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

(3) Diese Quote darf nur Schiffen zugeteilt werden, die an dem Fischerei-Beobachtungsprogramm teilnehmen, um die fischereibasierte Datenerhebung für diesen Bestand bei der Bewertung durch den ICES zu ermöglichen. Die Fischereibehörden des Vereinigten Königreichs übermitteln der Seeschifffahrtsorganisation die Namen der Schiffe, bevor die Erlaubnis für Fänge gegeben wird.

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	6b; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b westlich von 12° 00′ W sowie von 12 und 14 (COD/5W6-14)
Belgien	0	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1	(1)		
Frankreich	7	(1)		
Irland	14	(1)		
Union	22	(1)		
Vereinigtes Königreich	52	(1)		
TAC	74	(1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b östlich von 12° 00′ W (COD/5BE6A)
Belgien	1	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	9	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	99	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	188	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	297	(1)		
Vereinigtes Königreich	913	(1)		
TAC	1 210	(1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7a (COD/07A.)
Belgien	2	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	6	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	83	(1)		
Niederlande	1	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	92	(1)		
Vereinigtes Königreich	73	(1)		
TAC	165	(1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7b, 7c, 7e-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (COD/7XAD34)
Belgien	14	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	231	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	336	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0	(1)		
Union	581	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	63	(1)		
TAC	644	(1)		
(1)	Ausschließlich für Beifänge von Kabeljau in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Kabeljau erlaubt.			

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	7d (COD/07D.)
Belgien	54	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	1 059	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	31	(1)		
Union	1 144	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	117	(2)		
TAC	1 261			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gebiet 4, dem Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4).			
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in folgenden Gebieten gefangen werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4, dem Teil des Gebiets 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, und Gewässer des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a (COD/*2A3X4X).			

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (LEZ/2AC4-C)
Belgien	8	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	7	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	7	(1)		
Frankreich	45	(1)		
Niederlande	35	(1)		
Union	102	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 621	(1)		
TAC	2 723			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (LEZ/*6AN58).			

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (LEZ/56-14)
Spanien	530	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	2 068	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	605	(1)		
Union	3 203	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 296	(1)		
TAC	5 499			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (LEZ/*2AC4C).			

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.		Gebiet:	7 (LEZ/07.)
Belgien	538	(1)	Analytische TAC	
Spanien	5 976	(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	7 252	(2)		
Irland	3 297	(2)		
Union	17 063			
Vereinigtes Königreich	4 285	(2)		
TAC	21 348			
(1)	10 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e für Beifänge im Rahmen der gezielten Befischung von Seezunge genutzt werden (LEZ/*8ABDE).			
(2)	35 % dieser Quote dürfen in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (LEZ/*8ABDE).			

Art:	Butte *Lepidorhombus* spp.	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (LEZ/8ABDE.)
Spanien	1 168	Analytische TAC	
Frankreich	943	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	2 111		
TAC	2 111		

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (ANF/2AC4-C)
Belgien	166	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	366	(1)(2)		
Deutschland	178	(1)(2)		
Frankreich	34	(1)(2)		
Niederlande	125	(1)(2)		
Schweden	4	(1)(2)		
Union	873	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	6 338	(1)(2)		
TAC	7 211			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (ANF/*6AN58).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 6a südlich von 58º 30′ N, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b sowie internationalen Gewässern der Gebiete 12 und 14 gefangen werden (ANF/*56-14).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (ANF/56-14)
Belgien	123	(1)	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	141	(1)		
Spanien	132	(1)		
Frankreich	1 520	(1)		
Irland	343	(1)		
Niederlande	119	(1)		
Union	2 378	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 704	(1)		
TAC	4 082			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (ANF/*2AC4C).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*		Gebiet:	7 (ANF/07.)
Belgien	4 003	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	446	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	1 591	(1)		
Frankreich	25 687	(1)		
Irland	3 283	(1)		
Niederlande	518	(1)		
Union	35 528	(1)		
Vereinigtes Königreich	10 196	(1)		
TAC	45 724			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (ANF/*8ABDE).

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (ANF/8ABDE.)
Spanien	1 866	Analytische TAC	
Frankreich	10 386	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	12 252		
TAC	12 252		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 6b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HAD/6B1214)
Belgien	8	Analytische TAC	
Deutschland	8	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	368		
Irland	264		
Union	648		
Vereinigtes Königreich	3 430		
TAC	4 078		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (HAD/7X7A34)
Belgien	114		Analytische TAC	
Frankreich	6 823		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	2 275			
Union	9 212			
Vereinigtes Königreich	2 142			
TAC	11 901			

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	7a (HAD/07A.)
Belgien	37		Analytische TAC	
Frankreich	168		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	1 003			
Union	1 208			
Vereinigtes Königreich	1 440			
TAC	2 648			

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (WHG/56-14)
Deutschland	7	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	135	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	802	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	944	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Vereinigtes Königreich	1 692	(1)		
TAC	2 636	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	7a (WHG/07A.)
Belgien	2	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	21	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	269	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	1	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	293	(1)		
Vereinigtes Königreich	428	(1)		
TAC	721	(1)		

(1) Ausschließlich für Beifänge von Wittling in Fischereien auf andere Arten. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung von Wittling erlaubt.

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	7b, 7c, 7d, 7e, 7f, 7g, 7h, 7j und 7k (WHG/7X7A-C)
Belgien	72	Analytische TAC	
Frankreich	4 459		
Irland	3 877		
Niederlande	36		
Union	8 444		
Vereinigtes Königreich	1 077		
TAC	9 650		

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	3a (HKE/03A.)
Dänemark	2 295	(1)	Analytische TAC	
Schweden	195	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	2 490			
TAC	2 490			

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HKE/2AC4-C)
Belgien	27	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	1 089	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	125	(1)(2)		
Frankreich	241	(1)(2)		
Niederlande	62	(1)(2)		
Union	1 544	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	1 339	(1)(2)		
TAC	2 883			

(1) Höchstens 10 % dieser Quote dürfen für Beifänge im Gebiet 3a genutzt werden (HKE/*03A.).

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 6 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (HKE/*6AN58).

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (HKE/571214)
Belgien	414	(1)	Analytische TAC	
Spanien	13 282	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	20 513	(1)		
Irland	2 485	(1)		
Niederlande	267	(1)		
Union	36 961	(1)		
Vereinigtes Königreich	9 374	(1)		
TAC	46 335			

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer des Gebiets 4 und auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2a sind zulässig. Sie müssen der Union oder dem Vereinigten Königreich jedoch nachträglich jährlich gemeldet werden. Die Mitgliedstaaten melden diese Übertragungen zuvor der Kommission.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: 8a, 8b, 8d und 8e (HKE/*8ABDE)	
Belgien	55
Spanien	2 203
Frankreich	2 203
Irland	275
Niederlande	28
Union	4 764
Vereinigtes Königreich	1 239

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*		Gebiet:	8a, 8b, 8d und 8e (HKE/8ABDE.)
Belgien	14	(1)	Analytische TAC	
Spanien	9 668		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	21 712			
Niederlande	28	(1)		
Union	31 422			
TAC	31 422			

(1) Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:
6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer der Gebiete 12 und 14 (HKE/*57-14)

Belgien	3
Spanien	2 801
Frankreich	5 041
Niederlande	8
Union	7 853

Art:	Limande und Rotzunge *Microstomus kitt* und *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (L/W/2AC4-C)
Belgien	153	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	421		
Deutschland	54		
Frankreich	115		
Niederlande	350		
Schweden	5		
Union	1 098		
Vereinigtes Königreich	2 042		
TAC	3 140		

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; (BLI/5B67-)
Deutschland	109		Analytische TAC	
Estland	16		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	342			
Frankreich	7 804			
Irland	30			
Litauen	7			
Polen	3			
Sonstige	30	(1)		
Union	8 341			
Norwegen	0	(2)		
Faröer	0	(3)		
Vereinigtes Königreich	2 611			
TAC	10 952			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/5B67_AMS).

(2) In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen (BLI/*24X7C).

(3) Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch sind auf diese Quote anzurechnen. In Unionsgewässern des Gebiets 6a nördlich von 56° 30′ N und des Gebiets 6b zu fangen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung unterliegen.

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Internationale Gewässer von 12 (BLI/12INT-)
Estland	0	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	73	(1)		
Frankreich	2	(1)		
Litauen	1	(1)		
Sonstige	0	(1)(2)		
Union	76	(1)		
Vereinigtes Königreich	1	(1)		
TAC	77	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/12INT_AMS).

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 2; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (BLI/24-)
Dänemark	2		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	2			
Irland	2			
Frankreich	12			
Sonstige	2	(1)		
Union	20			
Vereinigtes Königreich	7			
TAC	27			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BLI/24_AMS).

Art:	Blauleng *Molva dypterygia*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (BLI/03A-)
Dänemark	1,5	Vorsorgliche TAC	
Deutschland	1		
Schweden	1,5		
Union	4		
TAC	4		

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 1 und 2 (LIN/1/2.)
Dänemark	9		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	9			
Frankreich	9			
Sonstige	3	(1)		
Union	30			
Vereinigtes Königreich	8			
TAC	38			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (LIN/1/2_AMS).

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (LIN/03A-C.)
Belgien	11	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	79		
Deutschland	11		
Schweden	32		
Union	133		
Vereinigtes Königreich	11		
TAC	144		

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4 (LIN/04-C.)
Belgien	15	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	230	(1)(2)		
Deutschland	143	(1)(2)		
Frankreich	128	(1)		
Niederlande	5	(1)		
Schweden	10	(1)(2)		
Union	531	(1)		
Vereinigtes Königreich	2 046	(1)(2)		
TAC	2 577			

(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 20 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (LIN/*6AN58).
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 %, aber nicht mehr als 75 t in Unionsgewässern des Gebiets 3a gefangen werden (LIN/*03A-C).

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5 (LIN/05EI.)
Belgien	4	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	4		
Deutschland	4		
Frankreich	4		
Union	16		
Vereinigtes Königreich	4		
TAC	20		

Art:	Leng *Molva molva*		Gebiet:	6, 7, 8, 9 und 10; internationale Gewässer von 12 und 14 (LIN/6X14.)
Belgien	44	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	8	(1)		
Deutschland	160	(1)		
Irland	865	(1)		
Spanien	3 237	(1)		
Frankreich	3 451	(1)		
Portugal	8	(1)		
Union	7 773	(1)		
Norwegen	0	(2)(3)(4)		
Faröer	0	(5)(6)		
Vereinigtes Königreich	4 598	(1)		
TAC	12 371			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 40 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (LIN/*04-C.) gefangen werden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 5b, 6 und 7 jederzeit ein Beifang von anderen Arten von 25 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge an anderen Arten in den Gebieten 5b, 6 und 7 dürfen folgende Menge in Tonnen nicht überschreiten (OTH/*6X14.): Kabeljaubeifänge im Gebiet 6a im Rahmen dieser Bestimmung dürfen nicht mehr als 5 % ausmachen.

0

(3) Einschließlich Lumb. Die folgenden Quoten für Norwegen dürfen nur mit Langleinen in den Gebieten 5b, 6 und 7 gefangen werden:

Leng (LIN/*5B67-)	0
Lumb (USK/*5B67-)	0

(4) Die Quoten für Leng und Lumb für Norwegen sind bis zu folgender Menge (in Tonnen) austauschbar:

0

(5) Einschließlich Lumb. Im Gebiet 6a nördlich von 56° 30′ N und Gebiet 6b zu fangen (LIN/*6BAN.).

(6) Besondere Bedingung: Hiervon ist in den Gebieten 6a und 6b jederzeit ein Beifang von anderen Arten in Höhe von 20 % je Schiff gestattet. In den ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei in einem bestimmten Fanggrund darf dieser Anteil jedoch überschritten werden. Die gesamten Beifänge von anderen Arten in den Gebieten 6a und 6b (OTH/*6AB.) dürfen folgende Menge (in Tonnen) nicht überschreiten: 0

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NEP/2AC4-C)
Belgien		1 154	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark		1 154		
Deutschland		17		
Frankreich		34		
Niederlande		594		
Union		2 953		
Vereinigtes Königreich		19 120		
TAC		22 073		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (NEP/5BC6.)
Spanien		27	Analytische TAC	
Frankreich		108		
Irland		179		
Union		314		
Vereinigtes Königreich		12 997		
TAC		13 311		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*		Gebiet:	7 (NEP/07.)
Spanien	981	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	3 974	(1)		
Irland	6 027	(1)		
Union	10 982	(1)		
Vereinigtes Königreich	7 371	(1)		
TAC	18 353	(1)		
(1)	Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden: Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7 (NEP/*07U16)			
Spanien	1 142			
Frankreich	715			
Irland	1 374			
Union	3 231			
Vereinigtes Königreich	556			

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (PRA/2AC4-C)
Dänemark	735	(1)	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	7	(1)		
Schweden	30	(1)		
Union	772	(1)		
Vereinigtes Königreich	218	(1)		
TAC	990	(1)		
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Eismeergarnelen erlaubt.			

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (PLE/56-14)
Frankreich	8	Vorsorgliche TAC	
Irland	224		
Union	232		
Vereinigtes Königreich	360		
TAC	592		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7a (PLE/07A.)
Belgien	44	Analytische TAC	
Frankreich	19	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Irland	767		
Niederlande	13		
Union	843		
Vereinigtes Königreich	1 042		
TAC	2 039		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	7d und 7e (PLE/7DE.)
Belgien	889	Analytische TAC	
Frankreich	2 963	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	3 852		
Vereinigtes Königreich	2 020		
TAC	6 775		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	7f und 7g (PLE/7FG.)
Belgien	44		Vorsorgliche TAC	
Frankreich	79			
Irland	147			
Union	270			
Vereinigtes Königreich	103			
TAC	402			

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*		Gebiet:	7h, 7j und 7k (PLE/7HJK.)
Belgien	8	(1)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	16	(1)	Artikel 8 dieser Verordnung gilt.	
Irland	55	(1)		
Niederlande	31	(1)		
Union	110	(1)		
Vereinigtes Königreich	22	(1)		
TAC	132	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Scholle erlaubt.

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (POL/56-14)
Spanien	2	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	59		
Irland	18		
Union	79		
Vereinigtes Königreich	46		
TAC	125		

Art:	Pollack *Pollachius pollachius*		Gebiet:	7 (POL/07.)
Belgien	185	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	11	(1)		
Frankreich	4 255	(1)		
Irland	453	(1)		
Union	4 904	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 506	(1)		
TAC	6 410			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 2 % in den Gebieten 8a, 8b, 8d und 8e gefangen werden (POL/*8ABDE).			

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	7, 8, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (POK/7/3411)
Belgien	3	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	751		
Irland	1 404		
Union	2 158		
Vereinigtes Königreich	383		
TAC	2 541		

Art:	Steinbutt und Glattbutt *Scophthalmus maximus* und *Scophthalmus rhombus*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (T/B/2AC4-C)
Belgien	260	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	554	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	142		
Frankreich	67		
Niederlande	1 966		
Schweden	4		
Union	2 993		
Vereinigtes Königreich	715		
TAC	3 747		

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SRX/2AC4-C)
Belgien	268	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	11	(1)(2)(3)		
Deutschland	13	(1)(2)(3)		
Frankreich	42	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	228	(1)(2)(3)(4)		
Union	562	(1)(3)		
Vereinigtes Königreich	1 202	(1)(2)(3)(4)		
TAC	1 764	(3)		

(1) Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 4 (RJH/04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/2AC4-C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/2AC4-C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/2AC4-C) sind getrennt zu melden.

(2) Beifangquote. Diese Arten dürfen je Fangreise nicht mehr als 25 % (Lebendgewicht) des Gesamtfangs an Bord ausmachen. Dies gilt nur für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 Metern über alles. Diese Bestimmung gilt nicht für Fänge, die der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterliegen, die vom Vereinigten Königreich beibehalten wurde.

(3) Gilt nicht für Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 2a und Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.

(4) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 17 und 56 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete bis zu 10 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D2.). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D2.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D2.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*07D2.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D2.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (SRX/03A-C.)
Dänemark	37	(1)	Vorsorgliche TAC	
Schweden	11	(1)		
Union	48	(1)		
TAC	48			

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/03A-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/03A-C.) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/03A-C.) sind getrennt zu melden.

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k (SRX/67AKXD)
Belgien	835	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Estland	5	(1)(2)(3)(4)		
Frankreich	3 749	(1)(2)(3)(4)		
Deutschland	11	(1)(2)(3)(4)		
Irland	1 207	(1)(2)(3)(4)		
Litauen	19	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	4	(1)(2)(3)(4)		
Portugal	21	(1)(2)(3)(4)		
Spanien	1 009	(1)(2)(3)(4)		
Union	6 860	(1)(2)(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	2 937	(1)(2)(3)(4)		
TAC	9 797	(3)(4)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/67AKXD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/67AKXD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/67AKXD), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/67AKXD), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/67AKXD) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/67AKXD) sind getrennt zu melden.

(2) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 17 und 50 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (SRX/*07D.). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC*/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*07D.), Sandrochen (*Leucoraja circularis*) (RJI/*07D.) und Chagrinrochen (*Leucoraja fullonica*) (RJF/*07D.) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).

(3) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art im Gebiet 7e werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE) vorgesehenen Mengen angerechnet. Bei versehentlichen Fängen in den Gebieten 6a, 6b, 7a-c und 7f-k darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern.

(4) Gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellaa*), außer in 7f und 7g. Bei versehentlichen Fängen darf dieser Art kein Schaden zugefügt werden. Exemplare dieser Arten sind unverzüglich freizusetzen. Die Fischer werden angehalten, Techniken und Ausrüstungen zu entwickeln und anzuwenden, die das rasche und sichere Freisetzen gefangener Exemplare erleichtern. Innerhalb dieser Quoten dürfen in den Gebieten 7f und 7g (RJE/7FG.) nur die nachstehend aufgeführten Mengen an Kleinäugigem Rochen gefangen werden:

Art:	Kleinäugiger Rochen *Raja microocellata*		Gebiet:	7f und 7g (RJE/7FG.)
Belgien	5		Vorsorgliche TAC	
Estland	0			
Frankreich	24			
Deutschland	0			
Irland	8			
Litauen	0			
Niederlande	0			
Portugal	0			
Spanien	6			
Union	43			
Vereinigtes Königreich	43			
TAC	86			
	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in 7d gefangen werden. Sie sind unter folgendem Code zu melden: (RJE/*07D.). Diese besondere Bedingung gilt unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 17 und 55 dieser Verordnung und den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.			

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	7d (SRX/07D.)
Belgien	137	(1)(2)(3)(4)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	1 153	(1)(2)(3)(4)		
Niederlande	7	(1)(2)(3)(4)		
Union	1 297	(1)(2)(3)(4)		
Vereinigtes Königreich	240	(1)(2)(3)(4)		
TAC	1 537	(4)		
(1)	Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/07D.), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/07D.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/07D.), Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/07D.) und Kleinäugigem Rochen (*Raja microocellata*) (RJE/07D.) sind getrennt zu melden.			
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 6a, 6b, 7a-c und 7e-k gefangen werden (SRX/*67AKD). Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*67AKD), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*67AKD), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/*67AKD) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*67AKD) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*) und Perlrochen (*Raja undulata*).			
(3)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (SRX/*2AC4C). Fänge von Blondrochen (*Raja brachyura*) in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern des Gebiets 4 (RJH/*04-C.), Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/*2AC4C), Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/*2AC4C) und Fleckrochen (*Raja montagui*) (RJM/*2AC4C) sind getrennt zu melden. Diese besondere Bedingung gilt nicht für Kleinäugigen Rochen (*Raja microocellata*).			
(4)	Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Fänge dieser Art werden auf die in dieser gesonderten TAC (RJU/7DE) vorgesehenen Mengen angerechnet.			

Art:	Perlrochen *Raja undulata*		Gebiet:	7d und 7e (RJU/7DE.)
Belgien	257	(1)	Analytische TAC	
Estland	1	(1)		
Frankreich	1 258	(1)		
Deutschland	3	(1)		
Irland	332	(1)		
Litauen	5	(1)		
Niederlande	2	(1)		
Portugal	6	(1)		
Spanien	277	(1)		
Union	2 141	(1)		
Vereinigtes Königreich	1 051	(1)		
TAC	3 192	(1)		

(1) Die Exemplare dürfen nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Für Fischereifahrzeuge der Union gilt dies unbeschadet der Verbote der Artikel 17 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Für Schiffe des Vereinigten Königreichs gilt dies unbeschadet der relevanten Verbote gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs für die darin genannten Gebiete.

Art:	Rochen *Rajiformes*		Gebiet:	Unionsgewässer von 8 und 9 (SRX/89-C.)
Belgien	11	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	2 093	(1)(2)		
Portugal	1 696	(1)(2)		
Spanien	1 707	(1)(2)		
Union	5 507	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	12	(1)(2)		
TAC	5 519	(2)		

(1) Fänge von Kuckucksrochen (*Leucoraja naevus*) (RJN/89-C.), Blondrochen (*Raja brachyura*) (RJH/89-C.) und Nagelrochen (*Raja clavata*) (RJC/89-C.) sind getrennt zu melden.

(2) Gilt nicht für Perlrochen (*Raja undulata*). Diese Art darf in den durch diese TAC regulierten Gebieten nicht gezielt befischt werden. Wenn sie nicht der Anlandeverpflichtung unterliegen, dürfen Beifänge von Perlrochen in den Untergebieten 8 und 9 nur ganz oder ausgenommen angelandet werden. Die Fänge dürfen die Quoten der nachstehenden Tabelle nicht übersteigen. Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Verbote gemäß den Artikeln 17 und 56 dieser Verordnung für die darin genannten Gebiete. Beifänge von Perlrochen sind unter den Codes, die in den nachstehenden Tabellen angegeben sind, getrennt zu melden. Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen Perlrochen gefangen werden:

Art:	Perlrochen *Raja undulata*	Gebiet:	Unionsgewässer von 8 (RJU/8-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	13		
Portugal	10		
Spanien	10		
Union	33		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	33		

Art:	Perlrochen *Raja undulata*	Gebiet:	Unionsgewässer von 9 (RJU/9-C.)
Belgien	0	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	20		
Portugal	15		
Spanien	15		
Union	50		
Vereinigtes Königreich	0		
TAC	50		

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer des Gebiets 5b (GHL/2A-C46)
Dänemark	29	Analytische TAC	
Deutschland	51		
Estland	29		
Spanien	29		
Frankreich	478		
Irland	29		
Litauen	29		
Polen	29		
Union	703		
Norwegen	0		
Vereinigtes Königreich	1 868		
TAC	2 571		

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SOL/24-C.)
Belgien	681	Analytische TAC	
Dänemark	311		
Deutschland	545		
Frankreich	136		
Niederlande	6 146		
Union	7 829		
Norwegen	10 [1]		
Vereinigtes Königreich	1 323		
TAC	9 152		

[1] Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (SOL/*04-EU.).

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (SOL/56-14)
Irland	46	Vorsorgliche TAC	
Union	46		
Vereinigtes Königreich	11		
TAC	57		

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7a (SOL/07A.)
Belgien	270	Analytische TAC	
Frankreich	3	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	94	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	86		
Union	453		
Vereinigtes Königreich	140		
TAC	605		

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7d (SOL/07D.)
Belgien	457	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	915		
Union	1 372		
Vereinigtes Königreich	347		
TAC	1 747		

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7e (SOL/07E.)
Belgien	46	Analytische TAC	
Frankreich	487	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	533		
Vereinigtes Königreich	861		
TAC	1 394		

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7f und 7g (SOL/7FG.)
Belgien	777	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	78		
Irland	39		
Union	894		
Vereinigtes Königreich	421		
TAC	1 338		

Art:	Seezunge *Solea solea*	Gebiet:	7h, 7j und 7k (SOL/7HJK.)
Belgien	18	Vorsorgliche TAC	
Frankreich	35		
Irland	96		
Niederlande	28		
Union	177		
Vereinigtes Königreich	36		
TAC	213		

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	Unionsgewässer von 3a (DGS/03A-C.)
Dänemark	337	(1)	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	793	(1)		
Union	1 130	(1)		
TAC	1 130	(1)		

(1) Eine Höchstreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 100 cm ist einzuhalten, und unbeabsichtigten Fänge oberhalb dieser Größe darf kein Schaden zugefügt werden; die betreffenden Exemplare müssen unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen werden.

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	Unionsgewässer und Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (DGS/2AC4-C)
Belgien	58	(1)(2)	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	332	(1)(2)		
Deutschland	60	(1)(2)		
Frankreich	(1)(2)	(1)(2)		
Niederlande	91	(1)(2)		
Schweden	(1)(2)	(1)(2)		
Union	(1)(2)	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	2 782	(1)(2)		
TAC	3 434	(1)(2)		

(1)	Dürfen nicht in britischen Gewässern befischt werden, bis das Verbot nach britischem Recht (einschließlich Lizenzvoraussetzungen) aufgehoben wurde.
(2)	In Unionsgewässern ist eine Höchstreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 100 cm einzuhalten, und unbeabsichtigten Fänge oberhalb dieser Größe darf kein Schaden zugefügt werden; die betreffenden Exemplare müssen unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen werden.

Art:	Dornhai *Squalus acanthias*		Gebiet:	6,7 und 8; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; Internationale Gewässer von 1, 12 und 14 (DGS/15X14)
Belgien	696	(1)(2)	Analytische TAC	
Deutschland	149	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	360	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	2 964	(1)(2)		
Irland	1 871	(1)(2)		
Niederlande	10	(1)(2)		
Portugal	14	(1)(2)		
Union	6 064	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	4 825	(1)(2)		
TAC	10 889	(1)(2)		

(1)	Dürfen nicht in britischen Gewässern befischt werden, bis das Verbot nach britischem Recht (einschließlich Lizenzvoraussetzungen) aufgehoben wurde.
(2)	In Unionsgewässern ist eine Höchstreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 100 cm einzuhalten, und unbeabsichtigten Fänge oberhalb dieser Größe darf kein Schaden zugefügt werden; die betreffenden Exemplare müssen unverzüglich wieder ins Meer zurückgeworfen werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4b, 4c und 7d (JAX/4BC7D)
Belgien	7	(1)	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	3 080	(1)		
Deutschland	272	(1)(2)		
Spanien	57	(1)		
Frankreich	255	(1)(2)		
Irland	194	(1)		
Niederlande	1 854	(1)(2)		
Portugal	7	(1)		
Schweden	75	(1)		
Union	5 801			
Norwegen	0	(3)		
Vereinigtes Königreich	3 074	(1)(2)		
TAC	8 969			

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*4BC7D). Beifänge von Eberfischen, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der im Gebiet 7d gefangenen Quote dürfen als im Rahmen der Quote für das nachstehende Gebiet gefangen abgerechnet werden: Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/*7D-EU).

(3) Dürfen nicht in Unionsgewässern des Gebiets 7d gefangen werden.

Art:	Bastardmakrele und dazugehörige Beifänge *Trachurus* spp.		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a und 4a; 6, 7a-c, e-k; 8a-b, d-e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 12 und 14 (JAX/2A-14)
Dänemark	1 236	(1)(3)(6)	Analytische TAC	
Deutschland	965	(1)(2)(3)(6)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	1 316	(3)(5)(6)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	497	(1)(2)(3)(5)(6)		
Irland	3 213	(1)(3)(6)		
Niederlande	3 870	(1)(2)(3)(6)		
Portugal	127	(3)(5)(6)		
Schweden	675	(1)(3)(6)		
Union	11 899	(3)(6)(6)		
Faröer	0	(4)(6)		
Vereinigtes Königreich	1 258	(1)(2)(3)(6)		
TAC	13 157			

(1)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % der vor dem 30. Juni in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a oder 4a genutzten Quote dürfen als im Rahmen der Quote für die Gewässer des Vereinigten Königreichs und die Unionsgewässer der Gebiete 4b, 4c und 7d genutzt abgerechnet werden (JAX/*2A4AC).
(2)	Besondere Bedingung: Bis zu 5 % dieser Quote dürfen im Gebiet 7d gefangen werden (JAX/*07D.). Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*07D.).
(3)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele bestehen (OTH/*2A-14). Beifänge von Eberfisch, Schellfisch, Wittling und Makrele, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(4)	Begrenzt auf 4a, 6a (nur nördlich von 56° 30′ N), 7e, 7f, 7h.
(5)	Besondere Bedingung: Bis zu 80 % dieser Quote dürfen im Gebiet 8c (JAX/*08C2.) gefangen werden. Unter dieser besonderen Bedingung und gemäß Fußnote 3 sind Beifänge von Eberfisch und Wittling unter folgendem Code getrennt zu melden: (OTH/*08C2).
(6)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser TAC ist keine gezielte Befischung von Bastardmakrelen erlaubt.

Art:	Bastardmakrelen *Trachurus* spp.		Gebiet:	8c (JAX/08C.)
Spanien	1 899	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	33		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	188	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 120	(2)		
TAC	2 120	(2)		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 10 % dieser Quote dürfen im Gebiet 9 gefangen werden (JAX/*09.).

(2) Keine gezielte Fischerei, nur Beifänge.

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge *Trisopterus esmarkii*			Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
Jahr	2023		2024		Analytische TAC
Dänemark	46 929	(1)(3)	0	(1)(6)	
Deutschland	9	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)	
Niederlande	35	(1)(2)(3)	0	(1)(2)(6)	
Union	46 973	(1)(3)	0	(1)(6)	
Vereinigtes Königreich	11 439	(2)(3)	0	(2)(6)	
Norwegen	0	(4)	0	(4)	
Faröer	0	(5)	0	(5)	
TAC	58 412		entfällt		

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Diese Quote darf nur in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der ICES-Gebiete 2a, 3a und 4 befischt werden.

(3) Darf nur vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 befischt werden.

(4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

(5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

(6) Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 befischt werden.

Art:	Lumb *Brosme brosme*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (USK/04-N.)
Belgien	Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	Noch festzusetzen			
Deutschland	Noch festzusetzen			
Frankreich	Noch festzusetzen			
Niederlande	Noch festzusetzen			
Union				
TAC	entfällt			

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	3a (HER/03A.)
Dänemark	9 771	(1)(2)(3)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	156	(1)(2)(3)		
Schweden	10 221	(1)(2)(3)		
Union	20 148	(1)(2)(3)		
Norwegen	Noch festzusetzen	(2)		
TAC	23 250			

(1) Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	559
Deutschland	7
Schweden	403
Union	969
Norwegen	Noch festzusetzen

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Menge dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs des Gebiets 4 (HER/*4-UK) und bis zu 50% in Unionsgewässern des Gebiets 4b (HER/*4B-EU) gefangen werden:

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	Unionsgewässer, Gewässer des Vereinigten Königreichs und norwegische Gewässer des Gebiets 4 nördlich von 53° 30′ N (HER/4AB.)
Dänemark	55 491		Analytische TAC	
Deutschland	37 409		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	19 555			
Niederlande	49 163			
Schweden	3 753			
Union	165 371			
Faröer	0			
Norwegen	115 001	[2]		
Vereinigtes Königreich	72 563			
TAC	396 556			

[1] Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

[2] Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen. Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreich und Unionsgewässern der Gebiete 4a und 4b gefangen werden (HER/*4AB-C):

0

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf die Union in norwegischen Gewässern südlich von 62° N nicht mehr als die nachstehend aufgeführte Menge fangen:

Norwegische Gewässer südlich von 62° N (HER*/4N-S62)

Union	noch festzusetzen

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62º N (HER/4N-S62)
Schweden	932	[1]		
Union	932		Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	396 556			

[1] Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet: 3a (HER/03A-BC)
Dänemark	5 692	(1)(2)(3)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	51	(1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	916	(1)(2)(3)	
Union	6 659	(1)(2)(3)	
TAC	6 659	(2)	

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

(2) Nur die folgenden Mengen der Heringsbestände HER/03A. (HER/*03A.) und HER/03A-BC (HER/*03A-BC) dürfen im Gebiet 3a gefangen werden:

Dänemark	559
Deutschland	7
Schweden	403
Union	969

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen in Unionsgewässern des Gebiets 4 gefangen werden (HER/*4-EU-BC).

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*	Gebiet: 4 und 7d; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HER/2A47DX)
Belgien	38	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Dänemark	7 388	
Deutschland	38	
Frankreich	38	
Niederlande	38	
Schweden	36	
Union	7 576	
Vereinigtes Königreich	140	
TAC	7 716	

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 32 mm als Beifang gefangen wird.

Art:	Hering[1] *Clupea harengus*		Gebiet:	4c und 7d(2) (HER/4CXB7D)
Belgien	8 518	(3)	Analytische TAC	
Dänemark	782	(3)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	527	(3)		
Frankreich	10 421	(3)		
Niederlande	18 211	(3)		
Union	38 459	(3)		
Vereinigtes Königreich	5 162	(3)		
TAC	396 556			

(1) Ausschließlich für Fänge von Hering, der in Fischereien mit Netzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm gefangen wird.

(2) Außer Blackwater-Bestand, d. h. der Heringsbestand in dem Seegebiet der Themsemündung innerhalb eines Gebiets, das von einer Loxodrome begrenzt wird, die von Landguard Point (51° 56′ N, 1° 19,1′ E) genau nach Süden bis 51° 33′ N und dann genau nach Westen bis zu einem Punkt an der Küste des Vereinigten Königreichs verläuft.

(3) Besondere Bedingung: Bis zu 50 % dieser Quote dürfen im Gebiet 4b gefangen werden (HER/*04B.).

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Skagerrak (COD/03AN.)
Belgien	8	Analytische TAC	
Dänemark	2 476	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	62	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	16		
Schweden	433		
Union	2 995		
TAC	3 095		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (COD/2A3AX4)
Belgien	542	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	3 118		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	1 977		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	670	(1)		
Niederlande	1 761	(1)		
Schweden	21			
Union	8 089			
Norwegen	3 681	(2)		
Vereinigtes Königreich	9 882	(1)		
TAC	21 652			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 5 % im Gebiet 7d gefangen werden (COD/*07D.).

(2) Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:
Norwegische Gewässer von 4 (COD/*04N-)

Union	Noch festzusetzen

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62º N (COD/4N-S62)
Schweden	382	(1)	Analytische TAC	
Union	382		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Beifänge von Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

Art:	Seeteufel *Lophiidae*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (ANF/04-N.)
Belgien	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	Noch festzusetzen		
Deutschland	Noch festzusetzen		
Niederlande	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	3a (HAD/03A.)
Belgien	17	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	2 892		
Deutschland	184		
Niederlande	3		
Schweden	342		
Union	3 438		
TAC	3 589		

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (HAD/2AC4.)
Belgien	363	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	2 495	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	1 588	(1)		
Frankreich	2 767	(1)		
Niederlande	272	(1)		
Schweden	223	(1)		
Union	7 709	(1)		
Norwegen	13 432			
Vereinigtes Königreich	37 261			
TAC	58 402			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 10 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (HAD/*6AN58).			
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in den folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden: Norwegische Gewässer von 4 (HAD/*04N-)				
Union	Noch festzusetzen			

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62º N (HAD/4N-S62)
Schweden	707	(1)	Analytische TAC	
Union	707		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			
(1)	Beifänge von Kabeljau, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	6a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (HAD/5BC6A.)
Belgien	8	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	8	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Frankreich	359	(1)		
Irland	887	(1)		
Union	1 262	(1)		
Vereinigtes Königreich	5 245			
TAC	6 507			
(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (HAD/*2AC4.).			

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*	Gebiet:	3a (WHG/03A.)
Dänemark	164	Vorsorgliche TAC	
Niederlande	1	Artikel 6a Absatz 1 gilt.	
Schweden	18		
Union	183		
TAC	232		

Art:	Wittling *Merlangius merlangus*		Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (WHG/2AC4.)
Belgien	600		Analytische TAC	
Dänemark	2 596		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Deutschland	675			
Frankreich	3 900			
Niederlande	1 500			
Schweden	4			
Union	9 275			
Norwegen	3 429	(1)		
Vereinigtes Königreich	21 410			
TAC	34 294			
(1)	Darf in Unionsgewässern gefangen werden. Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.			
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden: Norwegische Gewässer von 4 (WHG/*04N-)				
Union	Noch festzusetzen			

Art:	Wittling und Pollack *Merlangius merlangus* und *Pollachius pollachius*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62º N (W/P/4N-S62)
Schweden	190	(1)	Vorsorgliche TAC	
Union	190			
TAC	entfällt			
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Art:	Seehecht *Merluccius merluccius*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (HKE/04-N.)
Belgien	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC	
Dänemark	Noch festzusetzen		
Deutschland	Noch festzusetzen		
Frankreich	Noch festzusetzen		
Niederlande	Noch festzusetzen		
Schweden	entfällt		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2 und 4 (WHB/24-N.)
Dänemark	0	Analytische TAC	
Union	0		
TAC	entfällt		

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/1X14)
Dänemark	61 646	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	23 969	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Spanien	52 262	(1)(2)		
Frankreich	42 901	(1)		
Irland	47 737	(1)		
Niederlande	75 168	(1)		
Portugal	4 855	(1)(2)		
Schweden	15 249	(1)		
Union	323 787	(1)(3)		
Norwegen	0			
Faröer	0	0		
Vereinigtes Königreich	84 829			
TAC	entfällt			

(1)	Besondere Bedingung: Im Rahmen einer Gesamtzugangsbegrenzung von 0 Tonnen für die Union dürfen die Mitgliedstaaten bis zu folgendem Prozentsatz ihrer Quoten in färöischen Gewässern (WHB/*05-F.) fangen: 0 %
(2)	Übertragungen dieser Quote auf die Gebiete 8c, 9 und 10 sowie Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 sind zulässig. Sie müssen der Kommission jedoch zuvor gemeldet werden.
(3)	Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden: Noch festzusetzen

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (WHB/8C3411)
Spanien	41 910		Analytische TAC	
Portugal	10 477		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Union	52 387	(1)		
TAC	entfällt			
(1)	Besondere Bedingung: Aus den Unionsquoten in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8a, 8b, 8d, 8e, 12 und 14 (WHB/*NZJM1) und in 8c, 9 und 10 sowie den Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 (WHB/*NZJM2) darf die folgende Menge in der AWZ Norwegens oder in der Fischereizone um Jan Mayen gefangen werden: Noch festzusetzen			

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2, 4a, 5, 6 nördlich von 56° 30′ N und 7 westlich von 12° W (WHB/24A567)
Norwegen	0	(1)(2)	Analytische TAC	
Faröer	0		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
TAC	entfällt			
(1)	Wird auf die von Norwegen festgesetzte Quote angerechnet.			
(2)	In Unionsgewässern der Gebiete 4, 6 und 7 zu fangen.			

Art:	Leng *Molva molva*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (LIN/04-N.)
Belgien	Noch festzusetzen	Vorsorgliche TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Dänemark	Noch festzusetzen		
Deutschland	Noch festzusetzen		
Frankreich	Noch festzusetzen		
Niederlande	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Art:	Kaisergranat *Nephrops norvegicus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (NEP/04-N.)
Dänemark	Noch festzusetzen	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Deutschland	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	469		Analytische TAC
Schweden	252		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	721		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 6a Absatz 1 gilt.
TAC	1 350		

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	0			Analytische TAC
Schweden	123	(1)		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Union	123			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt			
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	Skagerrak (PLE/03AN.)
Belgien	89		Analytische TAC
Dänemark	11 616		Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	60		
Niederlande	2 234		
Schweden	622		
Union	14 621		
TAC	17 783		

Art:	Scholle *Pleuronectes platessa*	Gebiet:	4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a; der Teil von 3a, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört (PLE/2A3AX4)
Belgien	4 732	Analytische TAC Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.	
Dänemark	15 378		
Deutschland	4 436		
Frankreich	887		
Niederlande	29 572		
Union	55 005		
Norwegen	9 305		
Vereinigtes Königreich	35 184		
TAC	132 922		
Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden: Norwegische Gewässer von 4 (PLE/*04N-)			
Union	Noch festzusetzen		

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	3a und 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (POK/2C3A4)
Belgien	17	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	2 016	(1)		
Deutschland	5 091	(1)		
Frankreich	11 981	(1)		
Niederlande	51	(1)		
Schweden	277	(1)		
Union	19 433	(1)		
Norwegen	27 880	(2)		
Vereinigtes Königreich	6 186			
TAC	53 374			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 15 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässern und internationalen Gewässern des Gebiets 6a nördlich von 58° 30′ N gefangen werden (POK/*6AN58).

(2) Darf nur in Unionsgewässern des Gebiets 4 und im Gebiet 3a gefangen werden (POK/*3A4-C). Fänge im Rahmen dieser Quote sind vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten darf in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführte Menge gefangen werden:
Norwegische Gewässer des Gebiets 4 (POK/*04N-)

Union	Noch festzusetzen

Art:	Seelachs *Pollachius virens*		Gebiet:	6; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b, 12 und 14 (POK/56-14)
Deutschland	249	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	2 476	(1)		
Irland	357	(1)		
Union	3 082	(1)		
Norwegen	0			
Vereinigtes Königreich	2 456			
TAC	5 538			

(1) Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 30 % in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern der Gebiete 2a und 4 gefangen werden (POK/*2AC4C).

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (POK/4N-S62)
Schweden	880	(1)	Analytische TAC
Union	880		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	entfällt		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack und Wittling sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2a, 3b, 3c, 3d und 4 (MAC/2A34.)
Belgien	501	(1)(2)	Analytische TAC
Dänemark	17 187	(1)(2)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Deutschland	523	(1)(2)	
Frankreich	1 579	(1)(2)	
Niederlande	1 589	(1)(2)	
Schweden	4 743	(1)(2)(3)	
Union	26 122	(1)(2)	
Norwegen	entfällt	(4)	
Vereinigtes Königreich	entfällt	(1)(2)	
TAC	entfällt		

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 60 % dürfen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern der Gebiete 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14 gefangen werden (MAC/*2AX14).

(2) Innerhalb dieser Quoten dürfen nur die nachstehend aufgeführten Mengen auch in den beiden folgenden Gebieten gefangen werden:

	Norwegische Gewässer von 2a (MAC/*02AN-)		Färöische Gewässer (MAC/*FRO1)	
Belgien	0		0	
Dänemark	0		0	
Deutschland	0		0	
Frankreich	0		0	
Niederlande	0		0	
Schweden	0		0	
Union	0		0	

(3) Besondere Bedingung: Einschließlich folgender Menge (in Tonnen), die in norwegischen Gewässern der Gebiete 2a und 4a zu fangen ist (MAC/*2A4AN):

266

Beim Fischfang unter dieser besonderen Bedingung sind Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.

(4) Vom Anteil Norwegens an der TAC abzuziehen (Zugangsquote). Diese Menge schließt folgenden Anteil Norwegens an der Nordsee-TAC ein:

	0			

Diese Quote darf nur im Gebiet 4a befischt werden (MAC/*04A.), mit Ausnahme folgender Menge (in Tonnen), die im Gebiet 3a gefangen werden darf (MAC/*03A.):

	0

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	3a	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 3a, 4b und 4c	4b	4c	Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 2a, 5b, 6, 7, 8d, 8e, 12 und 14
	(MAC/*03A.)	(MAC/*3A4BC)	(MAC/*04B.)	(MAC/*04C.)	(MAC/*2AX14)
Belgien	0	0	0	0	301
Dänemark	0	4 130	0	0	10 312
Deutschland	0	0	0	0	314
Frankreich	0	490	0	0	947
Niederlande	0	490	0	0	953
Schweden	0	0	390	6	2 846
Union	0	5 110	390	6	15 673
Vereinigtes Königreich	0	entfällt	0	0	entfällt
Norwegen	0	0	0	0	0

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	Gebiet:	6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b; internationale Gewässer von 2a, 12 und 14 (MAC/2CX14-)
Deutschland	15 716	(1)	Analytische TAC
Spanien	17	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Estland	131	(1)	
Frankreich	10 479	(1)	
Irland	52 385	(1)	
Lettland	97	(1)	
Litauen	97	(1)	
Niederlande	22 919	(1)	
Polen	1 107	(1)	
Union	102 948	(1)	
Norwegen	0	(2)(3)	
Faröer	0	(4)	
Vereinigtes Königreich	entfällt	(1)	
TAC	entfällt		

(1)	Besondere Bedingung: Hiervon dürfen bis zu 25 % für den Tausch zur Verfügung gestellt werden; diese Menge ist von Spanien, Frankreich und Portugal in den Gebieten 8c, 9 und 10 und in Unionsgewässern von CECAF 34.1.1 zu fangen (MAC/*8C910).
(2)	Darf in den Gebieten 2a, 6a nördlich von 56° 30′ N, 4a, 7d, 7e, 7f und 7h gefangen werden (MAC/*AX7H).
(3)	Die nachstehend aufgeführte Menge der Zugangsbeschränkung (MAC/* N5630) in Tonnen darf von Norwegen nördlich von 56° 30′ N gefangen werden. Die nicht unter Fußnote 2 angerechneten Mengen werden auf die von Norwegen festgesetzte Fangbeschränkung angerechnet. Noch festzusetzen
(4)	Diese Menge ist von den Fangbeschränkungen der Färöer abzuziehen (Zugangsquote). Sie darf nur im Gebiet 6a nördlich von 56° 30′ N gefangen werden (MAC/*6AN56). Vom 1. Januar bis 15. Februar sowie vom 1. Oktober bis 31. Dezember darf diese Quote jedoch auch in den Gebieten 2a und 4a nördlich von 59° N gefangen werden (MAC/*24N59).

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgenden Gebieten und Zeiträumen nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	Gewässer des Vereinigten Königreichs von 4a; vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 1. August bis 31. Dezember	Norwegische Gewässer von 2a	Färöische Gewässer
	(MAC/*4A-UK)	(MAC/*2AN-)	(MAC/*FRO2)
Deutschland	15 716	0	0
Spanien	17	0	0
Estland	131	0	0
Frankreich	10 479	0	0
Irland	52 385	0	0
Lettland	97	0	0
Litauen	97	0	0
Niederlande	22 919	0	0
Polen	1 107	0	0
Union	102 948	0	0
Vereinigtes Königreich	entfällt	0	0

Art:	Makrele *Scomber scombrus*	Gebiet:	8c, 9 und 10; Unionsgewässer von CECAF 34.1.1 (MAC/8C3411)

Spanien	29 439	(1)	Analytische TAC
Frankreich	195	(1)	Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung gilt.
Portugal	6 085	(1)	
Union	35 719		
TAC	entfällt		

(1) Besondere Bedingung: Mengen für den Tausch mit anderen Mitgliedstaaten dürfen in den Gebieten 8a, 8b und 8d (MAC/*8ABD.) gefangen werden. Die von Spanien, Portugal oder Frankreich zum Tausch bereitgestellten und in den Gebieten 8a, 8b und 8d zu fangenden Mengen dürfen jedoch 25 % der Quote des abgebenden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Besondere Bedingung: Innerhalb dieser Quoten dürfen in folgendem Gebiet nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

	8b (MAC/*08B.)
Spanien	2 473
Frankreich	16
Portugal	511

Art:	Makrele *Scomber scombrus*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 2a und 4a (MAC/2A4A-N)
Dänemark	Noch festzusetzen		Analytische TAC	
Union	Noch festzusetzen			
TAC	entfällt			

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	0	(1)(2)(3)	Analytische TAC	
Deutschland	0	(1)(2)(3)		
Schweden	0	(1)(2)(3)		
Union	0	(1)(2)(3)		
TAC	0	(2)		

(1)	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(2)	Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 befischt werden.
(3)	Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer der Gebiete 2a und 4 sind zulässig. Entsprechende Übertragungen müssen jedoch der Kommission und dem Vereinigten Königreich zuvor gemeldet werden.

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge *Sprattus sprattus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	0	(1)(2)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1)(2)		
Deutschland	0	(1)(2)		
Frankreich	0	(1)(2)		
Niederlande	0	(1)(2)		
Schweden	0	(1)(2)(3)		
Union	0	(1)(2)		
Norwegen	0	(1)		
Faröer	0	(1)(4)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
TAC	0	(1)		

(1)	Die Quote darf nur vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2024 befischt werden.
(2)	Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.
(3)	Einschließlich Sandaalen.
(4)	Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

Art:	Sprotte *Sprattus sprattus*		Gebiet:	7d und 7e (SPR/7DE.)
Belgien	0	(1)	Analytische TAC	
Dänemark	0	(1)		
Deutschland	0	(1)		
Frankreich	0	(1)		
Niederlande	0	(1)		
Union	0	(1)		
Vereinigtes Königreich	0	(1)		
TAC	0	(1)		
(1)	Die Quote darf nur vom 1. Januar 2023 bis zum 30. Juni 2024 befischt werden.			

Art:	Industriefisch		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (I/F/04-N.)
Schweden	800	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
Union	800			
TAC	800			
(1)	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.			
(2)	Besondere Bedingung: Hiervon nicht mehr als folgende Menge Bastardmakrelen (JAX/*04-N.):			
	400			

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Unionsgewässer von 6 und 7 (OTH/67-EU)
Union	entfällt		Vorsorgliche TAC	
Norwegen	0	(1)	Artikel 6a Absatz 1 gilt.	
TAC	entfällt			
(1)	Nur Fänge mit Langleinen.			

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 4 (OTH/04-N.)
Belgien	Noch festzusetzen		Vorsorgliche TAC	
Dänemark	Noch festzusetzen			
Deutschland	Noch festzusetzen			
Frankreich	Noch festzusetzen			
Niederlande	Noch festzusetzen			
Schweden	entfällt	(1)		
Union	Noch festzusetzen	(2)		
TAC	entfällt			

(1) Quote für „Andere Arten“, die Norwegen traditionell Schweden einräumt.

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Unionsgewässer von 4 und 6a nördlich von 56° 30′ N (OTH/46AN-EU)
Union	entfällt		Vorsorgliche TAC	
Norwegen	0	(1)(2)	Artikel 6a Absatz 1 gilt.	
Faröer	0			
TAC	entfällt			

(1) Begrenzt auf 4 (OTH/*4-EU).

(2) Arten, die unter keine anderen TACs fallen.

TEIL C

Quotentauschmechanismus für TACs für unvermeidbare Beifänge

Die in Artikel 8 Absatz 4 dieser Verordnung genannten TACs sind Folgende:

Für Belgien: Seezunge in 7a; Seezunge in 7f und 7g; Seezunge in 7e; Seezunge in 8a und 8b; Butte in 7; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Kaisergranat in 7; Kabeljau in 7a; Scholle in 7f und 7g; Scholle in 7h, 7j und 7k; Rochen in 6a, 6b, 7a-c und 7e-k.

Für Frankreich: Makrele in 3a und 4; Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Unionsgewässern von 3b, 3c und der Unterdivisionen 22-32; Hering in 4, 7d und Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a; Bastardmakrele in Unionsgewässern von 4b, 4c und 7d; Wittling in 7b-k; Schellfisch in 7b-k, 8, 9 und 10; Unionsgewässern von CECAF 34.1.1; Seezunge in 7f und 7g; Wittling in 8; Rote Fleckbrasse in 6, 7 und 8; Eberfisch in 6, 7 und 8; Makrele in 6, 7, 8a, 8b, 8d und 8e; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 2a, 12 und 14; Rochen in Gewässern des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässern von 6a, 6b, 7a-c und 7e-k; Rochen in Unionsgewässern von 7d; Rochen in Unionsgewässern von 8 und 9; Perlrochen in 7d und 7e.

Für Irland: Seeteufel in 6; Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässern von 5b; internationalen Gewässern von 12 und 14; Seeteufel in 7; Kaisergranat in Funktionseinheit 16 des Untergebiets 7.

TEIL D

Tiefseehaie

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
Apristurus spp.	API	Tiefsee-Katzenhaie
Centrophorus spp.	CWO	Schlinghaie
Centroscyllium fabricii	CFB	Schwarzer Fabricius-Dornhai
Centroscymnus coelolepis	CYO	Portugiesenhai
Centroscymnus crepidater	CYP	Samtiger Langnasen-Dornhai
Chlamydoselachus anguineus	HXC	Kragenhai
Dalatias licha	SCK	Schokoladenhai
Deania calcea	DCA	Schnabeldornhai
Etmopterus princeps	ETR	Großer schwarzer Dornhai
Etmopterus spinax	ETX	Kleiner schwarzer Dornhai
Galeus murinus	GAM	Maus-Katzenhai
Hexandus griseus	SBL	Grauhai
Oxynotus paradoxus	OXN	Segelflossen-Meersau
Scymnodon ringens	SYR	Messerzahnhai
Somniosus microcephalus	GSK	Grönlandhai

TEIL E

Autonome Tiefseebestände der Union

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer des CECAF-Gebiets 34.1.2 (BSF/C3412-)

Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Portugal	Noch festzusetzen		Artikel 6 dieser Verordnung gilt.
Union	Noch festzusetzen [1]	Noch festzusetzen [1]	
TAC	Noch festzusetzen [1]	Noch festzusetzen [1]	

[1] Dieselbe Menge wie die Quote Portugals.

Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*	Gebiet:	Unionsgewässer von 3 (RNG/03-)

Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Dänemark	1,892 [1][2]	1,892 [1][2]	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Deutschland	0,011 [1][2]	0,011 [1][2]	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Schweden	0,097 [1][2]	0,097 [1][2]	
Union	2,000 [1][2]	2,000 [1][2]	
TAC	2,000 [1][2]	2,000 [1][2]	

[1] Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

[2] Es ist keine gezielte Befischung von Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/03-) werden auf diese Quote angerechnet und dürfen nicht mehr als 1 % der Quote ausmachen.

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*	Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 9 (SBR/09-)

Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC
Spanien	88	88	
Portugal	24	24	
Union	112	112	
TAC	114	114	

TEIL F

Gemeinsam bewirtschaftete Tiefseebestände

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*				Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5; internationale Gewässer von 12 (BSF/56712-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	21		Noch festzusetzen			
Estland	10		Noch festzusetzen			
Irland	52		Noch festzusetzen			
Spanien	103		Noch festzusetzen			
Frankreich	1 450		Noch festzusetzen			
Lettland	67		Noch festzusetzen			
Litauen	1		Noch festzusetzen			
Polen	1		Noch festzusetzen			
Sonstige	5	[1]	Noch festzusetzen	[1]		
Union	1 710		Noch festzusetzen			
Vereinigtes Königreich	103		Noch festzusetzen			
TAC	1 813		Noch festzusetzen			

[1] Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Fänge sind auf diese gemeinsame Quote anzurechnen und getrennt zu melden (BSF/56712_AMS).

Art:	Schwarzer Degenfisch *Aphanopus carbo*		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9 und 10 (BSF/8910-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC	
Spanien	7	Noch festzusetzen		
Frankreich	17	Noch festzusetzen		
Portugal	2 106	Noch festzusetzen		
Union	2 130	Noch festzusetzen		
TAC	2 130	Noch festzusetzen		

Art:	Kaiserbarsche *Beryx* spp.				Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, Unionsgewässer und internationale Gewässer von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 und 14 (ALF/3X14-)
	2023		2024		Vorsorgliche TAC	
Irland	5	(1)	5	(1)		
Spanien	40	(1)	40	(1)		
Frankreich	11	(1)	11	(1)		
Portugal	118	(1)	118	(1)		
Union	174	(1)	174	(1)		
Vereinigtes Königreich	5	(1)	5	(1)		
TAC	179	(1)	179	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*				Gebiet:	6 und 7; Gewässer des Vereinigten Königreichs und internationale Gewässer von 5b (RNG/5B67-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	4	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Estland	34	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Irland	150	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Spanien	37	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Frankreich	1 910	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Litauen	44	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Polen	22	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Sonstige	4	(1)(2)(3)	Noch festzusetzen	(1)(2)(3)		
Union	2 205	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	112	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
TAC	2 317	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		

(1) In Unionsgewässern und internationalen Gewässern der Gebiete 8, 9, 10, 12 und 14 dürfen höchstens 10 % jeder Quote gefangen werden (RNG/*8X14- für Rundnasen-Grenadier, RHG/*8X14- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier).

(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/5B67-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

(3) Nur als Beifänge. Es ist keine gezielte Fischerei erlaubt. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (RNG/5B67_AMS für Rundnasen-Grenadier; RHG/5B67_AMS für Nordatlantik-Grenadier).

Art:	Rundnasen-Grenadier *Coryphaenoides rupestris*				Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 8, 9, 10, 12 und 14 (RNG/8X14-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgliche TAC	
Deutschland	10	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Irland	2	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Spanien	1 111	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Frankreich	51	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Lettland	18	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Litauen	2	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Polen	347	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Union	1 541	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Vereinigtes Königreich	4	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
TAC	1 545	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		

(1) Bis zu 10 % jeder Quote dürfen in den Gebieten 6 und 7, Gewässern des Vereinigten Königreichs und internationalen Gewässer des Gebiets 5b gefangen werden (RNG/*5B67- für Rundnasen-Grenadier; RHG/*5B67- für Beifänge von Nordatlantik-Grenadier).

(2) Es ist keine gezielte Fischerei auf Nordatlantik-Grenadier erlaubt. Beifänge von Nordatlantik-Grenadier (RHG/8X14-) werden auf diese Quote angerechnet. Sie dürfen 1 % der Quote nicht übersteigen.

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*				Gebiet:	6, 7 und 8 (SBR/678-)
Jahr	2023		2024		Vorsorgliche TAC	
Irland	3	(1)	Noch festzusetzen	(1)		
Spanien	85	(1)	Noch festzusetzen	(1)		
Frankreich	4	(1)	Noch festzusetzen	(1)		
Sonstige	3	(1)(2)	Noch festzusetzen	(1)(2)		
Union	95	(1)	Noch festzusetzen	(1)		
Vereinigtes Königreich	11	(1)	Noch festzusetzen	(1)		
TAC	105	(1)	Noch festzusetzen	(1)		

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

(2) Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SBR/678_AMS).

Art:	Rote Fleckbrasse *Pagellus bogaraveo*		Gebiet:	Unionsgewässer und internationale Gewässer von 10 (SBR/10-)
Jahr	2023	2024	Vorsorgliche TAC	
Spanien	5	5		
Portugal	600	600		
Union	605	605		
Vereinigtes Königreich	5	5		
TAC	610	610		

ANHANG IB

NORDOSTATLANTIK UND GRÖNLAND, ICES-UNTERGEBIETE 1, 2, 5, 12 UND 14 UND GRÖNLÄNDISCHE GEWÄSSER DES NAFO-GEBIETS 1

Art:	Hering *Clupea harengus*		Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs, färöische Gewässer, norwegische Gewässer und internationale Gewässer von 1 und 2 (HER/1/2-)
Belgien	10		Analytische TAC	
Dänemark	10 220			
Deutschland	1 790			
Spanien	34			
Frankreich	441			
Irland	2 646			
Niederlande	3 657			
Polen	517			
Portugal	34			
Finnland	158			
Schweden	3 787			
Union	23 294			
Vereinigtes Königreich	9 983			
Faröer	0	(1)		
Norwegen	0	(2)		
TAC	511 171			

(1) Wird auf die Fangbeschränkungen für die Färöer angerechnet.

(2) Wird auf die Fangbeschränkungen für Norwegen angerechnet.

Besondere Bedingung: Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in folgenden Gebieten nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:	
Norwegische Gewässer nördlich von 62° N und Fischereizone um Jan Mayen (HER/*2AJMN)	
Noch festzusetzen	
2 und 5b nördlich von 62° N (färöische Gewässer) (HER/*25B-F)	
Belgien	0
Dänemark	0
Deutschland	0
Spanien	0
Frankreich	0
Irland	0
Niederlande	0
Polen	0
Portugal	0
Finnland	0
Schweden	0

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (COD/1N2AB.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Griechenland	Noch festzusetzen	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Irland	Noch festzusetzen		
Frankreich	Noch festzusetzen		
Portugal	Noch festzusetzen		
Union	Noch festzusetzen		
TAC	entfällt		

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (COD/N1GL14)
Deutschland	1 950	(1)	Analytische TAC	
Union	1 950	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
			Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	65° 00' N	38° 00' W
2	65° 00' N	35° 15' W
3	64° 00' N	35° 15' W
4	64° 00' N	38° 00' W

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	Gewässer von Svalbard; internationale Gewässer von 1 und 2b (COD/1/2B.)
Deutschland	773	(1)(2)	Analytische TAC	
Spanien	2 000	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	330	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	362	(1)(2)		
Portugal	422	(1)(2)		
andere Mitgliedstaaten	20	(1)(2)(3)		
Union	3 907	(1)(2)		
TAC	entfällt			

(1) Gilt vorläufig vom 1. Januar bis zum 31. März 2023. Die Zuteilung des Anteils an dem der Union im Gebiet um Spitzbergen und um die Bäreninsel zur Verfügung stehenden Kabeljaubestand und den zugehörigen Beifängen von Schellfisch berührt nicht die Rechte und Pflichten aus dem Pariser Vertrag von 1920.

(2) Die Beifänge von Schellfisch dürfen bis zu 14 % pro Hol ausmachen. Die Beifangmengen von Schellfisch kommen zu der Quote für Kabeljau hinzu.

(3) Ausgenommen Deutschland, Spanien, Frankreich, Polen und Portugal. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (COD/1/2B_AMS).

Art:	Kabeljau und Schellfisch *Gadus morhua* und *Melanogrammus aeglefinus*		Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (C/H/05B-F.)
Deutschland	0		Analytische TAC	
Frankreich	0		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (GRV/514GRN)
Union	60	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/514GRN) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/514GRN) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

0

Art:	Grenadierfische *Macrourus* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN.)
Union	45	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Besondere Bedingung: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

(2) Norwegen wird nachstehende Menge (in Tonnen) zugeteilt. Besondere Bedingung für diese Menge: Rundnasen-Grenadier (*Coryphaenoides rupestris*) (RNG/N1GRN.) und Nordatlantik-Grenadier (*Macrourus berglax*) (RHG/N1GRN.) dürfen nicht gezielt befischt werden. Sie dürfen nur als Beifänge gefangen werden und sind getrennt zu melden.

0

Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	2b (CAP/02B.)
Union	0		Analytische TAC	
TAC	0			

Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (CAP/514GRN)
Dänemark	0		Analytische TAC	
Deutschland	0		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Schweden	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Alle Mitgliedstaaten	0	(1)		
Union	0	(2)		
Norwegen	0	(2)		
TAC	entfällt			

(1) Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/514GRN_AMS).

(2) Für einen Fangzeitraum vom 15. Oktober 2023 bis zum 15. April 2024.

Art:	Schellfisch *Melanogrammus aeglefinus*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (HAD/1N2AB.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Art:	Blauer Wittling *Micromesistius poutassou*		Gebiet:	Färöische Gewässer (WHB/2A4AXF)
Dänemark	0		Analytische TAC	
Deutschland	0		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0			
Union	0	(1)		
TAC	entfällt			
(1)	Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge an Goldlachs enthalten.			

Art:	Leng und Blauleng *Molva molva* und *molva dypterygia*		Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (B/L/05B-F.)
Deutschland	0		Analytische TAC	
Frankreich	0		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0			
(1)	Beifänge von Rundnasen-Grenadier und Schwarzem Degenfisch dürfen bis zu folgender Obergrenze auf diese Quote angerechnet werden (OTH/*05B-F): 0			

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 (PRA/514GRN)
Dänemark	1 439	Analytische TAC	
Frankreich	1 438	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 877	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	0		
TAC	entfällt		

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (PRA/N1GRN.)
Dänemark	1 300	Analytische TAC	
Frankreich	1 300	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	2 600	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (POK/1N2AB.)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (POK/1/2INT)
Union	0	Analytische TAC	
TAC	entfällt		

Art:	Seelachs *Pollachius virens*	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (POK/05B-F.)
Belgien	0	Analytische TAC	
Deutschland	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	0		
Union	0		
TAC	entfällt		

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (GHL/1N2AB.)
Deutschland	Noch festzusetzen	(1)	Analytische TAC	
Union	Noch festzusetzen	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (GHL/1/2INT)
Union	428	(1)(2)	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt			
(1)	Gilt vorläufig vom 1. Januar bis zum 31. März 2023.			
(2)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1 (GHL/N1G-S68)
Deutschland	1 700	(1)	Analytische TAC	
Union	1 700	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			
(1)	Südlich von 68º N zu fangen.			

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*		Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (GHL/5-14GL)
Deutschland	4 300		Analytische TAC	
Union	4 300	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			
(1)	Darf von höchstens sechs Schiffen gleichzeitig befischt werden.			

Art:	Rotbarsch *Sebastes mantella*		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (REB/1N2AB.)
Deutschland	0		Analytische TAC	
Spanien	0		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	0		Artikel 6a Absatz 1 gilt.	
Union	0			
TAC	entfällt			

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.		Gebiet:	Internationale Gewässer von 1 und 2 (RED/1/2INT)
Union	Noch festzusetzen	(1) (2)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	Noch festzusetzen	(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Die Fischerei wird geschlossen, wenn die TAC von den NEAFC-Vertragsparteien vollständig ausgeschöpft wurde. Ab dem Zeitpunkt der Schließung untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch unter ihrer Flagge fahrende Fischereifahrzeuge.

(2) Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Fischereifahrzeugs nicht überschreiten.

(3) Vorläufige Fangbeschränkung für Fänge aller NEAFC-Vertragsparteien. Darf vom 1. Juli bis 31. Dezember gefangen werden.

Art:	Rotbarsch (pelagisch) *Sebastes* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5, 12 und 14 (RED/N1G14P)
Deutschland	0	(1) (2) (3)	Analytische TAC	
Frankreich	0	(1) (2) (3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0	(1) (2) (3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			

(1) Darf nur vom 10. Mai bis 31. Dezember gefangen werden.

(2) Darf nur in grönländischen Gewässern innerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	64° 45' N	28° 30' W
2	62° 50' N	25° 45' W
3	61° 55' N	26° 45' W
4	61° 00' N	26° 30' W
5	59° 00' N	30° 00' W
6	59° 00' N	34° 00' W
7	61° 30' N	34° 00' W
8	62° 50' N	36° 00' W
9	64° 45' N	28° 30' W

(3) Besondere Bedingung: Diese Quote darf auch in den internationalen Gewässern des oben genannten Rotbarsch-Schutzgebiets gefangen werden (RED/*5-14P).

Art:	Rotbarsch (demersal) *Sebastes* spp.		Gebiet:	Grönländische Gewässer des NAFO-Gebiets 1F und grönländische Gewässer von 5 und 14 (RED/N1G14D)
Deutschland	969	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	5	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	974	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	0	(1)		
TAC	entfällt			

(1) Darf nur mit Schleppnetzen und nur nördlich und westlich der Linie gefangen werden, die durch folgende Koordinaten bestimmt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	59° 15' N	54° 26' W
2	59° 15' N	44° 00' W
3	59° 30' N	42° 45' W
4	60° 00' N	42° 00' W
5	62° 00' N	40° 30' W
6	62° 00' N	40° 00' W
7	62° 40' N	40° 15' W
8	63° 09' N	39° 40' W
9	63° 30' N	37° 15' W
10	64° 20' N	35° 00' W
11	65° 15' N	32° 30' W
12	65° 15' N	29° 50' W

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.		Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (RED/05B-F.)
Belgien		0	Analytische TAC	
Deutschland		0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich		0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0			
TAC	entfällt			

Art:	Andere Arten		Gebiet:	Norwegische Gewässer von 1 und 2 (OTH/1N2AB.)
Deutschland	Noch festzusetzen	**(1)**	Analytische TAC	
Frankreich	Noch festzusetzen	**(1)**	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	Noch festzusetzen	**(1)**	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 6a Absatz 1 gilt.	
TAC	entfällt			
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

Art:	Andere Arten[1]		Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (OTH/05B-F.)
Deutschland	0		Analytische TAC	
Frankreich	0		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt			
(1)	Außer Fischarten ohne Marktwert.			

Art:	Plattfische *Pleuronectiformes*	Gebiet:	Färöische Gewässer von 5b (FLX/05B-F.)
Deutschland	0	Analytische TAC	
Frankreich	0	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

Art:	Beifänge[1]	Gebiet:	Grönländische Gewässer (B-C/GRL)
Union	600	Vorsorgliche TAC	
		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Beifänge von Grenadierfischen (*Macrourus* spp.) sind entsprechend den nachstehenden Tabellen mit Fangmöglichkeiten zu melden: Grenadierfische in den grönländischen Gewässern von 5 und 14 (GRV/514GRN) und Grenadierfische in den grönländischen Gewässern des NAFO-Gebiets 1 (GRV/N1GRN).

ANHANG IC

NORDWESTATLANTIK — NAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 2J3KL (COD/N2J3KL)
Union	0	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 3NO (COD/N3NO.)
Union	0	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 000 kg oder 4 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Art:	Kabeljau *Gadus morhua*		Gebiet:	NAFO 3M (COD/N3M.)
Estland	68	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	284	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	68	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	68	(1)		
Polen	231	(1)		
Spanien	873	(1)		
Frankreich	122	(1)		
Portugal	1 196	(1)		
Union	2 910	(1)		
TAC	6 100	(1)		

(1)	Zwischen 00:00 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 31. März ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. Während dieses Zeitraums erfüllt der Kapitän des Fischereifahrzeugs die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/833* und stellt sicher, dass bei diesem Bestand die an Bord behaltenen Fänge und die Fänge in einem Hol auf die in Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/833 genannten Höchstwerte beschränkt werden.
*	Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates (ABl. L 141 vom 28.5.2019, S. 1).

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*		Gebiet:	NAFO 3L (WIT/N3L.)
Union	0	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Art:	Rotzunge *Glyptocephalus cynoglossus*	Gebiet:	NAFO 3NO (WIT/N3NO.)
Estland	58	Analytische TAC	
Lettland	57	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	57	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	172		
TAC	1 295		

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*		Gebiet:	NAFO 3M (PLA/N3M.)
Union	0	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Art:	Raue Scharbe *Hippoglossoides platessoides*		Gebiet:	NAFO 3LNO (PLA/N3LNO.)
Union	0	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Art:	Nördlicher Kurzflossen-Kalmar *Illex illecebrosus*		Gebiet:	NAFO-Untergebiete 3 und 4 (SQI/N34.)
Estland	128	(1)	Analytische TAC	
Lettland	128	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	128	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	227	(1)		
andere Mitgliedstaaten	29 467	(1)(2)		
Union	30 078	(1)(3)		
TAC	34 000			
(1)	Das Fischen auf Kalmare ist zwischen 00:01 UTC am 1. Januar und 24:00 UTC am 30. Juni verboten.			
(2)	Diese Menge ist für Kanada und alle Mitgliedstaaten ausgenommen Estland, Lettland, Litauen und Polen verfügbar. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SQI/N34_AMS).			
(3)	Entspricht der Summe der Quoten Estlands, Lettlands, Litauens und Polens und des nicht spezifizierten Anteils der Union, der Kanada und den Mitgliedstaaten mit Ausnahme Estlands, Lettlands, Litauens und Polens zur Verfügung steht.			

Art:	Gelbschwanzflunder *Limanda ferruginea*		Gebiet:	NAFO 3LNO (YEL/N3LNO.)
Union	0	(1)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		Artikel 4 der Verordnung(EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 2 500 kg oder 10 %, je nachdem, welche Menge größer ist. Wird der Union jedoch eine Quote „Sonstige“ zugeteilt, so betragen die Beifanggrenzen nach Ausschöpfung der Quote „Sonstige“ höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.			

Art:	Lodde *Mallotus villosus*		Gebiet:	NAFO 3NO (CAP/N3NO.)
Union	0	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*		Gebiet:	NAFO 3LNO(1)(2) (PRA/N3LNOX)
Estland	0	(3)	Analytische TAC	
Lettland	0	(3)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	0	(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	0	(3)		
Spanien	0	(3)		
Portugal	0	(3)		
Union	0	(3)		
TAC	0	(3)		

(1) Ohne die Box mit den folgenden Koordinaten:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47° 20' 00" N	46° 40' 00" W
2	47° 20' 00" N	46° 30' 00" W
3	46° 00' 00" N	46° 30' 00" W
4	46° 00' 00" N	46° 40' 00" W

(2) Der Fischfang ist bei einer Wassertiefe von weniger als 200 Metern in dem Gebiet westlich einer Linie verboten, die durch die folgenden Koordinaten bestimmt wird:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	46° 00' 00" N	47° 49' 00" W
2	46° 25' 00" N	47° 27' 00" W
3	46 °42' 00" N	47° 25' 00" W
4	46° 48' 00" N	47° 25' 50" W
5	47° 16' 50" N	47° 43' 50" W

(3) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Eismeergarnele *Pandalus borealis*	Gebiet:	NAFO 3M[1] (PRA/*N3M.)
TAC	entfällt	[2]	Analytische TAC

[1] Dieser Bestand darf auch in Division 3L innerhalb der folgenden Koordinaten befischt werden:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47° 20' 00" N	46° 40' 00" W
2	47° 20' 00" N	46° 30' 00" W
3	46° 00' 00" N	46° 30' 00" W
4	46° 00' 00" N	46° 40' 00" W

Außerdem wird der Fang von Garnelen in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember in dem Gebiet untersagt, das innerhalb folgender Koordinaten liegt:

Punkt Nr.	Breitengrad	Längengrad
1	47° 55' 00" N	45° 00' 00" W
2	47° 30' 00" N	44° 15' 00" W
3	46° 55' 00" N	44° 15' 00" W
4	46° 35' 00" N	44° 30' 00" W
5	46° 35' 00" N	45° 40' 00" W
6	47° 30' 00" N	45° 40' 00" W
7	47° 55' 00" N	45° 00' 00" W

[2] Entfällt. Steuerung über Beschränkung des Fischereiaufwands (EFF/*N3M.). Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erteilen die betroffenen Mitgliedstaaten ihren Fischereifahrzeugen für diese Fischerei Fangerlaubnisse und unterrichten die Kommission hiervon, bevor die Fischereifahrzeuge ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Fangtage
Dänemark	0
Estland	0
Spanien	0
Lettland	0
Litauen	0
Polen	0
Portugal	0

Art:	Schwarzer Heilbutt *Reinhardtius hippoglossoides*	Gebiet:	NAFO 3LMNO (GHL/N3LMNO)
Estland	304	Analytische TAC	
Deutschland	311	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	43	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	22		
Spanien	4 162		
Portugal	1 740		
Union	6 582		
TAC	11 227		

Art:	Rochen *Rajidae*	Gebiet:	NAFO 3LNO (SKA/N3LNO.)
Estland	283	Analytische TAC	
Litauen	62	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	3 403	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	660		
Union	4 408		
TAC	7 000		

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3LN (RED/N3LN.)
Estland	895	Analytische TAC	
Deutschland	615	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	895	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	895		
Union	3 300		
TAC	18 100		

Art:	Rotbarsche *Sebastes* spp.		Gebiet:	NAFO 3M (RED/N3M.)
Estland	1 571	(1)	Analytische TAC	
Deutschland	513	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Lettland	1 571	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Litauen	1 571	(1)		
Spanien	233	(1)		
Portugal	2 354	(1)		
Union	7 813	(1)		
TAC	11 171	(1)		

(1) Diese Quote gilt im Rahmen der TAC, die für diesen Bestand für alle NAFO-Vertragsparteien festgesetzt ist. Innerhalb dieser TAC darf bis zum 1. Juli nicht mehr als folgender Mitteljahreswert erreicht sein: 5 586

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.	Gebiet:	NAFO 3O (RED/N3O.)
Spanien	1 771	Analytische TAC	
Portugal	5 229	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	7 000	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	20 000		

Art:	Rotbarsch *Sebastes* spp.		Gebiet:	NAFO-Untergebiet 2, Divisionen 1F und 3K (RED/N1F3K.)
Lettland	0	(1)	Analytische TAC	
Litauen	0	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	0	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	0	(1)		

(1) Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt. Diese Art darf nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

Art:	Weißer Gabeldorsch *Urophycis tenuis*		Gebiet:	NAFO 3NO (HKW/N3NO.)
Spanien	255		Analytische TAC	
Portugal	333		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	588	(1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 000			

(1) Wird die TAC von 2 000 Tonnen gemäß Anhang IA der Bestandserhaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen der NAFO durch eine positive Abstimmung der NAFO-Vertragsparteien bestätigt, so gelten nachstehende Quoten für die Union und die Mitgliedstaaten:

Spanien	509
Portugal	667
Union	1 176

ANHANG ID

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Segelfisch *Istiophorus albicans*	Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W (SAI/AE45W)
TAC	1 271	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Segelfisch *Istiophorus albicans*	Gebiet:	Atlantik, westlich von 45° W (SAI/AW45W)
TAC	1 030	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Art:	Blauer Marlin *Makaira nigricans*	Gebiet:	Atlantik (BUM/ATLANT)
Spanien	22,77	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	332,82		
Portugal	46,21		
Union	401,80		
TAC	1 670		

Art:	Blauhai *Prionace glauca*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (BSH/AN05N)
Irland	0,96		Analytische TAC	
Spanien	27 007,71		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	151,55		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	5 352,24			
Union	32 512,46			
TAC	39 102			

Art:	Blauhai *Prionace glauca*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (BSH/AS05N)
TAC	28 923	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Die Frist und die Berechnungsmethode der ICCAT für die Festsetzung der Fangbeschränkungen für Blauhai im Nordatlantik berühren nicht die Frist und die Berechnungsmethode für die Festlegung künftiger Verteilungsschlüssel auf Unionsebene.			

Art:	Weißer Marlin *Tetrapturus albidus*		Gebiet:	Atlantik (WHM/ATLANT)
Spanien	30,50		Analytische TAC	
Portugal	19,50		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Union	50,00		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	355			

Art:	Nördlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (ALB/AN05N)
Irland	3 174,03		Analytische TAC	
Spanien	17 890,00			
Frankreich	5 626,69			
Portugal	1 962,13			
Union	28 652,85	(1)(2)		
TAC	37 801			
(1)	Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 auf 1 241 festgesetzt.			
(2)	Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote darf nicht mehr als die folgende Menge in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden: 280,00.			

Art:	Südlicher Weißer Thun *Thunnus alalunga*	Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (ALB/AS05N)
Spanien	870,10	Analytische TAC	
Frankreich	286,00		
Portugal	608,90		
Union	1 765,00		
TAC	28 000		

Art:	Weißer Thun im Mittelmeer *Thunnus alalunga*		Gebiet:	Mittelmeer (ALB/MED)
Griechenland	399,12		Analytische TAC	
Spanien	103,03		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	14,97		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Kroatien	6,98			
Italien	1 168,74			
Zypern	430,99			
Malta	41,10			
Union	2 164,93			
TAC	2 500	(1)(2)(3)		

(1) Zum Schutz junger Schwertfische gilt auch für Langleinenfänger, die gezielt Weißen Thun im Mittelmeer befischen, eine Schonzeit vom 1. Oktober bis 30. November. Darüber hinaus darf Weißer Thun im Mittelmeer während der folgenden Zeiträume weder als Zielart noch als Beifang gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder angelandet werden:

– Griechenland, Kroatien, Italien und Zypern: 1. Oktober bis 30. November und 1. bis 31. März;
– Spanien, Frankreich und Malta: 1. Januar bis 31. März.

(2) Jeder Mitgliedstaat begrenzt die Anzahl seiner Fischereifahrzeuge, die Weißen Thun im Mittelmeer befischen dürfen, auf die Zahl der Fischereifahrzeuge, die diese Art im Jahr 2017 befischen durften. Die Mitgliedstaaten können auf diese Kapazitätsgrenze eine Toleranz von 10 % anwenden.

(3) Besondere Bedingung: Beifänge von Weißem Thun werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (ALB/MED-BC). Totfänge von Weißem Thun aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (ALB/MED-SR).

Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	Atlantik (YFT/ATLANT)
TAC	110 000	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Fänge von Gelbflossenthun durch Ringwadenfänger (YFT/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (YFT/*ATLLL) sind getrennt zu melden.

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	Atlantik (BET/ATLANT)
Spanien	7 438,09	(1)	Analytische TAC	
Frankreich	3 159,38	(1)		
Portugal	2 823,84	(1)		
Union	13 421,31	(1)		
TAC	62 000	(1)		

(1) Fänge von Großaugenthun durch Ringwadenfänger (BET/*ATLPS) und Langleinenfänger mit einer Länge über alles von 20 Metern und mehr (BET/*ATLLL) sind getrennt zu melden. Ab Juni müssen die Mitgliedstaaten die Fangmengen dieser Fischereifahrzeuge wöchentlich übermitteln, wenn die Fänge 80 % der Quote erreichen.

Art:	Roter Thun *Thunnus thynnus*		Gebiet:	Atlantik, östlich von 45° W, und Mittelmeer (BFT/AE45WM)
Zypern	188,09	(4)	Analytische TAC	
Griechenland	349,61		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	6 783,67	(2) (4)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	6 693,70	(2) (3) (4)		
Kroatien	1 057,97	(6)		
Italien	5 283,00	(4) (5)		
Malta	433,43	(4)		
Portugal	637,88			
Andere Mitgliedstaaten	75,65	(1)		
Union	21 503,00	(2) (3) (4) (5)		
TAC	40 570			

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BFT/AE45WM_AMS).

(2) Besondere Bedingung. Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*8301):

Spanien	1 027,76
Frankreich	477,45
Union	1 505,21

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*641):

Frankreich	100
Union	100

(4) Besondere Bedingung. Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*8302):

Spanien	135,70
Frankreich	133,89
Italien	105,67
Zypern	3,76
Malta	8,67
Union	387,69

(5) Besondere Bedingung. Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*643):

Italien	105,67
Union	105,67

(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Fischereifahrzeuge gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*8303F):

Kroatien	952,31
Union	952,31

Art:	Makrelenhai *Isurus oxyrinchus*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SMA/AS05N)
Union	503	(1) (2)	Analytische TAC	
			Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	1 295	(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

(1) Quote für die Zwecke der Anwendung einer Unionsgenehmigung für das Anbordbehalten für diesen Bestand.

(2) Nur als Beifänge.

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, nördlich von 5° N (SWO/AN05N)
Spanien	5 558,59	(2)	Analytische TAC	
Portugal	1 010,29	(2)		
Andere Mitgliedstaaten	108,45	(1)(2)		
Union	6 677,33			
TAC	13 200			

(1) Nur als Beifänge. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/AN05N_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Bis zu 2,39 % dieser Menge dürfen im Atlantik südlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AS05N). Auf diese besondere Bedingung der gemeinsam bewirtschafteten Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (SWO/*AS05N_AMS).

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Atlantik, südlich von 5° N (SWO/AS05N)
Spanien	4 525,88	(1)	Analytische TAC	
Portugal	298,12	(1)		
Union	4 824,00			
TAC	10 000			

(1) Besondere Bedingung: Bis zu 3,51 % dieser Menge dürfen im Atlantik nördlich von 5° N gefangen werden (SWO/*AN05N).

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*		Gebiet:	Mittelmeer (SWO/MED)
Kroatien	13,74	(1)(2)	Analytische TAC	
Zypern	50,67	(1)(2)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	1 565,04	(1)(2)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Frankreich	109,08	(1)(2)		
Griechenland	1 036,02	(1)(2)		
Italien	3 208,45	(1)(2)		
Malta	380,64	(1)(2)		
Union	6 363,64	(1)(2)		
TAC	9 016,71			

(1) Diese Quote darf nur vom 1. April bis zum 31. Dezember befischt werden.

(2) Besondere Bedingung: Beifänge von Schwertfisch im Mittelmeer werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC). Totfänge von Schwertfisch im Mittelmeer aus der Sport- und Freizeitfischerei werden auf diese Quote angerechnet, aber gesondert gemeldet (SWO/MED-BC).

ANHANG IE

SÜDOSTATLANTIK — SEAFO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Die in diesem Anhang festgesetzten TACs werden nicht auf die SEAFO-Vertragsparteien aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das SEAFO-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den SEAFO-Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung einer TAC einzustellen ist.

Art:	Kaiserbarsche *Beryx* spp.	Gebiet:	SEAFO (ALF/SEAFO)
TAC	200 (1)	Vorsorgliche TAC	
(1)	In Unterdivision B1 dürfen nicht mehr als 132 Tonnen gefangen werden (ALF/*F47NA).		

Art:	Rote Tiefseekrabben *Chaceon* spp.	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1(1) (GER/F47NAM)
TAC	162 (1)	Vorsorgliche TAC	
(1)	Diese TAC darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: – im Westen der Längengrad 0° E, – im Norden der Breitengrad 20° S, – im Süden der Längengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.		

Art:	Rote Tiefseekrabben *Chaceon* spp.	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (GER/F47X)
TAC	200	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	SEAFO-Untergebiet D (TOP/F47D)
TAC	261	Vorsorgliche TAC	

Art:	Schwarzer Seehecht *Dissostichus eleginoides*	Gebiet:	SEAFO, ohne Untergebiet D (TOP/F47-D)
TAC	0	Vorsorgliche TAC	

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO-Unterdivision B1[1] (ORY/F47NAM)
TAC	0 [2]	Vorsorgliche TAC	
[1]	Für die Zwecke dieses Anhangs darf in dem Gebiet mit folgenden Grenzen gefischt werden: – im Westen der Längengrad 0° E, – im Norden der Breitengrad 20° S, – im Süden der Längengrad 28° S und – im Osten die Außengrenze der ausschließlichen Wirtschaftszone Namibias.		
[2]	Ausgenommen eine Beifangquote von vier Tonnen (ORY/*F47NA).		

Art:	Granatbarsch *Hoplostethus atlanticus*	Gebiet:	SEAFO, ohne Unterdivision B1 (ORY/F47X)
TAC	50	Vorsorgliche TAC	

Art:	Pseudopentaceros spp. *Pseudopentaceros* spp.	Gebiet:	SEAFO (EDW/SEAFO)
TAC	135	Vorsorgliche TAC	

ANHANG IF

SÜDLICHER BLAUFLOSSENTHUN — VERBREITUNGSGEBIETE

Art:	Südlicher Blauflossenthun *Thunnus maccoyii*		Gebiet:	Alle Verbreitungsgebiete (SBF/F41-81)
Union	11	(1)	Analytische TAC Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	17 647		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
(1)	Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			

ANHANG IG

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (BET/F7120S)
Portugal	2 000	(1)	Vorsorgliche TAC	
Spanien	2 000	(1)		
Union	4 000	(1)		
TAC	entfällt	(1)		

(1) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

Art:	Schwertfisch *Xiphias gladius*	Gebiet:	WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S (SWO/F7120S)
Union	3 170,36	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt		

ANHANG IH

SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.	Gebiet:	SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH (TOT/SPR-RB)
TAC	Noch festzusetzen	[1]	Vorsorgliche TAC
[1]	Diese jährliche TAC gilt nur für Versuchsfischerei. Die Fischerei darf nur in dem folgenden Forschungsblock erfolgen: – NW 50° 30′ S, 136° E – NE 50° 30’ S, 140° 30’ E – E-Einbuchtung 52° 45’ S, 140° 30’ E – E-Ecke 52° 45’ S, 145° 30’ E – SE 54° 50’ S, 145° 30’ E – SW 54° 50’ S, 136° E		

Art:	Chilenische Bastardmakrele *Trachurus murphyi*	Gebiet: SPRFMO-ÜBEREINKOMMENSBEREICH (CJM/SPRFMO)
Deutschland	Noch festzusetzen	Analytische TAC
Niederlande	Noch festzusetzen	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Litauen	Noch festzusetzen	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Polen	Noch festzusetzen	
Union	Noch festzusetzen	
TAC	entfällt	

ANHANG IJ

IOTC- ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

Fänge von Gelbflossenthun (*Thunnus albacares*) durch Fischereifahrzeuge der Union dürfen die Fangbeschränkungen gemäß diesem Anhang nicht überschreiten.

Art:	Gelbflossenthun *Thunnus albacares*		Gebiet:	IOTC-Zuständigkeitsbereich (YFT/IOTC)
Frankreich	27 736		Analytische TAC	
Italien	2 367		Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	42 943		Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	100	(1)		
Union	73 146			
TAC	entfällt			

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

ANHANG IK

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.		Gebiet:	Del Cano-Gebiet[1] (TOT/F517DC)
Union	18,33	[2]	Vorsorgliche TAC	
TAC	55	[2]		

[1] Internationale Gewässer des FAO-Untergebiets 51.7, das zwischen -44° S und -45° S liegt, und die angrenzenden AWZ im Osten und Westen.

[2] Darf nur durch Schiffe mit Langleinen und mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 gefangen werden. Die Langleinen dürfen höchstens 3000 Haken pro Leine aufweisen und werden mit mindestens drei Seemeilen Abstand voneinander ausgebracht.

Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger im Del Cano-Gebiet fischen.

Art:	Zahnfische *Dissostichus* spp.		Gebiet:	Williams Ridge[1] (TOT/F574WR)
TAC	140	[2]	Vorsorgliche TAC	

[1] Gebiet des FAO-Untergebiets 57.4 mit den folgenden Koordinaten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	52° 30' 00" S	80° 00' 00" E
2	55° 00' 00" S	80° 00' 00" E
3	55° 00' 00" S	85° 00' 00" E
4	52° 30' 00" S	85° 00' 00" E

[2] Die vorstehend festgesetzte TAC wird nicht unter den Mitgliedern der SIAFO aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Sie darf nur durch Schiffe mit Beobachtern an Bord während der Fangsaison vom 1. Dezember 2022 bis zum 30. November 2023 befischt werden. Nicht mehr als zwei Langleinen mit höchstens 6 250 Haken werden pro von SIOFA festgelegtem Rasterelement ausgebracht, und es wird gemäß den SIOFA-Zugangsbedingungen eine Frist von mindestens 30 Tagen zwischen den Fangreisen eingehalten. Fänge von Schiffen, die diese Art nicht gezielt befischen, dürfen 0,5 Tonnen an *Dissostichus* spp. pro Fangsaison nicht überschreiten. Erreicht ein Schiff diesen Grenzwert, darf es nicht länger in Williams Ridge fischen.

Vorübergehende Schutzgebiete

Atlantis Bank

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	32° 00'	57° 00'
2	32° 50'	57° 00'
3	32° 50'	58° 00'
4	32° 00'	58° 00'

Coral

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	41° 00'	42° 00'
2	41° 40'	42° 00'
3	41° 40'	44° 00'
4	41° 00'	44° 00'

Fools Flat

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	31° 30'	94° 40'
2	31° 40'	94° 40'
3	31° 40'	95° 00'
4	31° 30'	95° 00'

Middle of What

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	37° 54'	50° 23'
2	37° 56' 30"	50° 23'
3	37° 56' 30"	50° 27'
4	37° 54'	50° 27'

Walter’s Shoal

Punkt	Breite (S)	Länge (E)
1	33° 00'	43° 10'
2	33° 20'	43° 10'
3	33° 20'	44° 10'
4	33° 00'	44° 10'

ANHANG IL

IATTC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Art:	Großaugenthun *Thunnus obesus*		Gebiet:	IATTC-Übereinkommensgebiet (BET/IATTC)
Union	500	(1)	Vorsorgliche TAC	
TAC	entfällt			

(1) Diese Quote darf nur mit Schiffen mit Langleinen befischt werden.

ANHANG II

FISCHEREIAUFWAND FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE
IM RAHMEN DER BEWIRTSCHAFTUNG DER SEEZUNGENBESTÄNDE
IM WESTLICHEN ÄRMELKANAL IN DER ICES-DIVISION 7e

Kapitel I
Allgemeine Bestimmungen

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr, die Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger gemäß der Verordnung (EU) 2019/472 mitführen oder einsetzen und sich in der ICES-Division 7e aufhalten.

1.2. Schiffe, die mit stationären Netzen mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr fischen und deren Fangaufzeichnungen für Seezunge sich in jedem der drei vorangegangenen Jahre auf weniger als 300 kg Lebendgewicht beliefen, sind von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen, wenn

a) diese Fischereifahrzeuge Seezungenfänge im Bewirtschaftungszeitraum 2020 weniger als 300 kg Lebendgewicht betrugen;

b) diese Fischereifahrzeuge keinen Fisch auf See auf ein anderes Schiff umladen;

c) jeder betroffene Mitgliedstaat der Kommission bis zum 31. Juli 2023 und 31. Januar 2024 über die Aufzeichnungen der Seezungenfänge dieser Fischereifahrzeuge für die drei vorangegangenen Jahre sowie für 2023 Bericht erstattet.

Wird eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so sind die betreffenden Fischereifahrzeuge mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der Anwendung dieses Anhangs ausgenommen.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Fanggerätgruppe“ ist die Gruppe bestehend aus folgenden beiden Fanggerätkategorien:

   i) Baumkurren mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und

   ii) stationäre Netze, einschließlich Kiemennetzen, Spiegelnetzen und Verwickelnetzen, mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder weniger;

b) „reguliertes Fanggerät“ ist jede der beiden Kategorien von Fanggerät innerhalb der Fanggerätgruppe;

c) „das Gebiet“ ist die ICES-Division 7e;

d) „laufender Bewirtschaftungszeitraum“ ist der Zeitraum vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024.

3. EINSCHRÄNKUNG DER FANGTÄTIGKEIT

Unbeschadet des Artikels 29 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 trägt jeder Mitgliedstaat dafür Sorge, dass in der Union registrierte Fischereifahrzeuge der Union unter seiner Flagge, solange sie reguliertes Fanggerät an Bord mitführen, sich höchstens während der in Kapitel III dieses Anhangs angegebenen Anzahl von Tagen innerhalb des Gebiets aufhalten.

Kapitel II
Genehmigungen

4. ZUGELASSENE FISCHEREIFAHRZEUGE

4.1. Ein Mitgliedstaat erteilt für das Gebiet Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge, für die in den Jahren 2002 bis 2018 – außer der Fangtätigkeit aufgrund der Übertragung von Tagen zwischen Fischereifahrzeugen – keine Fangtätigkeit mit reguliertem Fanggerät in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, keine Genehmigung für solche Fangtätigkeiten, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt sicher, dass in dem Gebiet gleichwertige Kapazitäten, gemessen in Kilowatt, vom Fischfang abgezogen werden.

4.2. Fischereifahrzeuge, die nachweislich bereits reguliertes Fanggerät verwendet haben, können jedoch die Genehmigung erhalten, ein anderes Fanggerät zu verwenden, sofern für das andere Fanggerät dieselbe oder eine größere Anzahl von Tagen zugeteilt worden ist wie für das regulierte Gerät.

4.3. Ein Fischereifahrzeug unter der Flagge eines Mitgliedstaats, der in dem Gebiet nicht über Quoten verfügt, darf dort nicht mit reguliertem Fanggerät fischen, es sei denn, dem Fischereifahrzeug wurden infolge einer gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 durchgeführten Übertragung Fangmöglichkeiten und gemäß Nummer 10 oder 11 dieses Anhangs Tage auf See zugeteilt.

Kapitel III

Zahl der Fischereifahrzeugen der Union zugewiesenen Aufenthaltstage in dem Gebiet

5. HÖCHSTANZAHL TAGE

Tabelle I enthält die Höchstanzahl der Tage auf See, an denen ein Mitgliedstaat im laufenden Bewirtschaftungszeitraum einem Fischereifahrzeug unter seiner Flagge, das reguliertes Fanggerät an Bord führt, den Aufenthalt im Gebiet gestatten darf.

Tabelle I

Höchstanzahl Tage, die sich ein Fischereifahrzeug während des laufenden Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, nach Kategorie des regulierten Fanggeräts

Reguliertes Fanggerät	Höchstanzahl Tage	
Baumkurren mit Maschenöffnungen ≥ 80 mm	Belgien	176
	Frankreich	188
Stationäre Netze mit Maschenöffnung ≤ 220 mm	Belgien	176
	Frankreich	191

6. KILOWATT-TAGE-REGELUNG

6.1. Ein Mitgliedstaat darf im laufenden Bewirtschaftungszeitraum seine Aufwandszuteilungen nach einer Kilowatt-Tag-Regelung verwalten. Nach dieser Regelung darf er jedem von reguliertem Fanggerät gemäß Tabelle I betroffenen Fischereifahrzeug gestatten, sich während einer Höchstanzahl von Tagen im Gebiet aufzuhalten, die von der in dieser Tabelle vorgesehenen Höchstanzahl abweicht, vorausgesetzt, die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen für reguliertes Fanggerät wird nicht überschritten.

6.2. Die Gesamtzahl an Kilowatt-Tagen ist die Summe der einzelnen Aufwandszuteilungen der Fischereifahrzeuge unter der Flagge des betreffenden Mitgliedstaats, die für reguliertes Fanggerät zugelassen sind. Zur Berechnung der einzelnen Aufwandszuteilungen in Kilowatt-Tagen wird die Maschinenleistung jedes Fischereifahrzeugs mit der Anzahl Tage auf See multipliziert, die es nach Tabelle I ohne Anwendung von Nummer 6.1 erhalten würde.

6.3. Ein Mitgliedstaat, der von der unter Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch machen will, richtet einen entsprechenden Antrag für das regulierte Fanggerät gemäß Tabelle I an die Kommission, zusammen mit elektronischen Meldungen, die die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) die Liste der zum Fischfang zugelassenen Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;

b) die Zahl der Tage auf See, an denen jedes Fischereifahrzeug nach Tabelle I ursprünglich hätte fischen dürfen, und die Zahl der Tage auf See, auf die das Fischereifahrzeug bei Anwendung von Nummer 6.1 Anspruch hätte.

6.4. Auf der Grundlage dieses Antrags bewertet die Kommission, ob die Bedingungen dieser Nummer 6 erfüllt sind, und kann in diesem Fall dem betreffenden Mitgliedstaat gestatten, von der in Nummer 6.1 genannten Regelung Gebrauch zu machen.

7. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI ENDGÜLTIGER EINSTELLUNG DER FANGTÄTIGKEIT

7.1. Bei endgültiger Einstellung der Fangtätigkeit während des vorhergehenden Bewirtschaftungszeitraums entweder gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates[2] kann die Kommission einem Mitgliedstaat eine Anzahl zusätzlicher Tage zuteilen, an denen sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Die Kommission kann über eine endgültige Einstellung der Fangtätigkeit aus anderen Gründen von Fall zu Fall auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats entscheiden, den dieser schriftlich und mit ausreichender Begründung einreicht. In diesem Antrag wird jedes betroffene Fischereifahrzeug ausgewiesen und bestätigt, dass keines dieser Schiffe je wieder Fangtätigkeiten aufnehmen wird.

---

1 Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

2 Verordnung (EG) Nr. 744/2008 des Rates vom 24. Juli 2008 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Förderung der Umstrukturierung der von der Wirtschaftskrise betroffenen Fischereiflotten der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 202 vom 31.7.2008, S. 1).

7.2. Der im Jahr 2003 verzeichnete, in Kilowatt-Tagen ausgedrückte Fischereiaufwand der stillgelegten Fischereifahrzeuge, die eine bestimmte Fanggerätgruppe verwendet haben, wird durch den Fischereiaufwand aller Fischereifahrzeuge, die diese Fanggerätgruppe im Jahr 2003 verwendet haben, geteilt. Zur Berechnung der Anzahl zusätzlicher Tage auf See wird der so ermittelte Quotient mit der Zahl der Tage multipliziert, die nach Tabelle I zugeteilt worden wären. Ergibt diese Berechnung Teile von Tagen, so wird auf den nächsten ganzen Tag auf- oder abgerundet.

7.3. Die Nummern 7.1 und 7.2 finden keine Anwendung, wenn ein Fischereifahrzeug gemäß Nummer 4.2 ersetzt wurde oder wenn die Stilllegung bereits früher zur Gewährung zusätzlicher Seetage geltend gemacht wurde.

7.4. Ein Mitgliedstaat, der von Zuteilungen gemäß Nummer 7.1 Gebrauch machen möchte, richtet spätestens bis zum 15. Juni 2023 einen entsprechenden Antrag an die Kommission zusammen mit elektronischen Meldungen, die für die Fanggerätgruppe gemäß Tabelle I die Einzelheiten der Berechnung auf folgender Grundlage enthalten:

a) Listen der stillgelegten Fischereifahrzeuge unter Angabe ihrer Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) und ihrer Maschinenleistung;

b) die von diesen Fischereifahrzeugen 2003 unternommenen Fangtätigkeiten, berechnet in Tagen auf See nach Fanggerätgruppe.

7.5. Der Mitgliedstaat darf zusätzlich gewährte Tage auf See im laufenden Bewirtschaftungszeitraum auf alle oder einige der in seiner Flotte verbliebenen Fischereifahrzeuge umverteilen, die das regulierte Fanggerät einsetzen dürfen.

7.6. Teilt die Kommission aufgrund der endgültigen Einstellung von Fangtätigkeiten im vorausgegangenen Bewirtschaftungszeitraum zusätzliche Tage auf See zu, so wird die Höchstanzahl Tage im Gebiet pro Mitgliedstaat und Fanggerät, die in Tabelle I festgelegt ist, für den laufenden Bewirtschaftungszeitraum entsprechend angepasst.

8. ZUTEILUNG ZUSÄTZLICHER TAGE BEI VERSTÄRKTEM EINSATZ VON WISSENSCHAFTLICHEN BEOBACHTERN

8.1. Die Kommission kann einem Mitgliedstaat im Zusammenhang mit einem verstärkten Beobachterprogramm in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und der Fischwirtschaft drei zusätzliche Tage zwischen dem 1. Februar 2023 und dem 31. Januar 2024 zuteilen, an denen sich die Fischereifahrzeuge mit reguliertem Fanggerät an Bord im Gebiet aufhalten dürfen. Ein solches Programm muss gezielt auf die Erfassung von Daten über Rückwürfe und über die Zusammensetzung der Fänge ausgerichtet sein und über die Anforderungen zur Datenerhebung gemäß der Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] und ihrer Durchführungsbestimmungen für nationale Programme hinausgehen.

8.2. Die wissenschaftlichen Beobachter müssen vom Eigner, vom Kapitän des Fischereifahrzeugs und von den Mitgliedern der Besatzung unabhängig sein.

---

[1] Verordnung (EU) 2017/1004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Einführung einer Rahmenregelung der Union für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates (ABl. L 157 vom 20.6.2017, S. 1).

8.3. Ein Mitgliedstaat, der von den Zuteilungen nach Nummer 8.1 Gebrauch machen möchte, legt der Kommission eine Beschreibung seines verstärkten Beobachterprogramms zur Genehmigung vor.

8.4. Wurde ein solches von einem Mitgliedstaat vorgelegtes verstärktes Beobachterprogramm bereits zu einem früheren Zeitpunkt von der Kommission genehmigt, und möchte der betreffende Mitgliedstaat es unverändert weiter durchführen, so teilt er der Kommission vier Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den das Programm gilt, die Fortsetzung dieses Programms mit.

Kapitel IV
Bestandsbewirtschaftung

9. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNG

Die Mitgliedstaaten steuern den höchstzulässigen Fischereiaufwand gemäß den Artikeln 26 bis 35 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.

10. Bewirtschaftungszeitraum

10.1. Ein Mitgliedstaat kann die Tage im Gebiet nach Tabelle I in Bewirtschaftungszeiträume von einem oder mehreren Kalendermonaten aufteilen.

10.2. Die Zahl der Tage oder Stunden, in denen sich ein Fischereifahrzeug während eines Bewirtschaftungszeitraums im Gebiet aufhalten darf, wird von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzt.

10.3. Setzt ein Mitgliedstaat die Zeit, die sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge innerhalb des Gebiets aufhalten dürfen, in Stunden fest, so misst der Mitgliedstaat weiterhin die Inanspruchnahme von Tagen gemäß Nummer 9. Auf Verlangen der Kommission weist der Mitgliedstaat nach, dass er Vorsorgemaßnahmen getroffen hat, um eine übermäßige Inanspruchnahme von Tagen in dem Gebiet zu verhindern, die dadurch entsteht, dass ein Fischereifahrzeug seine Aufenthalte in dem Gebiet vor Ablauf eines 24-Stunden-Zeitraums beendet.

Kapitel V
Tausch von Aufwandszuteilungen

11. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE DESSELBEN MITGLIEDSTAATS

11.1. Ein Mitgliedstaat kann Fischereifahrzeugen unter seiner Flagge gestatten, ihnen zustehende Tage innerhalb des Gebiets auf ein anderes Fischereifahrzeug unter seiner Flagge zu übertragen, sofern das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung in Kilowatt (Kilowatt-Tage) des Fischereifahrzeugs, das die Tage erhält, gleich oder geringer ist als das Produkt aus der Anzahl übertragener Tage und Maschinenleistung des Fischereifahrzeugs in Kilowatt, das die Tage abgibt. Die Maschinenleistung in Kilowatt ist die Leistung, die für jedes Fischereifahrzeug im Fischereiflottenregister der Union angegeben ist.

11.2. Die Gesamtzahl der nach Nummer 11.1 übertragenen Tage im Gebiet, multipliziert mit der Maschinenleistung in Kilowatt des Fischereifahrzeugs, das die Tage abgibt, darf nicht höher sein als die durchschnittliche jährliche Anzahl Tage, die das abgebende Fischereifahrzeug laut Fischereilogbuch in den Jahren 2001, 2002, 2003, 2004 und 2005 in dem Gebiet verbracht hat, multipliziert mit der Maschinenleistung des betreffenden Fischereifahrzeugs in Kilowatt.

11.3. Die Übertragung von Tagen gemäß Nummer 11.1 ist zwischen Fischereifahrzeugen zulässig, die im selben Bewirtschaftungszeitraum reguliertes Fanggerät einsetzen.

11.4. Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten Angaben über durchgeführte Übertragungen. Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte annehmen, in denen die Tabellenformate für die Sammlung und Übermittlung dieser Angaben festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

12. ÜBERTRAGUNG VON TAGEN ZWISCHEN FISCHEREIFAHRZEUGEN UNTER DER FLAGGE VERSCHIEDENER MITGLIEDSTAATEN

Die Mitgliedstaaten können Übertragungen von Tagen im Gebiet während desselben Bewirtschaftungszeitraums und im Gebiet zwischen Fischereifahrzeugen unter ihrer Flagge gestatten, sofern die Bestimmungen der Nummern 4.1, 4.3, 5, 6 und 10 gelten. Möchten die Mitgliedstaaten eine solche Übertragung genehmigen, so teilen sie der Kommission vor der Übertragung deren Einzelheiten einschließlich Anzahl der zu übertragenden Tage, Fischereiaufwand und gegebenenfalls die betreffenden Fangquoten mit.

Kapitel VI
Berichterstattungspflichten

13. FISCHEREIAUFWANDSBERICHT

Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 gilt für Fischereifahrzeuge, die unter diesen Anhang fallen. Als geografisches Gebiet im Sinne des genannten Artikels gilt das unter Nummer 2 dieses Anhangs definierte Gebiet.

14. ERHEBUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Die Mitgliedstaaten erheben jedes Quartal Daten zum gesamten Fischereiaufwand der Fischereifahrzeuge, die im Gebiet mit gezogenem und stationärem Fanggerät fischen, sowie zum Fischereiaufwand von Fischereifahrzeugen, die im Gebiet mit anderen Fanggeräten fischen, und zur Maschinenleistung dieser Fischereifahrzeuge in Kilowatt-Tagen auf der Grundlage der Informationen, die zur Verwaltung der Fangtage im Gebiet gemäß diesem Anhang herangezogen werden.

15. ÜBERMITTLUNG EINSCHLÄGIGER DATEN

Auf Verlangen der Kommission übermitteln die Mitgliedstaaten ihr eine Übersicht der unter Nummer 14 genannten Daten im Format der Tabellen II und III an die E-Mail-Adresse, die die Kommission den Mitgliedstaaten nennt. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf deren Verlangen detaillierte Angaben zum zugeteilten und zum genutzten Fischereiaufwand für die gesamten Bewirtschaftungszeiträume 2021 und 2022 oder Teile davon im Format der Tabellen IV und V.

Tabelle II

Meldeformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Mitgliedstaat	Fanggerät	Bewirtschaftungszeitraum	Kumulierte Aufwandsmeldung
(1)	(2)	(3)	(4)

Tabelle III

Datenformat für Angaben zu den kW-Tagen nach Bewirtschaftungszeitraum

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
1. Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Fischereifahrzeug registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
2. Fanggerät	2		Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm
3. Bewirtschaftungs-zeitraum	4		Ein Jahr in dem Zeitraum ab dem Bewirtschaftungszeitraum 2006 bis zum laufenden Bewirtschaftungszeitraum
4. Kumulierte Aufwandsmeldung	7	R	Kumulierter Fischereiaufwand, ausgedrückt in Kilowatt-Tagen, vom 1. Februar bis zum 31. Januar des betreffenden Bewirtschaftungszeitraums
[1] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

Tabelle IV

Meldeformat für Angaben zum Schiff

Mitglied-staat	CFR	Äußere Kennzeichnung	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	Gemeldetes Fanggerät				Verfügbare Tage für den Einsatz der gemeldeten Fanggeräte				Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden				Übertragung von Tagen
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	…	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(5)	(5)	(5)	(6)	(6)	(6)	(6)	(7)	(7)	(7)	(7)	(8)

Tabelle V

Datenformat für Angaben zum Schiff

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
1. Mitgliedstaat	3		Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code), in dem das Fischereifahrzeug registriert ist

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
2. CFR	12		Nummer im Fischereiflottenregister der Union (CFR) Einmalige Kennnummer des Fischereifahrzeugs Mitgliedstaat (Alpha-3-ISO-Code) gefolgt von einer Kennungs-Zeichenkette (neun Zeichen). Eine Zeichenkette mit weniger als neun Zeichen muss links mit Nullen aufgefüllt werden.
3. Äußere Kennzeichnung	14	L	Gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission[4]
4. Dauer des Bewirtschaftungszeitraums	2	L	Dauer des Bewirtschaftungszeitraums in Monaten
5. Gemeldetes Fanggerät	2	L	Eine der folgenden Fanggerätarten: BT = Baumkurren ≥ 80 mm GN = Kiemennetze < 220 mm TN = Spiegelnetze oder Verwickelnetze < 220 mm

[4] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 112 vom 30.4.2011, S. 1).

Feldbezeichnung	Maximale Anzahl Zeichen/Ziffern	Ausrichtung[1] L(inks)/R(echts)	Definition und Anmerkungen
6. Besondere Bedingungen für die gemeldeten Fanggeräte	3	L	Anzahl Tage, die dem Fischereifahrzeug gemäß Anhang II für das gemeldete Fanggerät und den gemeldeten Bewirtschaftungszeitraum zustehen
7. Anzahl der Tage, an denen die gemeldeten Fanggeräte eingesetzt wurden	3	L	Anzahl der Tage, die das Fischereifahrzeug tatsächlich im Gebiet verbracht und an denen es die gemeldeten Fanggeräte während des gemeldeten Bewirtschaftungszeitraums eingesetzt hat
8. Übertragung von Tagen	4	L	Für abgegebene Tage „– Anzahl übertragene Tage“ und für erhaltene Tage „+ Anzahl übertragene Tage“ angeben
[1] Für die Übermittlung von Daten mit Längenformatierung relevante Information.			

ANHANG III

SANDAAL-BEWIRTSCHAFTUNGSGEBIETE

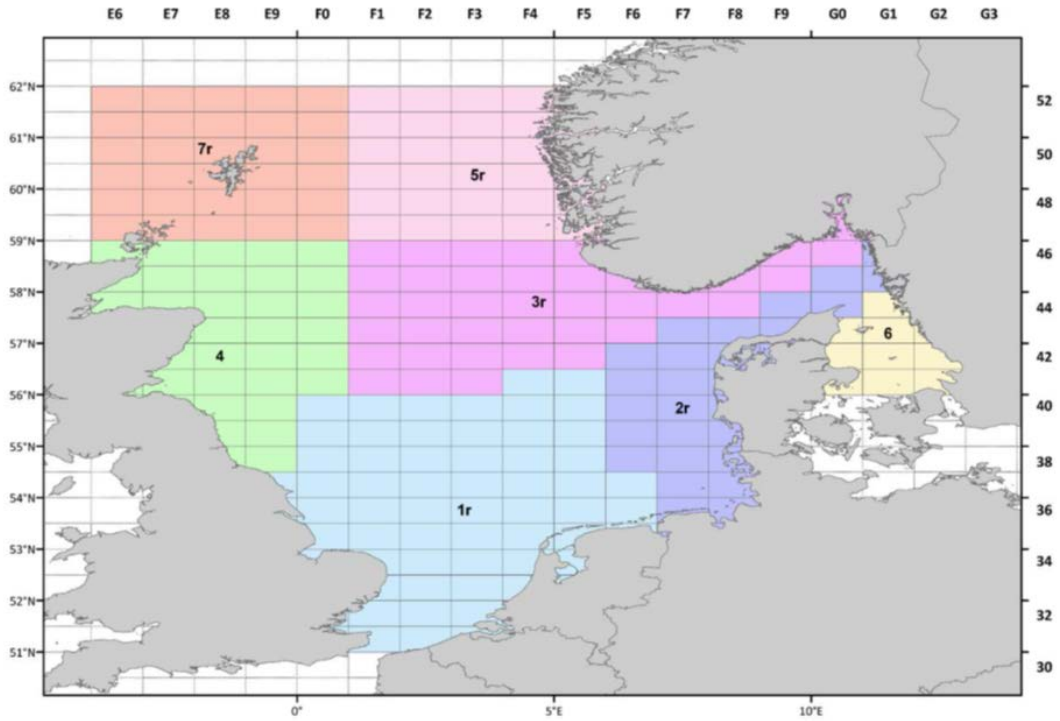
IN DEN ICES-DIVISIONEN 2a UND 3a SOWIE IM ICES-UNTERGEBIET 4

Für die Bewirtschaftung der in Anhang IA festgesetzten Fangmöglichkeiten für Sandaale in den ICES-Divisionen 2a und 3a sowie im ICES-Untergebiet 4 werden die Bewirtschaftungsgebiete, in denen besondere Fangbeschränkungen gelten, wie in diesem Anhang und in der Anlage dazu festgelegt:

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete	Statistische Rechtecke – ICES
1r	31–33 E9–F4; 33 F5; 34–37 E9–F6; 38–40 F0–F5; 41 F4–F5
2r	35 F7–F8; 36 F7–F9; 37 F7–F8; 38-41 F6–F8; 42 F6–F9; 43 F7–F9; 44 F9–G0; 45 G0–G1; 46 G1
3r	41–46 F1–F3; 42–46 F4–F5; 43–46 F6; 44–46 F7–F8; 45–46 F9; 46–47 G0; 47 G1 und 48 G0
4	38–40 E7–E9 und 41–46 E6–F0
5r	47–52 F1–F5
6	41–43 G0–G3; 44 G1
7r	47–52 E6–F0

Anlage

Sandaal-Bewirtschaftungsgebiete



ANHANG IV

SCHONZEITEN ZUM SCHUTZ VON LAICHENDEM KABELJAU

Die in der nachstehenden Tabelle festgelegten Gebiete sind für jedes Fanggerät außer pelagischem Fanggerät (Ringwaden und Schleppnetze) während des angegebenen Zeitraums geschlossen:

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
1	Stanhope Ground	60° 10' N - 01° 45' E 60° 10' N - 02° 00' E 60° 25' N - 01° 45' E 60° 25' N - 02° 00' E	1. Januar bis 30. April	
2	Long Hole	59° 07,35' N - 0° 31,04' W 59° 03,60' N - 0° 22,25' W 58° 59,35' N - 0° 17,85' W 58° 56,00' N - 0° 11,01' W 58° 56,60' N - 0° 08,85' W 58° 59,86' N - 0° 15,65' W 59° 03,50' N - 0° 20,00' W 59° 08,15' N - 0° 29,07' W	1. Januar bis 31. März	
3	Coral Edge	58° 51,70' N - 03° 26,70' E 58° 40,66' N - 03° 34,60' E 58° 24,00' N - 03° 12,40' E 58° 24,00' N - 02° 55,00' E 58° 35,65' N - 02° 56,30' E	1. Januar bis 28. Februar	

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
4	Papa Bank	59° 56' N - 03° 08' W 59° 56' N - 02° 45' W 59° 35' N - 03° 15' W 59° 35' N - 03° 35' W	1. Januar bis 15. März	
5	Foula Deeps	60° 17,50' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 01° 45' W 60° 11,00' N - 02° 10' W 60° 20,00' N - 02° 00' W 60° 20,00' N - 01° 50' W	1. November bis 31. Dezember	
6	Egersund Bank	58° 07,40' N - 04° 33,00' E 57° 53,00' N - 05° 12,00' E 57° 40,00' N - 05° 10,90' E 57° 57,90' N - 04° 31,90' E	1. Januar bis 31. März	(10 × 25 Seemeilen)
7	Östlich von Fair Isle	59° 40' N - 01° 23' W 59° 40' N - 01° 13' W 59° 30' N - 01° 20' W 59° 10' N - 01° 20' W 59° 30' N - 01° 28' W 59° 10' N - 01° 28' W	1. Januar bis 15. März	
8	West Bank	57° 15' N - 05° 01' E 56° 56' N - 05° 00' E 56° 56' N - 06° 20' E 57° 15' N - 06° 20' E	1. Februar bis 15. März	(18 × 4 Seemeilen)

Zeitlich begrenzte Schließung				
Nr.	Gebietsbezeichnung	Koordinaten	Zeitraum	Zusätzliche Anmerkungen
9	Revet	57° 28,43' N - 08° 05,66' E 57° 27,44' N - 08° 07,20' E 57° 51,77' N - 09° 26,33' E 57° 52,88' N - 09° 25,00' E	1. Februar bis 15. März	(1,5 × 49 Seemeilen)
10	Rabarberen	57° 47,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 04,00' E 57° 43,00' N - 11° 09,00' E 57° 47,00' N - 11° 09,00' E	1. Februar bis 15. März	Östlich von Skagen (2,7 × 4 Seemeilen)

ANHANG V

FANGGENEHMIGUNGEN

TEIL A

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN

FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN DRITTLANDSGEWÄSSERN

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Norwegische Gewässer und Fischereizone um Jan Mayen	Hering, nördlich von 62° 00' N	59	DK	25	51
			DE	5	
			FR	1	
			IE	8	
			NL	9	
			PL	1	
			SE	10	

Fanggebiet	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Aufteilung der Fanggenehmigungen auf die Mitgliedstaaten		Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
	Grundfischarten, nördlich von 62° 00' N	pm	DE	16	pm
			IE	1	
			ES	20	
			FR	18	
			PT	9	
			Nicht aufgeteilt	2	
	Industriearten, südlich von 62° 00' N	pm	DK	450	141
Svalbard-Gewässer; internationale Gewässer von 1 und 2b[1]	Befischung von Arktischer Seespinne mit Korbreusen	pm	EE	1	Nicht anwendbar
			ES	1	
			LV	11	
			LT	4	
			PL	3	

(1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten, die der Union im Gebiet um Spitzbergen und Bear Island zur Verfügung stehen, berührt nicht die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Pariser Vertrag von 1920.

TEIL B

HÖCHSTANZAHL DER FANGGENEHMIGUNGEN

FÜR DRITTLANDSCHIFFE IN UNIONSGEWÄSSERN

Flaggenstaat	Fischerei	Zahl der Fanggenehmigungen	Höchstanzahl gleichzeitig eingesetzter Schiffe
Venezuela[1][2]	Schnapper (Gewässer von Französisch-Guayana)	45	45

(1) Für die Erteilung dieser Fanggenehmigungen muss der Nachweis erbracht werden, dass ein gültiger Vertrag zwischen dem Eigner des Fischereifahrzeugs, der die Fanggenehmigung beantragt, und einem im Departement Französisch-Guayana ansässigen Verarbeitungsunternehmen besteht, und dass dieser Vertrag die Verpflichtung beinhaltet, mindestens 75 % aller Fänge von Schnapper des betreffenden Fischereifahrzeugs in diesem Departement anzulanden, sodass sie auf dem Gelände dieses Unternehmens verarbeitet werden können. Ein solcher Vertrag muss von den französischen Behörden gebilligt sein, die dafür Sorge tragen müssen, dass er sowohl mit der tatsächlichen Kapazität des betreffenden Verarbeitungsunternehmens als auch mit den Zielen für die Entwicklung der Wirtschaft von Französisch-Guayana vereinbar ist. Eine Kopie des gebilligten Vertrags ist dem Antrag auf die Fanggenehmigung beizufügen. Wird eine solche Billigung verweigert, so teilen die französischen Behörden den betreffenden Parteien und der Kommission das zusammen mit einer Begründung mit.

(2) Fischereitätigkeiten werden auf Grundlage eines jährlichen Kalenders genehmigt. Ein Fischereifahrzeug kann seine Fangtätigkeit jedoch für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Ablauf seiner Fanggenehmigung fortsetzen, sofern der Betreiber

– das Verfahren zur Erneuerung seiner Fanggenehmigung eingeleitet hat,
– alle seine vertraglichen Verpflichtungen und Informationspflichten erfüllt hat.

Diese Verlängerung läuft zum Zeitpunkt des Inkrafttreten des Beschlusses der Kommission über eine neue Fanggenehmigung oder zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Ablehnung der neuen Fanggenehmigung ab.

ANHANG VI

ICCAT-ÜBEREINKOMMENSBEREICH[1]

1. Höchstanzahl Köderschiffe und Schleppleinenfischer der Union, die im Ostatlantik Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	60
Frankreich	55
Union	115

2. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei der Union, die im Mittelmeer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm aktiv befischen dürfen

Spanien	364
Frankreich	140(1)
Italien	30
Zypern	20(1)
Malta	54(1)
Union	684
(1) Diese Zahl kann erhöht werden, wenn ein Ringwadenfänger gemäß Tabelle A unter Nummer 4 dieses Anhangs durch bis zu zehn Langleinenfänger ersetzt wird.	

1 Die Zahlen in den Tabellen unter den Nummern 1, 2 und 3 dieses Anhangs können gesenkt werden, um die internationalen Verpflichtungen der Union zu erfüllen.

3. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im Adriatischen Meer Roten Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm zu Aufzuchtzwecken aktiv befischen dürfen

Kroatien	18
Italien	12
Union	28

4. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge eines jeden Mitgliedstaats, die im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun befischen, an Bord behalten, umladen, transportieren oder anlanden dürfen

Tabelle A[1]

	Anzahl der Fischereifahrzeuge[(1)]							
	Griechenland[(2)]	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern[(3)]	Malta[(4)]	Portugal
Ringwadenfänger[(5)]	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Langleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Köderschiffe	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen[(6)]

1 Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

	Anzahl der Fischereifahrzeuge[1]							
	Griechenland[2]	Spanien	Frankreich	Kroatien	Italien	Zypern[3]	Malta[4]	Portugal
Handleinenfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen[7]	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Schleppnetzfänger	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Kleine Fischereifahrzeuge	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen
Sonstige Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei[8]	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen	Noch festzusetzen

(1) Die Zahlen in dieser Tabelle können weiter erhöht werden, sofern die internationalen Verpflichtungen der Union erfüllt werden.

(2) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger wurde durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und drei andere Fahrzeuge der handwerklichen Fischerei ersetzt.

(3) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger oder durch einen kleinen Ringwadenfänger und höchstens drei Langleinenfänger ersetzt werden.

(4) Ein mittelgroßer Ringwadenfänger kann durch höchstens zehn Langleinenfänger ersetzt werden.

(5) Die jeweilige Anzahl der Ringwadenfänger in dieser Tabelle ist das Ergebnis von Übertragungen zwischen Mitgliedstaaten und begründet keine historischen Rechte für die Zukunft.

(6) Köderschiffe der Gebiete in äußerster Randlage Azoren und Madeira.

(7) Leinenfänger, die im Atlantik fischen.

(8) Polyvalente Fahrzeuge, die verschiedene Fanggeräte einsetzen (Langleinen, Handleinen, Schleppangeln).

5. Höchstanzahl Tonnaren, die jeder Mitgliedstaat im Ostatlantik und im Mittelmeer für den Fang von Rotem Thun einsetzen darf[1]

Mitgliedstaat	Anzahl Tonnaren
Spanien	5
Italien	6
Portugal	2

[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften erstellt.

6. Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Roten Thun für jeden Mitgliedstaat und Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf und den jeder Mitgliedstaat auf seine Thunfischfarmen im Ostatlantik und im Mittelmeer aufteilen darf

Tabelle A

Maximale Mast- und Aufzuchtkapazität für Thunfisch[1]		
	Anzahl Betriebe	Kapazität (in Tonnen)
Griechenland	2	2 100
Spanien	10	11 852
Kroatien	7	7 880
Italien	13	12 600
Zypern	3	3 000
Malta	6	12 300
Portugal	2	500

(1) Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.

Tabelle B

Höchstmenge an wild gefangenem Roten Thun, der neu eingesetzt werden darf (in Tonnen)[1]	
Griechenland	785
Spanien	6 300
Kroatien	2 947
Italien	3 764
Zypern	2 195
Malta	8 786
Portugal	350
[1] Die Zahlen in dieser Tabelle werden nach der Genehmigung des Fang-, Aufzucht- und Kapazitätsmanagementsplans der Union durch die ICCAT im Einklang mit den anwendbaren ICCAT-Empfehlungen und Unionsvorschriften angepasst.	

7. Aufteilung der Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, die Nördlichen Weißen Thun gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 520/2007 als Zielart befischen dürfen, auf die Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe
Irland	50
Spanien	730
Frankreich	151
Portugal	310

8. Höchstanzahl Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die im ICCAT-Übereinkommensbereich Großaugenthun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Ringwadenfänger	Höchstanzahl Langleinenfänger
Spanien	23	190
Frankreich	11	
Portugal		79
Union	34	269

ANHANG VII

CCAMLR-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Versuchsfischerei auf Zahnfische im CCAMLR-Übereinkommensbereich wird 2022/2023 wie folgt begrenzt:

Tabelle A

Zugelassene Mitgliedstaaten, Untergebiete und Höchstanzahl Schiffe

Mitgliedstaat	Untergebiet	Höchstanzahl Schiffe
Spanien	48.6	1
Spanien	88.1	1
Spanien	88.2	1

Tabelle B

TACs und Beifanggrenzen

Die in der folgenden Tabelle festgesetzten und von der CCAMLR angenommenen TACs werden nicht auf die Mitglieder der CCAMLR aufgeteilt, sodass der Unionsanteil nicht feststeht. Das CCAMLR-Sekretariat überwacht die Fangmengen und teilt den Vertragsparteien mit, wann der Fischfang aufgrund der Ausschöpfung der TAC einzustellen ist.

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet[1]	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen *(Rajiformes)*	Grenadierfische (*Macrourus* spp.)[2]	Andere Arten
48.6	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2022 bis 30. November 2023	48.6_2	123	485	6	19	19
			48.6_3	37		1	5	5
			48.6_4	157		7	25	25
			48.6_5	168		8	26	26
88.1	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2022 bis 31. August 2023	A, B, C, G[3] („N70“)	664	3495	33	106	33
			G, H, I, J, K[4] („S70“)	2 307		115	316	115
			Sonderforschungszone (SFZ) des Meeresschutzgebiets im Rossmeer	425		21	72	21

Untergebiet	Gebiet	Saison	SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke	Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*): Fanggrenze (in Tonnen)/gesamtes Untergebiet[1]	Beifanggrenze (in Tonnen)/SSRUs oder Forschungsblöcke		
						Rochen *(Rajiformes)*	Grenadierfische (*Macrourus* spp.)[2]	Andere Arten
88.2	Gesamtes Untergebiet	1. Dezember 2022 bis 31. August 2023	A, B[3] („N70“)	In der Fanggrenze für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für N70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			A, B[4] („S70“)	In der Fanggrenze für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für S70 in Untergebiet 88.1 enthalten		
			Teil von SSRU_A innerhalb der SFZ	In der Fanggrenze für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		In den Beifanggrenzen für die SFZ in Untergebiet 88.1 enthalten		
			88.2_1	230		11	36	36
			88.2_2	268		13	42	42
			88.2_3	208		10	33	33
			88.2_4	185		9	29	29
		14. Dezember 2022 bis 31. August 2023	88.2_H	122		6	19	19

(1) Die Zielart ist Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*). Alle gefangenen Schwarzen Seehechte (*Dissostichus eleginoides*) werden auf die Gesamtfanggrenze für Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus mawsoni*) angerechnet.

(2) Wenn in Gebiet 88.1 und in den SSRUs A und B in Gebiet 88.2 die Fänge von Grenadierfisch (*Macrourus* spp.), die ein einzelnes Schiff in einem beliebigen Zeitraum von 10 Tagen (d. h. von Tag 1 bis Tag 10, von Tag 11 bis Tag 20 oder von Tag 21 bis zum letzten Tag des Monats) in einer SSRU getätigt hat, 1 500 kg in jedem Zeitraum von 10 Tagen und 16 % der Fänge von Riesen-Antarktisdorsch (*Dissostichus* spp.) dieses Schiffes in dieser SSRU übersteigen, stellt das Schiff den Fischfang in dieser SSRU für die restliche Saison ein.

(3) Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und nördlich von 70° S.

(4) Alle Gebiete außerhalb des Meeresschutzgebiets im Rossmeer und südlich von 70° S.

Anlage

Teil A

Koordinaten der Forschungsblöcke 48.6

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_2

54° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 01° 00' E

55° 00' S 02° 00' E

55° 30' S 02° 00' E

55° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 04° 00' E

56° 30' S 07° 00' E

56° 00' S 07° 00' E

56° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 08° 00' E

54° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 09° 00' E

53° 00' S 03° 00' E

53° 30' S 03° 00' E

53° 30' S 02° 00' E

54° 00' S 02° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_3

64° 30' S 01° 00' E

66° 00' S 01° 00' E

66° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 04° 00' E

65° 00' S 07° 00' E

64° 30' S 07° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_4

68° 20' S 10° 00' E

68° 20' S 13° 00' E

69° 30' S 13° 00' E

69° 30' S 10° 00' E

69° 45' S 10° 00' E

69° 45' S 06° 00' E

69° 00' S 06° 00' E

69° 00' S 10° 00' E

Koordinaten des Forschungsblocks 48.6_5

71° 00' S 15° 00' W

71° 00' S 13° 00' W

70° 30' S 13° 00' W

70° 30' S 11° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 10° 00' W

69° 30' S 09° 00' W

70° 00' S 09° 00' W

70° 00' S 08° 00' W

69° 30' S 08° 00' W

69° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 07° 00' W

70° 30' S 10° 00' W

71° 00' S 10° 00' W

71° 00' S 11° 00' W

71° 30' S 11° 00' W

71° 30' S 15° 00' W

Koordinaten der Forschungsblöcke 88.2

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_1

73° 48' S 108° 00' W

73° 48' S 105° 00' W

75° 00' S 105° 00' W

75° 00' S 108° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_2

73° 18' S 119° 00' W

73° 18' S 111° 30' W

74° 12' S 111° 30' W

74° 12' S 119° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_3

72° 12' S 122° 00' W

70° 50' S 115° 00' W

71° 42' S 115° 00' W

73° 12' S 122° 00' W

Koordinaten des Forschungsblocks 88.2_4

72° 36' S 140° 00' W

72° 36' S 128° 00' W

74° 42' S 128° 00' W

74° 42' S 140° 00' W

Verzeichnis kleiner Forschungseinheiten (Small-scale research units – SSRUs)

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.1	A	Von 60° S 150° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° E, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 170° E, nach Osten bis 179° E, nach Süden bis 66° 40' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 60° S 179° E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° W, nach Norden bis 66° 40' S, nach Westen bis 179° E, nach Norden bis 60° S.
	D	Von 65° S 150° E, nach Osten bis 160° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° E, nach Norden bis 65° S.
	E	Von 65° S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 68° 30' S, nach Westen bis 160° E, nach Norden bis 65° S.
	F	Von 68° 30' S 160° E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° E, nach Norden bis 68° 30' S.
	G	Von 66° 40' S 170° E, nach Osten bis 178° W, nach Süden bis 70° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 170° E, nach Norden bis 66° 40' S.
	H	Von 70° 50' S 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 170° E, nach Norden bis 70° 50' S.
	I	Von 70° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 73° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 70° S.
	J	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 170° E, nach Osten bis 178° 50' E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 170° E, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.
	K	Von 73° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 76° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 73° S.
	L	Von 76° S 178° 50' E, nach Osten bis 170° W, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis 178° 50' E, nach Norden bis 76° S.
	M	Von 73° S an der Küste in der Nähe von 169° 30' E, nach Osten bis 170° E, nach Süden bis 80° S, nach Westen bis zur Küste, nach Norden entlang der Küste bis 73° S.

Gebiet	SSRU	Gebietsgrenzen
88.2	A	Von 60° S 170° W, nach Osten bis 160° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 170° W, nach Norden bis 60° S.
	B	Von 60° S 160° W, nach Osten bis 150° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 160° W, nach Norden bis 60° S.
	C	Von 70° 50' S 150° W, nach Osten bis 140° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 150° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	D	Von 70° 50' S 140° W, nach Osten bis 130° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 140° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	E	Von 70° 50' S 130° W, nach Osten bis 120° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 130° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	F	Von 70° 50' S 120° W, nach Osten bis 110° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 120° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	G	Von 70° 50' S 110° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis zur Küste, nach Westen entlang der Küste bis 110° W, nach Norden bis 70° 50' S.
	H	Von 65° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 70° 50' S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 65° S.
	I	Von 60° S 150° W, nach Osten bis 105° W, nach Süden bis 65° S, nach Westen bis 150° W, nach Norden bis 60° S.

Teil B

Mitteilung der Absicht, sich an der Befischung von Krill (*Euphausia Superba*) zu beteiligen

Allgemeine Informationen

Mitglied:.....

Fangsaison:.....

Name des Schiffes:.....

Voraussichtliche Fangmenge (in Tonnen):.....

Tägliche Verarbeitungskapazität des Schiffes (Tonnen Lebendgewicht): .....

Untergebiete und Divisionen, in denen Fischereitätigkeit beabsichtigt ist:

Diese Erhaltungsmaßnahme gilt für Mitteilungen der Absicht, in den Untergebieten 48.1, 48.2, 48.3 und 48.4 sowie in den Divisionen 58.4.1 und 58.4.2 Krill zu befischen. Die Absicht, Krill in anderen Untergebieten und Divisionen zu befischen, ist gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 21-02 (2019) mitzuteilen.

Untergebiet/Division	Zutreffendes bitte ankreuzen
48.1	□
48.2	□
48.3	□
48.4	□
58.4.1	□
58.4.2	□

Fangtechnik: Zutreffendes bitte ankreuzen

□ herkömmlicher Schleppnetzeinsatz

□ kontinuierliche Fangentnahme

□ Leerung des Steerts durch Pumpen

□ sonstige Methode (bitte angeben)

Produktarten und Methoden für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills

Produktart	Methode für die direkte Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills, soweit zutreffend (siehe Anhang 21-03/B)[1]
Ganz, gefroren	
Gekocht	
Mehl	
Öl	
Sonstige Produkte (bitte angeben)	
[1] Sollte die Methode in Anhang 21-03/B nicht aufgeführt sein, bitte genau beschreiben.	

Netzkonstruktion

Netzabmessungen	Netz 1		Netz 2		Weitere Netze	
Netzöffnung (Netzmaul)						
Maximale vertikale Öffnung (m)						
Maximale horizontale Öffnung (m)						
Netzumfang am Netzmaul[1] (m)						
Netzmaulfläche (m^2)						
Netzblatt – Durchschnittliche Maschenöffnung[3] (mm)	Außen[2]	Innen[2]	Außen[2]	Innen[2]	Außen[2]	Innen[2]
1. Netzblatt						
2. Netzblatt						
3. Netzblatt						
…						
Hinterstes Blatt (Steert)						

(1) Unter Betriebsbedingungen zu erwarten.
(2) Äußere Maschenöffnung; innere Maschenöffnung bei Verwendung eines Netzinlets.
(3) Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01 (2019).

Grafische Darstellung(en) der Netze:

Für jedes verwendete Netz oder jede Änderung der Netzkonstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der Arbeitsgruppe für Überwachung und Management von Ökosystemen (Working Group on Ecosystem Monitoring and Management) (WG-EMM) eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen. Grafische Darstellungen der Netze müssen Folgendes enthalten:

1. Länge und Breite jedes Schleppnetz-Netzblatts (hinreichend detailliert, um die Berechnung des Winkels jedes Netzblatts zur Strömungsrichtung zu ermöglichen).

2. Maschenöffnung (Innenabmessung der gestreckten Masche nach dem Verfahren gemäß der CCAMLR-Erhaltungsmaßnahme 22-01(2019)), Maschenprofile (z. B. Rautenform) und Material (z. B. Polypropylen).

3. Maschentyp (z. B. geknotet, knotenlos).

4. Detailangaben zu den in das Schleppnetz eingesetzten Bändern (Konstruktion, Position am Netzblatt – bitte „nicht zutreffend“ eintragen, wenn keine Bänder verwendet werden); Bänder verhindern, dass Krill die Maschen verstopft oder entkommt.

Abschreckvorrichtungen für Meeressäuger

Grafische Darstellung(en) der Vorrichtungen: .....

Für jede verwendete Vorrichtung oder jede Änderung der Konstruktion ist auf die entsprechende grafische Darstellung im Fanggeräteverzeichnis der CCAMLR, soweit vorhanden, Bezug zu nehmen (www.ccamlr.org/node/74407); andernfalls ist für die nächste Sitzung der WG-EMM eine detaillierte grafische Darstellung mit ausführlicher Beschreibung vorzulegen.

Erfassung akustischer Daten

Bitte geben Sie Einzelheiten zu den vom Fischereifahrzeug verwendeten Echoloten und Sonargeräten an

Geräteart (z. B. Echolot, Sonar)			
Hersteller			
Modell			
Signalgeber-Frequenzen (kHz)			

Erfassung akustischer Daten (ausführliche Beschreibung): .....

Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen zur Erfassung akustischer Daten ergriffen werden, die Aufschluss über Verteilung und Schwarmgröße von Krill (*Euphausia suberba*) und anderen pelagischen Arten wie beispielsweise Myctophidae und Salpen (SC-CAMLR-XXX, Nummer 2.10) geben.

LEITLINIEN FÜR DIE SCHÄTZUNG

DES LEBENDGEWICHTS DES GEFANGENEN KRILLS

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Halterungstank-Volumen	W*L*H*ρ*1000	W = Tankbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		L = Tanklänge	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		H = Füllhöhe des Krills im Tank	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Strömungsmesser[1]	$V*F_{krill}*\rho$	V = Volumen von Krill und Wasser zusammen	Hol[1]-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		F_{krill} = Anteil des Krills in der Probe	Hol[1]-spezifisch	korrigiertes Durchflussvolumen	-
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Strömungsmesser[2]	(V*ρ)–M	V = Volumen der Krill-Paste	Hol[1]-spezifisch	direkte Beobachtung	Liter
		M = im Prozess zugefügte Wassermenge, umgerechnet in Masse	Hol[1]-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		ρ = Dichte der Krill-Paste	variabel	direkte Beobachtung	kg/Liter
Bandwaage	M*(1–F)	M = Masse von Krill und Wasser zusammen	Hol[2]-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		F = Wasseranteil in der Probe	variabel	korrigierte Bandwaagenmasse	-
Behälter	$(M–M_{tray})*N$	M_{tray} = Masse des leeren Behälters	konstant	direkte Beobachtung vor Beginn des Fangeinsatzes	kg
		M = durchschnittliche Masse von Krill und Behälter zusammen	variabel	direkte Beobachtung vor dem Einfrieren, abgetropft	kg
		N = Anzahl der Behälter	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	-

Methode	Gleichung (kg)	Merkmal			
		Beschreibung	Typ	Schätzmethode	Einheit
Umrechnung Mehl	M_{meal}*MCF	M_{meal} = Masse des erzeugten Mehls	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	kg
		MCF = Umrechnungsfaktor Mehl	variabel	Umrechnung von Mehl in ganzen Krill	-
Steertvolumen	W*H*L*ρ*π/4*1000	W = Steertbreite	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		H = Steerthöhe	konstant	Messung zu Beginn des Fangeinsatzes	m
		ρ = Volumen-Masse-Umrechnungsfaktor	variabel	Umrechnung von Volumen in Masse	kg/Liter
		L = Steertlänge	Hol-spezifisch	direkte Beobachtung	m
Sonstiges	Bitte angeben				

(1) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.
(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von zwei Stunden.

Schritte und Häufigkeit der Beobachtungen

Halterungstank-Volumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Länge des Tanks (ist dieser nicht rechteckig, so sind unter Umständen zusätzliche Messungen erforderlich; Genauigkeit ± 0,05 m)
Monatlich[1]	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol	Messung der Füllhöhe an Krill im Tank (verbleibt zwischen einzelnen Hols Krill im Tank, so ist der Höhenunterschied zu messen; Genauigkeit ± 0,1 m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Strömungsmesser[1]	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass der Strömungsmesser ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Mehr als einmal monatlich[1]	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse (ρ), abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Tank
Je Hol[2]	Entnahme einer Probe aus dem Strömungsmesser und
	– Messung des Volumens (z. B. 10 Liter) von Krill und Wasser zusammen
	– Schätzung des korrigierten Durchflussvolumens, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Strömungsmesser[2]	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass beide Strömungsmesser (einer für das Krill-Produkt und einer für das zugefügte Wasser) kalibriert sind (d. h. dasselbe korrekte Messergebnis zeigen)
Wöchentlich[1]	Schätzung der Dichte (ρ) des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) durch Messen der Masse eines aus dem entsprechenden Strömungsmesser entnommenen bekannten Volumens des Krill-Produkts (z. B. 10 Liter)
Je Hol[2]	Beide Strömungsmesser ablesen und das jeweilige Gesamtvolumen des Krill-Produkts (Paste aus gemahlenem Krill) und des zugefügten Wassers berechnen; die Dichte des Wassers wird mit 1 kg/Liter angesetzt Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Bandwaage	
Vor dem Fangeinsatz	Sicherstellen, dass die Bandwaage ganzen (d. h. noch nicht verarbeiteten) Krill misst
Je Hol[2]	Entnahme einer Probe aus der Bandwaage und – Messung der Masse von Krill und Wasser zusammen – Schätzung der korrigierten Bandwaagenmasse, abgeleitet von der abgetropften Menge Krill Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

Behälter	
Vor dem Fangeinsatz	Messung der Masse des Behälters (bei unterschiedlichen Modellen Messung der Masse der einzelnen Typen; Genauigkeit ± 0,1 kg)
Je Hol	Messung der Masse von Krill und Behälter zusammen (Genauigkeit ± 0,1 kg)
	Zählung der verwendeten Behälter (bei unterschiedlichen Modellen Zählung der Behälter jedes Einzeltyps)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Umrechnung Mehl	
Monatlich[1]	Schätzung der Umrechnung von Mehl in ganzen Krill durch Verarbeitung von 1 000 bis 5 000 kg (abgetropfte Masse) ganzem Krill
Je Hol	Messung der Masse des erzeugten Mehls
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)
Steertvolumen	
Zu Beginn des Fangeinsatzes	Messung der Breite und Höhe des Steerts (Genauigkeit ± 0,1 m)
Monatlich[1]	Schätzung der Umrechnung von Volumen in Masse, abgeleitet von der abgetropften Krillmasse in einem bekannten Volumen (z. B. 10 Liter) aus dem Steert
Je Hol	Messung der Länge des Steerts, der Krill enthält (Genauigkeit ± 0,1 m)
	Schätzung des Lebendgewichts des gefangenen Krills (mithilfe der Gleichung)

---

(1) Ein neuer Zeitraum beginnt, wenn sich das Schiff in ein neues Untergebiet oder eine neue Division begibt.

(2) Einzelhol im herkömmlichen Schleppnetzeinsatz oder bei kontinuierlicher Fangentnahme über einen Zeitraum von sechs Stunden.

ANHANG VIII

IOTC-ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich tropischen Thunfisch befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	22	61 364
Frankreich	27	45 383
Portugal	5	1 627
Italien	1	2 137
Union	55	110 511

2. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Schwertfisch und Weißen Thun befischen dürfen

Mitgliedstaat	Höchstanzahl Schiffe	Kapazität (BRZ)
Spanien	27	11 590
Frankreich	41[(1)]	7 882
Portugal	15	6 925
Union	83	26 397

[(1)] In dieser Zahl sind in Mayotte registrierte Fischereifahrzeuge nicht enthalten; sie kann künftig im Einklang mit dem Fischereiflottenentwicklungsplan von Mayotte erhöht werden.

3. Die unter Nummer 1 genannten Fischereifahrzeuge dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch Schwertfisch und Weißen Thun befischen.

4. Die unter Nummer 2 genannten Fischereifahrzeuge dürfen im IOTC-Zuständigkeitsbereich auch tropischen Thunfisch befischen.

ANHANG IX

WCPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

1. Höchstanzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S Schwertfisch befischen dürfen

Spanien	14
Union	14

2. Höchstanzahl der Ringwadenfänger der Union, die im WCPFC-Übereinkommensbereich südlich von 20° S tropischen Thunfisch befischen dürfen

Spanien	4
Union	4

ANHANG X

SIOFA-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Der jährliche Grundfischereiaufwand von Fischereifahrzeugen der Union im SIOFA-Übereinkommensbereich darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Frankreich	237 Fangtage
Spanien	2 Schiffe
Andere Mitgliedstaaten	0